

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 55011 — 3247/56

Bonn, den 18. Oktober 1956

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
über die Deutsche Bundesbank

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 163. Sitzung am 5. Oktober 1956 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhalt:

Abschnitt I	Errichtung, Rechtsform und Aufgabe
§ 1	Errichtung der Deutschen Bundesbank
§ 2	Rechtsform und Grundkapital
§ 3	Aufgabe
§ 4	Beteiligungen
Abschnitt II	Organisation
§ 5	Direktorium
§ 6	Hauptverwaltungen
§ 7	Zweiganstalten
§ 8	Vertretung
Abschnitt III	§ 9 Verhältnis zur Bundesregierung
Abschnitt IV	Währungspolitische Befugnisse
§ 10	Notenausgabe
§ 11	Diskont-, Kredit- und Offenmarkt-Politik
§ 12	Mindestreserve-Politik
§ 13	Einlagen-Politik
§ 14	Statistische Erhebungen
Abschnitt V	Geschäftskreis
§ 15	Geschäfte mit Kreditinstituten
§ 16	Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen
§ 17	Geschäfte am offenen Markt
§ 18	Mobilisierung der Ausgleichsforderung für Geschäfte am offenen Markt

	§ 19	Geschäfte mit jedermann
	§ 20	Bestätigung von Schecks
	§ 21	Beleihung und Ankauf von Ausgleichsfor- derungen
	§ 22	Andere Geschäfte
Abschnitt VI		Jahresabschluß, Gewinnverteilung und Ausweis
	§ 23	Jahresabschluß
	§ 24	Gewinnverteilung
	§ 25	Ausweis
Abschnitt VII		Allgemeine Bestimmungen
	§ 26	Sonderstellung der Deutschen Bundesbank
	§ 27	Urkundsbeamte
	§ 28	Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank
	§ 29	Schweigepflicht
	§ 30	Veröffentlichungen
	§ 31	Satzung
Abschnitt VIII		Strafbestimmungen und Vorschriften über das An- halten von Falschgeld
	§ 32	Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen
	§ 33	Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebenen Geldzeichen und Schuldver- schreibungen
	§ 34	Einziehung
Abschnitt IX		Übergangs- und Schlußbestimmungen
	§ 35	Umgestaltung des Zentralbanksystems
	§ 36	Eröffnungsbilanz der Deutschen Bundesbank
	§ 37	Übergangsvorschrift für Direktorium und Hauptverwaltungen
	§ 38	Änderung der Dienstverhältnisse
	§ 39	Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
	§ 40	Aufhebung und Änderung von Rechtsvor- schriften
	§ 41	Überleitungsvorschrift zu § 16
	§ 42	Auflösung
	§ 43	Berlin-Klausel
	§ 44	Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Errichtung, Rechtsform und Aufgabe

§ 1

Errichtung der Deutschen Bundesbank

Die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank werden mit der Bank deutscher Länder verschmolzen, die Bank deutscher Länder wird zur Deutschen Bundesbank umgestaltet.

§ 2

Rechtsform und Grundkapital

Die Deutsche Bundesbank ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Grundkapital im Betrage von zweihundertneunzig Millionen Deutsche Mark steht dem Bunde zu.

§ 3

Aufgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank regelt mit Hilfe der währungspolitischen Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel, die Währung nach innen und außen zu sichern. Sie sorgt für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland.

(2) Die Verantwortung der Bundesregierung für die Sicherung der Währung bleibt unberührt. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen.

§ 4

Beteiligungen

Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, sich an der Bank für internationalen Zahlungsausgleich und mit Zustimmung der Bundesregierung an anderen Einrichtungen zu beteiligen, die einer übernationalen

Währungspolitik oder dem internationalen Zahlungs- und Kreditverkehr dienen oder sonst geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu fördern.

ABSCHNITT II

Organisation

§ 5

Direktorium

(1) Das Direktorium leitet die Bank und bestimmt ihre Währungs- und Kreditpolitik.

(2) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Deutschen Bundesbank sowie sechzehn bis achtzehn weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sollen hervorragende Kenner des Notenbankwesens und der Wirtschaft sein.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten bestellt, und zwar die Mitglieder, die nach § 6 Abs. 2 als Vorsitzender des Vorstandes einer Hauptverwaltung vorgesehen sind, auf Vorschlag des Bundesrates, die übrigen auf Vorschlag der Bundesregierung; die Bundesregierung und der Bundesrat sollen bei ihren Vorschlägen das Direktorium anhören. Der Bundesrat hat ferner bei seinen Vorschlägen jeweils die nach Landesrecht zuständige Stelle des Landes anzuhören, in dem der vorzuschlagende Vorsitzender des Vorstandes der Hauptverwaltung werden soll; bei jedem Vorschlag ist anzugeben, welches Land angehört worden ist. Die Mitglieder werden für sechs Jahre, mit ihrer Zustimmung und der der vorschlagenden Stelle auch für kürzere Zeit, jedoch mindestens für zwei Jahre bestellt. Bestellung und Ausscheiden der Mitglieder sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der

Bank, insbesondere die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, werden durch Verträge mit der Deutschen Bundesbank geregelt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(5) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz des Präsidenten der Deutschen Bundesbank; wer bei seiner Verhinderung den Vorsitz führt, bestimmt die Satzung. Das Direktorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist über ein Rechtsgeschäft mit einem Mitglied Beschluß zu fassen, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen.

(6) An der Entscheidung des Direktoriums über folgende Angelegenheiten müssen mindestens zwölf Mitglieder teilnehmen:

1. Beteiligung an anderen Einrichtungen (§ 4);
2. Errichtung und Schließung von Zweiganstalten (§ 7);
3. Ausübung einer währungspolitischen Befugnis (§§ 10 bis 14);
4. Bestimmung der Lombardfähigkeit (§ 15 Nr. 3 Buchstabe e);
5. Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 23);
6. Vorschläge für die Ernennung von Beamten (§ 28 Abs. 2);
7. Erlaß und Änderung des Personalstatuts (§ 28 Abs. 4);
8. Erlaß und Änderung von Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten (§ 28 Abs. 6);
9. Erlaß und Änderung der Satzung (§ 31);
10. jede andere Angelegenheit, wenn ein Mitglied es beantragt.

(7) Im übrigen regelt die Satzung die Voraussetzungen der Beschlußfassung.

(8) Ergibt sich die Notwendigkeit einer alsbaldigen Beschlußfassung, können jedoch deren Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, so haben die erreichbaren Mitglieder des Direktoriums vorläufig zu entscheiden; Absatz 5 gilt sinngemäß. Die vorläufige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch einen Beschluß des unverzüglich einzuberufenden Direktoriums.

§ 6

Hauptverwaltungen

(1) Die Deutsche Bundesbank unterhält in jedem Lande eine Hauptverwaltung.

(2) Jede Hauptverwaltung wird von einem Vorstand geleitet, der aus zwei oder drei Mitgliedern besteht. Vorsitzender des Vorstandes ist das Mitglied des Direktoriums, das der Bundesrat nach Anhörung des Landes (§ 5 Abs. 3 Satz 2) vorgeschlagen hat. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom Direktorium bestellt.

(3) Im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums hat der Vorstand der Hauptverwaltung in deren Bereich die Verwaltungsangelegenheiten der Bank wahrzunehmen und die Geschäfte durchzuführen, insbesondere:

1. die Bank gegenüber der Landesregierung, den öffentlichen Verwaltungen und den Kreditinstituten zu vertreten,
2. die Zweiganstalten zu überwachen und ihnen allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen,
3. über alle Personalangelegenheiten zu entscheiden, soweit sich nicht aus § 28 Abs. 2 ein anderes ergibt.

§ 7

Zweiganstalten

Die Deutsche Bundesbank darf Zweiganstalten (Hauptstellen und Zweigstellen) unterhalten. Die Hauptstellen werden von zwei Direktoren geleitet, die der zuständigen Hauptverwaltung unterstehen. Die Zweigstellen werden von einem Direktor geleitet, der der übergeordneten Hauptstelle untersteht.

§ 8

Vertretung

(1) Die Deutsche Bundesbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium, im Bereich einer Hauptverwaltung auch durch deren Vorstand und im Bereich einer Hauptstelle auch durch deren Direktoren vertreten. § 28 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Willenserklärungen sind für die Deutsche Bundesbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder des

Vorstandes einer Hauptverwaltung oder von zwei Direktoren einer Hauptstelle abgegeben werden. Sie können auch von bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden, die das Direktorium oder im Bereich einer Hauptverwaltung deren Vorstand bestimmt. Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Deutschen Bundesbank nachgewiesen werden.

(4) Klagen gegen die Deutsche Bundesbank, die auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Hauptstelle Bezug haben, können auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung oder der Hauptstelle erhoben werden.

ABSCHNITT III

Verhältnis zur Bundesregierung

§ 9

(1) Der Bundeskanzler, der Stellvertreter des Bundeskanzlers sowie der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesminister der Finanzen und ihre Vertreter in der Leitung ihrer Ministerien, auf Beschluß der Bundesregierung auch jeder andere Bundesminister oder sein ständiger Vertreter können an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen. Sie können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht. Auf ihr Verlangen ist die Beslußfassung bis zu zwei Wochen auszusetzen.

(2) Die Bundesregierung kann verlangen, daß das Direktorium der Deutschen Bundesbank zu einer Sondersitzung zusammentritt.

(3) Die Deutsche Bundesbank hat der Bundesregierung sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen Auskunft zu geben.

(4) Die Deutsche Bundesbank ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, nicht an Weisungen der Bundesregierung gebunden.

ABSCHNITT IV

Währungspolitische Befugnisse

§ 10

Notenausgabe

(1) Die Deutsche Bundesbank hat das ausschließliche Recht, Banknoten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszugeben. Ihre Noten lauten auf Deutsche Mark. Sie sind das einzige unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel. Noten, die auf kleinere Beträge als zehn Deutsche Mark lauten, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung ausgegeben werden.

(2) Die Deutsche Bundesbank kann Noten zur Einziehung aufrufen. Aufgerufene Noten werden nach Ablauf der beim Aufruf bestimmten Umtauschfrist ungültig.

(3) Die Deutsche Bundesbank ist nicht verpflichtet, für vernichtete, verlorene, falsche, verfälschte oder ungültig gewordene Noten Ersatz zu leisten. Sie hat für beschädigte Noten Ersatz zu leisten, wenn der Inhaber entweder Teile einer Note vorlegt, die insgesamt größer sind als die Hälfte der Note, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil vorlegt, vernichtet ist.

§ 11

Diskont-, Kredit- und Offenmarkt-Politik

Zur Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung setzt die Deutsche Bundesbank die für ihre Geschäfte jeweils anzuwendenden Zins- und Diskontsätze fest und bestimmt die Grundsätze für ihr Kredit- und Offenmarktgeschäft.

§ 12

Mindestreserve-Politik

(1) Zur Beeinflussung des Geldumlaufs und der Kreditgewährung kann die Deutsche Bundesbank verlangen, daß die Kreditinstitute in Höhe eines Vom-Hundert-Satzes ihrer Verbindlichkeiten aus Sichteinlagen, befristeten Einlagen und Spareinlagen sowie aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber anderen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten Guthaben auf Girokonto bei ihr unterhalten (Mindestreserve). Die Bank darf den Hundertsatz für

Sichtverbindlichkeiten nicht über dreißig, für befristete Verbindlichkeiten nicht über zwanzig und für Spareinlagen nicht über zehn festsetzen. Innerhalb dieser Grenzen kann sie die Hundertsätze nach allgemeinen Gesichtspunkten, insbesondere für einzelne Gruppen von Instituten, verschieden bemessen sowie bestimmte Verbindlichkeiten bei der Berechnung ausnehmen.

(2) Das monatliche Durchschnittsguthaben eines Kreditinstituts bei der Deutschen Bundesbank (Ist-Reserve) muß mindestens die nach Absatz 1 festgesetzten Vom-Hundert-Sätze des Monatsdurchschnitts seiner reservepflichtigen Verbindlichkeiten (Reserve-Soll) erreichen. Die Bank erläßt nähere Bestimmungen über die Berechnung und Feststellung der Ist-Reserve und des Reserve-Solls.

(3) Die Deutsche Bundesbank kann für den Betrag, um den die Ist-Reserve das Reserve-Soll unterschreitet, einen Sonderzins bis zu drei vom Hundert über dem jeweiligen Lombardsatz erheben. Der Sonderzins soll nicht erhoben werden, wenn die Unterschreitung aus nicht vorhersehbaren Gründen unvermeidlich war oder das Kreditinstitut in Abwicklung getreten ist.

(4) Ländliche Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank unterhalten, können die Mindestreserven bei ihrer Zentralkasse unterhalten; die Zentralkasse hat gleich hohe Guthaben bei der Deutschen Bundesbank zu unterhalten.

(5) Die nach diesem Gesetz zu unterhaltenden Mindestreserven sind auf die nach anderen Gesetzen zu unterhaltenden Liquiditätsreserven anzurechnen.

§ 13

Einlagen-Politik

Der Bund, das Sondervermögen Ausgleichsfonds, das ERP-Sondervermögen und die Länder haben ihre flüssigen Mittel, insbesondere die Kassenmittel, bei der Deutschen Bundesbank auf Girokonto einzulegen, auch wenn die Mittel nach dem Haushaltsplan zweckgebunden sind. Eine anderweitige Einlegung ist nur mit Zustimmung der Deutschen Bundesbank zulässig.

§ 14

Statistische Erhebungen

Die Deutsche Bundesbank ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgabe Statistiken auf

dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten anzuordnen und durchzuführen. §§ 7, 10 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind entsprechend anzuwenden. Die Deutsche Bundesbank kann die Ergebnisse der Statistiken für allgemeine Zwecke veröffentlichen. Die Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben enthalten. Den nach § 9 Abs. 3 Auskunftsberechtigten dürfen Einzelangaben nur mitgeteilt werden, wenn und soweit es in der Anordnung über die Statistik vorgeesehen ist.

ABSCHNITT V

Geschäftskreis

§ 15

Geschäfte mit Kreditinstituten

Die Deutsche Bundesbank darf mit Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes folgende Geschäfte betreiben:

1. Wechsel und Schecks kaufen und verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn die Sicherheit des Wechsels oder Schecks in anderer Weise gewährleistet ist; die Wechsel müssen innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein;
2. Schatzwechsel kaufen und verkaufen, die von dem Bund, einem der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Sondervermögen des Bundes oder einem Land ausgestellt und innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sind;
3. verzinliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf längstens drei Monate gewähren, und zwar gegen
 - a) Wechsel, die den Erfordernissen der Nummer 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,
 - b) Schatzwechsel, die den Erfordernissen der Nummer 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,
 - c) unverzinliche Schatzanweisungen, die vom Tage der Beleihungen an gerechnet innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages,

- d) an einer Börse im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtlich notierte festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Aussteller oder Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist, zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,
 - e) andere von der Bank bestimmte festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,
 - f) im Schuldbuch eingetragene Ausgleichsforderungen nach § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages.
- Besteht für die unter d) und e) genannten Werte kein Börsenkurs, so setzt die Bank den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der Verwertungsmöglichkeit fest. Kommt der Schuldner eines Lombardkredits in Verzug, so ist die Bank berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen; dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;
- 4. unverzinsliche Giroeinlagen annehmen;
 - 5. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen;
 - 6. Schecks, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten; soweit nicht die Bank für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks und Anweisungen etwas anderes bestimmt;
 - 7. andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen;
 - 8. auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen;
 - 9. alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen.

§ 16

Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen

(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit öffentlichen Verwaltungen folgende Geschäfte betreiben:

1. dem Bund, den nachstehend aufgeführten Sondervermögen des Bundes sowie den Ländern kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkredite) gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich der Schatzwechsel, welche die Deutsche Bundesbank für eigene Rechnung gekauft oder deren Ankauf sie zugesagt hat, beträgt bei
 - a) dem Bund zwei Milliarden Deutsche Mark,
 - b) der Bundesbahn dreihundert Millionen Deutsche Mark,
 - c) der Bundespost zweihundert Millionen Deutsche Mark,
 - d) dem Ausgleichsfonds zweihundert Millionen Deutsche Mark,
 - e) dem ERP-Sondervermögen fünfzig Millionen Deutsche Mark,
 - f) den Ländern zwölf Deutsche Mark je Einwohner nach der letzten amtlichen Volkszählung; bei den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg dient als Berechnungsgrundlage ein Betrag von vierundzwanzig, bei dem Lande Berlin ein Betrag von dreißig Deutsche Mark je Einwohner;
2. dem Bund Kredite zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied folgender Einrichtungen gewähren:
 - a) des Internationalen Währungsfonds bis zu einer Milliarde und fünfhundert Millionen Deutsche Mark,
 - b) des Europäischen Fonds bis zu einhundertachtzig Millionen Deutsche Mark,
 - c) der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung bis zu fünf- unddreißig Millionen Deutsche Mark;
3. mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes, den Ländern und anderen öffentlichen Verwaltungen die in § 15 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte vornehmen; für diese Geschäfte darf die Bank den in Nummer 1 genannten öffentlichen Verwaltungen keine Kosten und Gebühren berechnen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten öffentlichen Verwaltungen sollen Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben; andernfalls hat die Begebung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erfolgen.

§ 17

Geschäfte am offenen Markt

Die Deutsche Bundesbank darf zur Regelung des Geldmarktes am offenen Markt kaufen und verkaufen:

1. Schatzwechsel, Schatzanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Aussteller der Bund, eines der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist;
2. andere zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen;
3. Wechsel, die den Erfordernissen des § 15 Nr. 1 entsprechen.

§ 18

Mobilisierung der Ausgleichsforderung für Geschäfte am offenen Markt

(1) Der Bund als Schuldner der Deutschen Bundesbank nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens zustehenden Ausgleichsforderung hat der Bank auf Verlangen Schatzwechsel oder unverzinsliche Schatzanweisungen in einer Stückelung und Ausstattung nach ihrer Wahl (Mobilisierungspapiere) bis zum Höchstbetrage von vier Milliarden Deutsche Mark auszuhändigen. Die Bundesregierung kann auf Antrag der Bank den Höchstbetrag bis zum Nennbetrag der Ausgleichsforderung erhöhen.

(2) Die Mobilisierungspapiere sind bei der Deutschen Bundesbank zahlbar. Die Bank ist gegenüber dem Bund verpflichtet, alle Verbindlichkeiten aus den Mobilisierungspapieren zu erfüllen. Der Bund zahlt weiterhin die Zinsen auf die ganze Ausgleichsforderung.

(3) Der Bund kann im Benehmen mit der Bank bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der am Markt umlaufenden Mobilisierungspapiere, höchstens jedoch bis zu zwei Milliarden Deutsche Mark, in deren Bedienung selbst eintreten. Die Bank darf den Selbsteintritt auch darüber hinaus zulassen. Die Bank hat den Gegenwert der Papiere, in deren Bedienung der Bund eingetreten ist, abgerech-

net zum Tage des Selbsteintritts an den Bund abzuführen. Erhöhen sich während der Laufzeit dieser Papiere die Abgabesätze der Bank, so kann die Bank den Mehrbetrag, bezogen auf die Restlaufzeit am Tage des Selbsteintritts, vom Bund verlangen.

(4) Umlaufende Papiere, in deren Bedienung der Bund eingetreten ist, gelten nicht mehr als Mobilisierungspapiere, bleiben aber auf die Höchstgrenze des Selbsteintritts (Absatz 3 Satz 1 und 2) angerechnet.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Mobilisierungspapiere zu begeben. Papiere, in deren Bedienung der Bund eingetreten ist, werden auf die Ermächtigung des Bundesministers der Finanzen zur Aufnahme von Krediten angerechnet. Schatzwechsel, in deren Bedienung der Bund eingetreten ist, werden auf die Kredit Höchstgrenze nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a angerechnet.

§ 19

Geschäfte mit jedermann

Die Deutsche Bundesbank darf mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland die in § 15 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Geschäfte betreiben.

§ 20

Bestätigung von Schecks

(1) Die Deutsche Bundesbank darf Schecks, die auf sie gezogen sind, nur nach Deckung bestätigen. Aus dem Bestätigungsvermerk wird sie dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

(2) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet worden ist.

(3) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Für den Nachweis der Vorlegung gilt Artikel 40 des Scheckgesetzes.

(4) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(5) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung sind die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 21

Beleihung und Ankauf von Ausgleichs- forderungen

(1) Die Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 15 Nr. 3 Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen Darlehen gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen gewähren, soweit und solange es zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich ist.

(2) Die Deutsche Bundesbank darf Ausgleichsforderungen der in Absatz 1 bezeichneten Art unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen ankaufen, soweit und solange die Mittel des Ankaufsfonds hierfür nicht ausreichen.

§ 22

Andere Geschäfte

Die Deutsche Bundesbank soll andere als die in den §§ 15 bis 21 zugelassenen Geschäfte nur zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte oder für den eigenen Betrieb oder für ihre Betriebsangehörigen vornehmen.

ABSCHNITT VI

Jahresabschluß, Gewinnverteilung und Ausweis

§ 23

Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbank ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbank hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes.

(3) Das Direktorium hat so bald wie möglich den Jahresabschluß aufzustellen, durch einen oder mehrere im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und den ge-

prüften Jahresabschluß festzustellen und zu veröffentlichen.

(4) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem Bundesrechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die dazu getroffenen Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

§ 24

Gewinnverteilung

Der Reingewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zwanzig vom Hundert des Gewinns, jedoch mindestens zwanzig Millionen Deutsche Mark, sind einer gesetzlichen Rücklage solange zuzuführen, bis diese fünf vom Hundert des Notenumlaufs erreicht hat; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden; ihrer Verwendung steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen hierfür vorhanden sind;
2. ein Betrag in Höhe von sechs vom Hundert des Grundkapitals und der Genußrechte (§ 35 Abs. 4) ist an die Berechtigten auszuschütten; wird dieser Betrag in einem Jahr nicht erreicht, so ist der daran fehlende Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre nach Abzug des der gesetzlichen Rücklage zufließenden Betrages vorweg zu entnehmen, wenn er nicht einer Rücklage für Gewinnanteile entnommen werden kann;
3. bis zur Höhe der Gewinnanteile für drei Jahre darf eine Rücklage gebildet werden;
4. bis zu zehn vom Hundert des danach verbleibenden Teils des Reingewinns dürfen zur Bildung sonstiger Rücklagen verwendet werden; diese Rücklagen dürfen insgesamt den Betrag des Grundkapitals nicht übersteigen;
5. vierzig Millionen Deutsche Mark, vom Geschäftsjahr 1980 an dreißig Millionen Deutsche Mark sind dem nach dem Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen gebildeten Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bis zu seiner Auflösung zuzuführen;
6. der Restbetrag ist an den Bund abzuführen.

§ 25

Ausweis

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht jeweils nach dem Stand vom 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats einen Ausweis, der folgende Angaben enthalten muß:

I. Aktiva

Gold

Guthaben bei ausländischen Banken und Geldmarktanlagen im Ausland

Sorten, Auslandswechsel und -schecks

Inlandswechsel

Lombardforderungen

Kassenkredite an

a) den Bund und die Sondervermögen des Bundes

b) die Länder

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

a) des Bundes und der Sondervermögen des Bundes

b) der Länder

Wertpapiere

Scheidemünzen

Postscheckguthaben

Ausgleichsforderungen

Sonstige Aktiva

II. Passiva

Banknotenumlauf

Einlagen von

1. Kreditinstituten

2. öffentlichen Einlegern

a) Bund und Sondervermögen des Bundes

b) Ländern

c) anderen öffentlichen Einlegern

3. anderen inländischen Einlegern

4. ausländischen Einlegern

Verbindlichkeiten aus dem Auslandsgeschäft

Rückstellungen

Grundkapital

Rücklagen

Sonstige Passiva

ABSCHNITT VII

Allgemeine Bestimmungen

§ 26

Sonderstellung der Deutschen Bundesbank

(1) Das Direktorium der Deutschen Bundesbank hat die Stellung einer obersten Bundesbehörde. Die Hauptverwaltungen und Hauptstellen haben die Stellung von Bundesbehörden.

(2) Die Deutsche Bundesbank und ihre Bediensteten genießen die Vergünstigungen, die in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten für den Bund und seine Bediensteten gelten.

(3) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Eintragungen in das Handelsregister sowie die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Industrie- und Handelskammern sind auf die Deutsche Bundesbank nicht anzuwenden.

§ 27

Urkundsbeamte

Der Präsident der Deutschen Bundesbank kann Urkundsbeamte bestellen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Bank alle Geschäfte wahrnehmen, die zur Amtstätigkeit eines Notars gehören.

§ 28

Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank

(1) Die Deutsche Bundesbank beschäftigt Beamte, Angestellte und Arbeiter.

(2) Der Präsident der Deutschen Bundesbank ernennt die Beamten der Bank, und zwar die Beamten des höheren Dienstes auf Vorschlag des Direktoriums. Er kann diese Befugnis hinsichtlich der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes auf die Vorsitz der Vorstände der Hauptverwaltungen übertragen. Der Präsident ist oberste Dienstbehörde und vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Er verhängt die Disziplinarstrafen, soweit hierfür nicht die Disziplinargerichte zuständig sind, und ist Einleitungsbehörde im förmlichen Disziplinarverfahren (§ 29 der Bundesdisziplinarordnung).

(3) Die Beamten der Deutschen Bundesbank sind mittelbare Bundesbeamte. Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, sind die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften anzuwenden. An die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes tritt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die Deutsche Bundesbank kann die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten mit Zustimmung der Bundesregierung in einem Personalstatut regeln, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. In dem Personalstatut kann nur bestimmt werden,

1. daß für die Beamten der Bank von folgenden Vorschriften des Bundesbeamtenrechts abgewichen wird:

- a) von den §§ 21 Satz 2, 24 Satz 3, 26 Abs. 1, 30 Abs. 2, 66 Abs. 1 Nr. 2 und 5 und 116 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes;
- b) von § 15 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der geltenden Bundesfassung, soweit eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Bankzulage bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Grundgehalts, eine Entschädigung für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen und eine Zuwendung für besondere Leistungen gewährt werden;
- c) von den Vorschriften über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen für Beamte im Vorbereitungsdienst;

2. daß die Beamten und Angestellten der Bank verpflichtet sind, der Bank eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ihres Ehegatten anzuzeigen;

3. daß die Angestellten der Bank

- a) zur Ausübung einer der in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Nebentätigkeiten der vorherigen Genehmigung ebenso wie die Beamten der Bank bedürfen,
- b) die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Bezüge erhalten.

(5) Die in Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Zuwendungen für besondere Leistungen und Entschädigungen für Aufwendungen aus dienstlichen Gründen dürfen insgesamt ein Zwanzigstel der Ausgaben für die

Besoldung und Vergütung der Beamten und Angestellten der Deutschen Bundesbank nicht übersteigen.

(6) Die Deutsche Bundesbank erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen ihrer Beamten. Sie kann dabei von den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts über die Dauer des Vorbereitungsdienstes und der Probezeit sowie über die Dauer der Bewährungszeit für Beförderung im gehobenen Dienst und für die Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst abweichen.

§ 29

Schweigepflicht

Sämtliche Personen im Dienste der Deutschen Bundesbank haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen über die ihnen hierüber bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der Bank ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird, soweit es sich um das Interesse der Bank handelt, den Mitgliedern des Direktoriums von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten erteilt; sie soll für eine gerichtliche Vernehmung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.

§ 30

Veröffentlichungen

Die Deutsche Bundesbank hat ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, insbesondere den Anruf von Noten, die Festsetzung von Zins-, Diskont- und Mindestreservesätzen sowie die Anordnung von Statistiken im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 31

Satzung

Die Satzung der Deutschen Bundesbank wird von dem Direktorium beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung der Bundesregierung und sie ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.

ABSCHNITT VIII

Strafbestimmungen und Vorschriften über das Anhalten von Falschgeld

§ 32

Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer unbefugt Geldzeichen (Marken, Münzen, Scheine oder andere Urkunden, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten verwendet zu werden) oder unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen ausgibt, auch wenn ihre Wertbezeichnung nicht auf Deutsche Mark lautet;
2. wer unbefugt ausgegebene Gegenstände der in Nummer 1 genannten Art zu Zahlungen verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Tat fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 33

Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebenen Geldzeichen und Schuldverschreibungen

(1) Die Deutsche Bundesbank und alle Kreditinstitute haben nachgemachte oder verfälschte Banknoten oder Münzen (Falschgeld), als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sowie unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 32 genannten Art anzuhalten. Dem Betroffenen ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Falschgeld und Gegenstände der in § 32 genannten Art sind der Polizeibehörde mit einem Bericht vorzulegen. Erfolgt die Vorlage durch ein Kreditinstitut, so hat dieses der Deutschen Bundesbank hiervon Mitteilung zu machen. Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen. Sie hat, wenn die Unechtheit festgestellt wird, das Falschgeld der Polizeibehörde mit einem Gutachten vorzulegen und das anhaltende Kreditinstitut zu benachrichtigen.

§ 34

Einziehung

(1) Unbefugt ausgegebene Gegenstände der in § 32 genannten Art können eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Nach Absatz 1 eingezogene Gegenstände sowie nach § 152 des Strafgesetzbuchs eingezogenes Falschgeld sind von der Deutschen Bundesbank aufzubewahren. Sie können, wenn der Täter ermittelt worden ist, nach Ablauf von zehn Jahren und, wenn der Täter nicht ermittelt worden ist, nach Ablauf von zwanzig Jahren nach Rechtskraft des die Einziehung aussprechenden Urteils vernichtet werden.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Umgestaltung des Zentralbanksystems

(1) Das Vermögen der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank einschließlich der Schulden geht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Ganzes auf die Bank deutscher Länder über. Für die Berichtigung des Grundbuches wird keine Gebühr erhoben. Die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank erlöschen ohne Abwicklung.

(2) Die Länder werden wegen des Erlöschens ihrer Anteile an den Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank wie folgt entschädigt: Die Verpflichtungen der Länder aus Ausgleichsforderungen, die den Landeszentralbanken nach den Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens zustehen, gehen in Höhe von einhundertfünfzig vom Hundert der bisherigen Kapitalbeiträgen an den Landeszentralbanken — bei dem Lande Nordrhein-Westfalen abzüglich fünfzehn Millionen Deutsche Mark — auf den Bund über; der Bund zahlt dem Lande Nordrhein-Westfalen fünfzehn Millionen Deutsche Mark und dem Lande Berlin fünf Millionen Deutsche Mark, jeweils nebst sechs vom Hundert Zinsen seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, aus dem ihm nach § 24 Nr. 6 zustehenden Restgewinn; die Verpflichtung des Landes Berlin aus den dem Bund nach

§ 23 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) zustehenden Schuldverschreibungen erlischt in Höhe von zweieinhalb Millionen Deutsche Mark.

(3) Auch im übrigen gehen die Verpflichtungen der Länder aus den in Absatz 2 genannten Ausgleichsforderungen auf den Bund über und erlischt die Verpflichtung des Landes Berlin aus den in Absatz 2 genannten Schuldverschreibungen.

(4) Die Genußrechte an der Bank deutscher Länder werden zu Genußrechten an der Deutschen Bundesbank.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Noten der Bank deutscher Länder einschließlich der auf Deutsche Mark lautenden Noten, die nicht den Namen der Bank deutscher Länder tragen, bleiben als Noten der Deutschen Bundesbank bis zum Aufruf durch das Direktorium gültig. Die Bestände noch nicht ausgegebener Noten können weiterhin ausgegeben werden.

§ 36

Eröffnungsbilanz der Deutschen Bundesbank

Auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes stellt das Direktorium unter Teilnahme von mindestens zwölf Mitgliedern die Eröffnungsbilanz der Deutschen Bundesbank fest. Die Eröffnungsbilanz ist zu veröffentlichen.

§ 37

Übergangsvorschrift für Direktorium und Hauptverwaltungen

(1) Bis zur Bestellung des Direktoriums werden seine Aufgaben durch ein vorläufiges Direktorium wahrgenommen, das aus den Mitgliedern des bisherigen Direktoriums und des bisherigen Zentralbankrats der Bank deutscher Länder besteht. Die Bundesregierung und der Bundesrat haben die erstmalig zu bestellenden Mitglieder des Direktoriums innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzuschlagen, und zwar jeweils zwei für die Dauer von sechs, fünf, vier, drei und zwei Jahren; mit dem Vorschlag ist anzugeben, welches Mitglied des vorläufigen Direktoriums durch den Vorgesetzten ersetzt werden soll. Das Amt dieses Mitglieds erlischt mit der Bestellung des Vorgesetzten.

(2) Bis zur Bestellung der Vorstände der Hauptverwaltungen werden ihre Aufgaben durch die bisherigen Vorstände der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank wahrgenommen. Der Vorstand einer Hauptverwaltung ist unverzüglich nach der Bestellung des in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mitglieds des Direktoriums zu bestellen.

(3) Die Dienstverhältnisse der Mitglieder des bisherigen Direktoriums und des bisherigen Zentralbankrats der Bank deutscher Länder sowie der bisherigen Vorstände der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank enden mit der Erledigung ihrer Aufgaben (Absatz 1 und 2). Die vertraglich begründeten geldlichen Ansprüche bleiben unberührt.

§ 38

Änderung der Dienstverhältnisse

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Bundesbank. Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe nach dem Bundesbeamtengesetz; ihr Besoldungs- oder Diätendienstalter bleibt unberührt, soweit es nicht nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes günstiger festzusetzen ist. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach dem Bundesbeamtengesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu Beamten auf Probe ernannt werden; in Höhe der Unterschiedsbeträge zwischen bisherigen höheren Bezügen und den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Bezügen wird eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage solange gewährt, bis sie durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen wird; Erhöhungen infolge einer Änderung des Familienstandes oder eines Wechsels der Ortsklasse bleiben außer Betracht.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des Kapitels V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87/97) anzuwenden; jedoch tritt an die Stelle der Versetzung in den Wartestand die Versetzung in den einstweiligen

Ruhestand. Dabei darf bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Deutschen Bundesbank das Ruhegehalt für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet aus der Endstufe seiner Besoldungsgruppe, zurückbleiben. Dies gilt nicht für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank Versorgungsempfänger der Deutschen Bundesbank. § 180 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Für frühere Beamte der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank und ihre Hinterbliebenen gilt § 180 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes.

(4) Absatz 3 ist auf die Beamten der Deutschen Reichsbank, die nach dem 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet und in den Ruhestand getreten sind, ohne vorher in den Dienst der Bank deutscher Länder, einer Landeszentralbank oder der Berliner Zentralbank übernommen worden zu sein, sowie auf ihre Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

(5) Für Personen, die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhielten oder hätten erhalten können, gilt § 39 dieses Gesetzes.

(6) Bis zum Inkrafttreten der Vorschriften nach § 28 Abs. 4 und 6, längstens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, gelten die vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder erlassenen Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten einschließlich der Prüfungsordnungen sowie § 1 Abs. 3 Satz 1, §§ 3, 4, 5, 8, 9 und 10 Abs. 2 des Personalstatuts der Bank deutscher Länder vom 19. November 1954 (Bundesanzeiger Nr. 231), § 1 Abs. 3 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß der Präsident der Deutschen Bundesbank nur in den Fällen des § 21 Satz 2 und § 24 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes entscheidet.

§ 39

Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Die Deutsche Bundesbank ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) gegenüber der Deutschen Reichsbank, der Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländischen Notenbanken (Nr. 19 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes). Sie ist von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes befreit.

(2) Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbank, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet und im Lande Berlin im Dienst standen und

1. ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind oder

2. vor Inkrafttreten des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

ist § 62 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Ruhestandsbeamten der Deutschen Reichsbank, die vor dem 1. September 1953 in den Ruhestand getreten sind (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 2, 35 Abs. 1, 48 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes), bleibt es vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus den §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3 sowie 35 Abs. 3 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes und den §§ 110 und 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ergeben, bei der bisherigen Bemessungsgrundlage nach dem Deutschen Beamtengesetz in der Bundesfassung (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze). Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzehnte vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen. § 129 des Bundesbeamtengesetzes ist anzuwenden, sofern der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist.

(4) Der Präsident der Deutschen Bundesbank ist oberste Dienstbehörde für die Personen, auf die die Vorschriften der Absätze 1 und 2 anzuwenden sind. Er vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In den Fällen des Absatzes 1 tritt er, soweit in dem dort bezeichneten Gesetz und den danach anzuwendenden beamtenrechtlichen Vorschriften die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, an dessen Stelle.

§ 40

Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder,
2. das Gesetz über die Landeszentralbanken,
3. das Emissionsgesetz,
4. § 11 Abs. 3 und § 24 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes.

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und § 11 Abs. 4 der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhalten die Fassung:

Die Veräußerung einer Ausgleichsforderung vor ihrer Eintragung im Schuldbuch ist unzulässig.

2. § 3 Abs. 4 der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält die Fassung:

Auf die Ausgleichsforderungen sind § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes und § 11 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz entsprechend anzuwenden; Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen dürfen die Ausgleichsforderungen unter den gleichen Voraussetzungen ankaufen oder beleihen.

3. § 35 Abs. 3 des Umstellungsergänzungsgesetzes vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) erhält die Fassung:

Auf die Ausgleichsforderungen sind § 11 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes und § 11 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz anzuwenden.

4. In § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fas-

sung vom 22. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 65) treten an die Stelle der Worte „vom Zentralbankrat der Bank deutscher Länder“ die Worte „von der Bundesregierung“.

5. Die Besoldungsordnungen A und B des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der geltenden Bundesfassung werden wie folgt ergänzt:

I. Besoldungsordnung A

1. In der Besoldungsgruppe 10 b:
„Bundesbankhauswarte“
2. In der Besoldungsgruppe 10 a:
„Bundesbankamtsgehilfen“
„Bundesbankoberbotenmeister“³⁾
„Bundesbankhausaufseher“
„Bundesbankhausmeister“³⁾
3. In der Besoldungsgruppe 9 a:
„Bundesbankoberamtsgehilfen“
4. In der Besoldungsgruppe 8 a:
„Bundesbankassistenten“
5. In der Besoldungsgruppe 7 a:
„Bundesbanksekretäre“
6. In der Besoldungsgruppe 5 b:
„Bundesbankobersekretäre“
7. In der Besoldungsgruppe 4 c 2:
„Bundesbankinspektoren“
„Techn. Bundesbankinspektoren“
8. In der Besoldungsgruppe 4 b 1:
„Bundesbankoberinspektoren“
„Bundesbankkassiere“⁸⁾
„Techn. Bundesbankoberinspektoren“
⁸⁾ „erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200,— DM.“
9. In der Besoldungsgruppe 3 b:
„Bundesbankamt männer“
„Bundesbankoberkassiere“
10. In der Besoldungsgruppe 2 d:
„Bundesbankamtsräte“
„Bundesbankoberamt männer“
11. In der Besoldungsgruppe 2 c 2:
„Bundesbankräte
(auch als Direktoren einer Zweigstelle)“

12. In der Besoldungsgruppe 2 b:
„Bundesbankoberräte
(auch als Zweite Direktoren einer
Hauptstelle)“

13. In der Besoldungsgruppe 1 a:
„Bundesbankdirektoren, soweit nicht
in den Besoldungsgruppen B 4, B 7 a
oder B 8“

II. Besoldungsordnung B

1. In der Besoldungsgruppe 8:
„Bundesbankdirektoren, soweit nicht
in den Besoldungsgruppen B 4, B 7 a
oder A 1 a“

2. In der Besoldungsgruppe 7 a:
„Bundesbankdirektoren, soweit nicht
in den Besoldungsgruppen B 4, B 8
oder A 1 a“

3. In der Besoldungsgruppe 4:
„Bundesbankdirektoren, soweit nicht
in den Besoldungsgruppen B 7 a, B 8
oder A 1 a“

§ 41

Überleitungsvorschrift zu § 16

Die Kredite der Bank deutscher Länder an
die Deutsche Bundesbahn werden in die Kre-

dithöchstgrenze nach § 16 nur einbezogen,
soweit sie vierhundert Millionen Deutsche
Mark übersteigen.

§ 42

Auflösung

Die Deutsche Bundesbank kann nur durch
Gesetz aufgelöst werden. Das Auflösungsge-
setz bestimmt über die Verwendung des Ver-
mögens.

§ 43

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13
Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom
4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch
im Land Berlin. Die Deutsche Bundesbank hat
bei der Anwendung des Gesetzes die wirt-
schaftliche Lage Berlins zu berücksichtigen.

§ 44

Inkrafttreten

§ 39 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes treten
mit Wirkung vom 1. April 1951, im Land
Berlin mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,
in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am
ersten Tage des auf die Verkündung folgen-
den zweiten Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungszuständigkeit; Gesetzgebungsverfahren

Die Gesetzgebungszuständigkeit für den vorliegenden Entwurf liegt beim Bund. Für die meisten Bestimmungen beruht sie auf Art. 73 Nr. 4 GG. Diese Kompetenz umfaßt sowohl materielle Vorschriften des Währungswesens als auch Vorschriften über die Organisation der Währungsbank. Darunter fallen also alle Bestimmungen des Entwurfs, die sich mit der Errichtung, der inneren Organisation, der Aufgabe, den währungspolitischen Befugnissen und dem Geschäftskreis der Bundesbank befassen. Sonstige Bestimmungen des Entwurfs beruhen auf anderen Vorschriften des Grundgesetzes: § 20 über eine der besonderen Stellung der Bundesbank entsprechende Ausgestaltung des Scheckrechts sowie § 32 und § 34 über einige das Geldwesen berührende Straftatbestände beruhen auf Art. 74 Nr. 1 GG; § 28 und § 38 über die Rechtsverhältnisse der Bundesbankbediensteten beruhen auf Art. 73 Nr. 8 GG; § 39 über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsbankangehörigen beruht auf Art. 131 GG.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 73 Nr. 4 GG bezieht sich auch auf die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken, weil diese Institute wesentliche Bestandteile des derzeitigen Währungsbanksystems und daher selbst Währungsbanken sind. Übrigens sind die Landeszentralbanken uneingeschränkt Währungsbanken, obwohl sie einige Geschäfte betreiben, die auch den Geschäftsbanken erlaubt sind (z. B. Depositen- und Kredengeschäfte mit den Ländern oder Depot- und Effektenkommissionengeschäfte mit jedermann). Denn abgesehen davon, daß die Rechtsträgerschaft der Landeszentralbanken nicht aufteilbar ist, sind die

genannten Geschäfte für Währungsbanken teils üblich, teils typisch oder sogar notwendig. Solche Geschäfte waren schon früher der Reichsbank erlaubt und werden auch künftig der Bundesbank erlaubt sein. Sie machen die Landeszentralbanken nicht zu Geschäftsbanken und begründen somit keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Deshalb kann der Bundesgesetzgeber ohne Verletzung von Länderkompetenzen das bestehende Landeszentralbanksystem zu einer Bundesbank umgestalten und ist nicht darauf angewiesen, unter Errichtung einer neuen Währungsbank (mit neuen Gebäuden und Einrichtungen, neuem Personal und dem Monopol für Währungsbankgeschäfte) die bisherigen Landeszentralbanken „auszuhöhlen“ und ihren „Mantel“ d. h. ihre Organisation als Geschäftsbanken den Ländern zurückzulassen.

Der Entwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats nach Art. 84 Abs. 1 GG, weil er keine Vorschriften über das Verfahren oder die Organisation einer landeseigenen Verwaltung enthält. Insbesondere bedarf auch die Aufhebung der Gesetze über die Bank deutscher Länder und die Landeszentralbanken nicht der Zustimmung des Bundesrats, weil die auf Besatzungsrecht beruhende Verwaltungstätigkeit dieser Währungsbanken vom Standpunkt des Grundgesetzes (Art. 88) aus keine landeseigene Verwaltung im Sinne des Art. 83 GG, sondern von den Ländern nur treuhänderisch wahrgenommene bundeseigene Verwaltung ist. Abgesehen davon würde auch ein Bundesgesetz, das eine bisher landeseigene Verwaltung aufhebt, nicht unter Art. 84 Abs. 1 GG fallen, weil diese „Aufhebung“ keiner „Ausführung“ bedarf. Schließlich ist der Entwurf nicht zustimmungsbedürftig nach Art. 130 GG. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung überhaupt vorliegen, denn sie bezieht sich nur auf Maßnahmen der Bundesregierung, nicht aber auf Gesetze.

II. Die Errichtung der Bundesbank

Der Entwurf errichtet die Zentralbank aus verfassungsrechtlichen Gründen (hierüber zu 1) und aus Zweckmäßigkeitserwägungen (hierüber zu 2) durch Verschmelzung und Umgestaltung des Landeszentralbanksystems (hierüber zu 3) als einheitliche Bundesbank.

1. Verfassungsrechtliche Gründe

Art. 88 GG schreibt vor: „Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank.“ Für die Auslegung dieser Vorschrift ist der in ihr zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Grundgesetzgebers, so wie er sich aus Wortlaut und Sinnzusammenhang ergibt, maßgebend. Der das Satzsubjekt bildende Begriff „Bund“ bedeutet den den Ländern als seinen Gliedern gegenüberstehenden deutschen Zentralstaat, also nicht den die Länder und den Zentralstaat umfassenden Gesamtstaat (Bundesrepublik). Der pleonastische Begriff „Währungs- und Notenbank“ ist offenbar in dem durch Wirtschaftstheorie und -praxis geprägten Sinne gebracht und meint eine Zentralbank, die die Aufgabe hat, die Währung mittels der üblichen währungspolitischen Befugnisse zu sichern und dabei die Geschäftsbanken im Wege der üblichen Refinanzierungsgeschäfte mit Zentralbankgeld (d. h. Noten und Gutschriften) zu versorgen. Nichts spricht dafür, daß dieser übliche Sinngehalt eingeschränkt und etwa irgendeine der sonst einer Zentralbank zukommenden Funktionen ausgeklammert werden sollte. Auch in den Worten „als Bundesbank“ kann der Wortteil „Bund“ ebenso wie bei den anderen in Abschnitt VIII des Grundgesetzes gebrauchten Wortverbindungen „Bundesbahn“ und „Bundespost“ nur zur Bezeichnung des Zentralstaates verwandt sein. Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes verlangen also, daß der Bundesgesetzgeber eine mit allen typischen Funktionen ausgestattete Zentralbank errichtet, die eine Einrichtung des Bundes, d. h. des Zentralstaates sein muß und daher nicht mehr, wie bisher, ein System von Einrichtungen der Länder sein darf. Aus der Entstehungsgeschichte ergeben sich ebenfalls Anhaltspunkte dafür, daß in Übereinstimmung mit dem objektiven Wortlaut des Gesetzes auch nach der subjektiven Vorstellung des Grundgesetzgebers das aus politischen Gründen geschaffene Landeszentralbanksystem

wieder einer vom Zentralstaat organisierten Notenbank Platz machen sollte (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge Bd. 1 S. 652 und besonders Höpker-Aschhoff in „Deutsche Verwaltung“ 1948 S. 81 sowie in „Rohentwurf eines Bundesbankgesetzes“). Jedenfalls enthalten die Materialien keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Grundgesetzgeber die Zentralbank entgegen dem objektiven Sinngehalt seiner Worte „als Bundesbank“ entweder als ein System von Landesbanken aufrechterhalten oder in ein aus einer Bundesbank und weisungsgebundenen Landesbanken zusammengesetztes Mischsystem umwandeln wollte. Ein Mischsystem, wie es in diesem Fall erforderlich würde, widerspräche nicht nur des Wortlaut des Art. 88 GG, sondern auf den in zahlreichen sonstigen Vorschriften des Grundgesetzes verankerten Konstruktionsgrundsätzen unseres föderativen Bundesstaates.

Gegenüber dieser also durch Wortlaut, Sinnzusammenhang, Entstehungsgeschichte und Grundsatztreue gerechtfertigten Auslegung ist die Annahme, Art. 88 GG sei als „Rechtsnorm sui generis“ von den tragenden Konstruktionsprinzipien des Grundgesetzes befreit und erlaube jede beliebige Wahl in der staatsrechtlichen Stellung der Zentralbank, durch nichts gerechtfertigt.

Nur nach Änderung des Grundgesetzes könnte demnach der Gesetzgeber das derzeitige System von Landeszentralbanken aufrechterhalten oder in ein Mischsystem von Bundes- und Landeszentralbanken umwandeln, wie er auch nur nach Änderung des Grundgesetzes (Art. 120 a) eine gemischte Lastenausgleichsverwaltung errichtet hat. Zu einer Änderung des Grundgesetzes ist aber kein Anlaß, da auch Zweckmäßigkeitserwägungen für eine einheitliche Bundesbank sprechen.

2. Zweckmäßigkeitserwägungen

Das derzeitige zweistufige Zentralbanksystem beruht ausweislich der einschlägigen Gesetze (BdL-Gesetz, LZB-Gesetz, Emissions-Gesetz) auf der Vorstellung, daß so, wie in der Unterstufe die Landeszentralbank mit den Geschäftsbanken Währungsbankgeschäfte betreiben und dabei deren Kreditvolumen mit den üblichen währungspolitischen Instrumenten beeinflussen, auch in der Oberstufe die Bank deutscher Länder mit den Landes-

zentralbanken Geschäfte betreibe und deren Kreditvolumen mit Diskont- und Mindestreservesätzen beeinflusse.

Diese Vorstellung des Besatzungsgesetzgebers war irrtümlich. Währungspolitik und Währungsbankgeschäfte können nicht in zwei Stufen durchgeführt werden. Innerhalb des einheitlichen Wirtschafts- und Währungsgebiets der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin) schwankt die Geldfülle infolge vieler von der Zentralbank unbeeinflussbarer Zahlungsströme von Region zu Region, z. B. durch den regulären Zahlungsverkehr, durch Erlöse für Ausfuhren oder Zahlungen für Einfuhren, durch Ansammlung oder Auszahlung öffentlicher Gelder, durch Finanzausgleichszahlungen usw. Bei der infolgedessen unterschiedlich schwankenden Liquidität in den einzelnen Regionen würden währungspolitische Maßnahmen der Bank deutscher Länder gegenüber den Landeszentralbanken unerträglich verschieden auf die Wirtschaft in den einzelnen Ländern wirken. Deshalb kann nicht innerhalb des Zentralbanksystems die Bank deutscher Länder gegenüber den Landeszentralbanken, sondern können allein die Landeszentralbanken als die nach außen wirkenden Teile des Systems die Währungspolitik handhaben. Zentralbankinterne Währungspolitik ist praktisch nicht möglich. Daher sind die „Diskont- und Mindestreservesätze“ der Bank deutscher Länder gegenüber den Landeszentralbanken unecht. Sie dienen in Wahrheit nur der internen Gewinnverteilung. Ebenso unecht sind auch die zentralbankinternen „Geschäfte“ der Bank deutscher Länder mit den Landeszentralbanken. Sie sind in Wahrheit nur automatische Rückwirkungen der Außengeschäfte der Landeszentralbanken. Dies zeigt sich deutlich an dem Beispiel der Notenausgabe. Nach dem geltenden Recht scheint die Notenausgabe Monopol der Bank deutscher Länder zu sein, während die Notenbankgeschäfte Monopol der Landeszentralbanken sind. Aber eine Notenausgabe erfolgt nicht abstrakt, sondern nur in untrennbarem Zusammenhang mit einem Notenbankgeschäft. Deshalb sind es auch die Landeszentralbanken, die bei der Diskontierung eines Wechsels oder der Auszahlung eines von ihnen gewährten Kredits oder einer bei ihnen unterhaltenen Einlage aus den von ihnen verwalteten Notenbeständen der Bank deutscher Länder die Noten ausgeben und dadurch automatisch die Bank deutscher Länder verpflichten. In ähnlich automatischer Weise refinanzieren sich die Landeszentral-

banken auch mit Gutschriften der Bank deutscher Länder. Die Bank deutscher Länder ist praktisch nicht in der Lage, das Volumen ihrer Refinanzierung gegenüber den Landeszentralbanken zu begrenzen oder gar den Landeszentralbanken Noten oder Gutschriften zu verweigern.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Bank deutscher Länder mit den Landeszentralbanken weder Währungspolitik noch Währungsbankgeschäfte betreiben kann, sondern sich darauf beschränken muß, die Politik der Landeszentralbanken zu koordinieren und die Geschäfte der Landeszentralbanken automatisch zu refinanzieren. Mithin fungiert nicht die Bank deutscher Länder, sondern das aus Landeszentralbanken und Bank deutscher Länder zusammengesetzte und untrennbar verbundene Gesamtsystem als Zentralbank, zwar mit verteilten Rollen, aber nicht zweistufig wie selbständig untereinander in echtem Geschäftsverkehr stehende Banken, sondern einstufig wie ein Filialsystem, in dem sich die Zentrale eigener Geschäfte enthält (abgesehen von den Geschäften mit dem Bund und dem Ausland). Mit anderen Worten: eine einheitliche Währung verlangt eine einheitliche Währungsbank! Das aus selbständigen Teilbanken zusammengesetzte zweistufige Landeszentralbanksystem funktioniert nur deshalb, weil es entgegen der irrtümlichen Vorstellung des Besatzungsgesetzgebers wie ein einstufiges Filialsystem gehandhabt wird.

Es ist einleuchtend, daß Teile der Zentralbank, die infolge der dargestellten automatischen Rückwirkung ihrer Geschäfte das Ganze wie Filialen verpflichten, auch nur den Rechtsstand von Filialen haben dürfen. Es ist daher zweckmäßig, die Zentralbank so zu konstruieren, wie sie tatsächlich funktioniert: als Einheitsbank mit Filialen. Diese Übereinstimmung von Konstruktion und Funktion der Zentralbank darf nicht nur als eine Formalität angesehen werden, die im Vertrauen auf die freiwillige und verständnisvolle Zusammenarbeit autonomer Teile der Zentralbank vernachlässigt werden könnte. Denn wenn die Konstruktion der Zentralbank sich in Zeiten bewähren soll, die währungspolitisch schwieriger sein werden als die seit der Währungsreform vergangener Jahre einer gesunden Konjunkturentwicklung, muß die Möglichkeit von Konflikten nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Zentralbank in Rechnung gestellt werden. Daher wäre ein allgemeines und besonderes Wei-

sungsrecht der Zentrale gegenüber allen Teilen eines Zentralbanksystems schlechterdings unentbehrlich. Damit würde aber die „Selbstständigkeit“ dieser Teile zu einem äußerlichen Schein, der aus sachlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt ist.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen sprechen auch sonstige Zweckmäßigkeitsgründe für die Einheitsbank.

Die künstliche Aufsplitterung der Zentralbank in mehrere selbstständige Teilbanken hat eine Aufteilung der Rentabilität zur Folge. Eine einheitliche im In- und Auslandsgeschäft tätige Zentralbank ist, wie die Erfahrung aus acht Jahrzehnten ergeben hat, fast immer rentabel. Bilanziert man aber die in einem Teil des Währungsgebiets anfallenden inländischen Notenbankgeschäfte separat, so kann, wie die Erfahrung gleichfalls gezeigt hat, unter gewissen Umständen z. B. bei großer Flüssigkeit der Geschäftsbanken ein Gewinn schwinden oder sogar ein Verlust eintreten. Eine in Rentabilitätsnot geratene selbstständige Teilzentralbank könnte aber womöglich verleitet sein, gewinnbringende Geschäfte (z. B. Wechseldiskontierungen) anzustreben oder verlustbringende Geschäfte (z. B. die Anlage öffentlicher Gelder in bankeigene Geldmarktpapiere) zu vermeiden. Ein solches — also letzten Endes durch einen Fehler in der Konstruktion der Zentralbank verursachtes — Verhalten würde den ohne Rücksicht auf Gewinn anzustrebenden Zielen der Zentralbank geradezu entgegenwirken.

Die künstliche Aufteilung der Zentralbank in mehrere selbstständige Teilbanken bewirkt ferner eine Aufteilung des Personals und erschwert nicht nur dessen vielseitige und gründliche Ausbildung, sondern auch den natürlichen Aufstieg der Tüchtigsten. Dieser Nachteil sollte angesichts des allgemeinen Mangels an qualifizierten Fachkräften nicht unterschätzt werden.

Die künstliche Aufsplitterung der Zentralbank in mehrere regionale Teilbanken paßt vor allem nicht zu der überregionalen Organisation des deutschen Bankensystems. In Deutschland ist eine große Anzahl überregional organisierter Banken tätig, z. B. Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutsche Verkehrskreditbank AG., Deutsche Girozentrale, Deutsche Genossenschaftskasse, Landwirtschaftliche Rentenbank, Industriekreditbank AG., Ausfuhrkredit AG., Lastenausgleichsbank, Berliner Handelsgesellschaft, ferner in absehbarer Zukunft die in Rezentralisation

begriffenen Filialgroßbanken und Gemeinwirtschaftsbanken. Es wäre unzweckmäßig, allen diesen überregional organisierten Banken mit ihrem insgesamt überragenden Geschäftsvolumen eine regional organisierte Zentralbank gegenüberzustellen, weil dies möglicherweise die Aktionskraft der Zentralbank im Verhältnis zu den Banken schwächen, zumindest aber den Geschäftsverkehr zwischen der Zentralbank und den Banken unnötig komplizieren würde. Beispielsweise ist es künstlich und unrationell, daß die Bank deutscher Länder das von den zentral organisierten Geschäftsbanken eingereichte Wechselmaterial nur treuhänderisch entgegennimmt und — wegen des Monopols jeder Landeszentralbank für den Geschäftsverkehr mit den jeweils in ihrem Bezirk gelegenen Banken — auf die einzelnen Landeszentralbanken unterverteilt, die sich dann ihrerseits wieder mit demselben Wechselmaterial bei der Bank deutscher Länder „refinanzieren“. Ebenso künstlich und kompliziert ist es, daß die zentral organisierten Banken, deren Geschäftsbezirk die Bezirke mehrerer Landeszentralbanken umfaßt, wegen des erwähnten Geschäftsmonopols der Landeszentralbanken jeweils für ihre in einem Landeszentralbankbezirk liegenden Filialen separat Mindestreserven errechnen und unterhalten müssen.

Um allen diesen offenbar für eine Einheitsbank sprechenden Zweckmäßigkeitserwägungen zu begegnen und zugleich der Verfassungsrechtslage zu genügen, ist vorgeschlagen worden, an Stelle des besatzungsrechtlichen Landeszentralbanksystems nunmehr ein Bundeszentralbanksystem zu errichten, bestehend aus einer Bundesmutterbank und zehn Bundestochterbanken (je eine in den neun Bundesländern und im Land Berlin). Dabei sollte zwischen der Mutterbank und den zehn Tochterbanken ex lege ein Organschaftsverhältnis bestehen, und die Tochterbanken sollten den Weisungen der Mutterbank zu folgen haben. Die Mutterbank sollte die in den separaten Jahresabschlüssen der Tochterbanken entstehenden Gewinne in ihren Jahresabschluß übernehmen und dementsprechend die Verluste vergüten, (was zur Folge haben müßte, daß die Mutterbank die persönlichen und sachlichen Aufwendungen der Tochterbanken zu genehmigen hätte). Ähnlich sollten sonst etwa notwendig werdende Bilanzausgleiche zwischen der Mutterbank und den Tochterbanken ermöglicht werden. Die Tochterbanken sollten ferner keine Mindestreserven mehr bei der Mutterbank unterhalten

und eine Zinsabrechnung im Diskont- und Lombardverkehr zwischen der Mutterbank und den Tochterbanken sollte nicht mehr stattfinden. Schließlich sollte auch das Monopol der regionalen Tochterbanken für den Geschäftsverkehr mit den in ihrer Region tätigen Geschäftsbanken in Fortfall kommen, so daß also die überregional organisierten Geschäftsbanken beliebig mit der Mutterbank oder irgendeiner Tochterbank verkehren könnten.

Dieser Vorschlag mag der Verfassungsrechtslage genügen, aber er entbehrt der Zweckmäßigkeit. Denn ein System selbständiger Teilzentralbanken, das der Gesetzgeber erst durch so zahlreiche und regelwidrige Vorkehrungen praktikabel machen müßte, verliert damit seinen Sinn. Es ist nicht mehr einzusehen, warum es nicht rechtlich sein soll, was es tatsächlich ist: eine Einheitsbank mit Filialen.

Das vorgeschlagene System scheinbar selbständiger Teilbanken bietet auch sonst keine Vorzüge gegenüber der Einheitsbank. So wird die Unabhängigkeit der Zentralbank (vgl. darüber unter IV) bei einem System selbständiger Teilbanken nicht besser gewährleistet als bei der Einheitsbank. Denn in beiden Fällen können zur Stärkung der Unabhängigkeit des leitenden Gremiums dessen Mitglieder durch verschiedene Instanzen ausgewählt werden. Dagegen ist es für die Unabhängigkeit des Gremiums unerheblich, ob das einzelne Mitglied zugleich eine selbständige Teilbank oder eine Hauptverwaltung oder ein Dezernat leitet; denn in jedem Falle muß das einzelne Mitglied an die Beschlüsse des Gremiums gebunden sein, und seine Unabhängigkeit von dem Gremium wäre unerträglich. Selbständige Teilbanken innerhalb eines Zentralbanksystems könnten allenfalls diese unerwünschte „Unabhängigkeit von der Bankzentrale“, nicht aber die erwünschte „Unabhängigkeit der Zentralbank“ fördern.

Auch regionale Belange können durch die Leiter selbständiger Teilbanken nicht besser vertreten werden als durch die Leiter von Hauptverwaltungen.

Schließlich gibt es keine durchschlagende politischen Gründe für ein System selbständiger regionaler Zentralbanken. Die Einrichtung selbständiger Landeszentralbanken sollte dem zeitweiligen politischen Ziel der Besatzungsmächte, der Aufsplitterung des Deutschen Reiches, dienen. Dieses Ziel ist inzwischen als falsch erkannt und weggefallen. Mit der deut-

schen politischen Konzeption eines föderativen Bundesstaates ist aber eine einheitliche Bundesbank ebenso wie eine einheitliche Bundesbahn und Bundespost sehr wohl vereinbar. Im übrigen ist eine Währungsbank keine politische, sondern eine für die Sicherung der Währung und damit für die Volkswirtschaft sehr bedeutsame fachliche Einrichtung, die gerade von politischen Einflüssen frei sein soll und für deren Konstruktion deshalb auch weniger politische Gesichtspunkte als vielmehr in erster Linie Zweckmäßigkeitserwägungen Beachtung finden sollten. Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen aber, wie dargelegt, für eine einheitliche einstufige Bundesbank.

3. Verschmelzung und Umgestaltung des Landeszentralbanksystems

Die Errichtung der Bundesbank kann praktisch nur im Wege der Verschmelzung und Umgestaltung des Landeszentralbanksystems erfolgen. Der oben (unter I) erwähnte Weg der originären Errichtung einer neuen Zentralbank mit neuem Kapital und neuen Reserven, neuen Gebäuden und Einrichtungen, neuen Beamten und Angestellten, mit dem Ziel allmählicher „Aushöhlung“ des bisherigen Systems kann ernstlich nicht erwogen werden. Die Verschmelzung und Umgestaltung des Landeszentralbanksystems wird deshalb in § 1 des Entwurfs dekretiert. Die Regelung im einzelnen erfolgt durch § 35. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 35 verwiesen.

III. Die Aufgabe der Bundesbank

Der Bundesbank ist nach § 3 des Entwurfs das Ziel gesetzt, „die Währung nach innen und außen zu sichern“. Es ist erwogen worden, ihr eine konkretere Aufgabe zu stellen, beispielsweise: „Die Deutsche Bundesbank hat im Interesse eines stetigen Wachstums der Volkswirtschaft die Geld- und Kreditpolitik danach auszurichten, daß die Kaufkraft der Deutschen Mark stabil gehalten wird, daß die Geld- und Kreditpolitik zur Beschäftigung aller produktiven Kräfte beiträgt und daß der Zahlungsbilanzausgleich auf der Grundlage eines freien internationalen Leistungsaustauschs erfolgen kann“. Aber alle diese Ziele (stetiges Wachstum der Volkswirtschaft, Stabilität der Kaufkraft im Inland, Vollbeschäftigung, Konvertibilität, Stabilität der

Auslandskurse) sind durch die einheitlichen Maßnahmen der Notenbank nicht immer zugleich erreichbar. Beispielsweise erfordert Vollbeschäftigung regelmäßig eine leichte, Stabilität der Inlandspreise eine schärfere Währungspolitik. Es wurde deshalb weiter erwogen, ob es angängig wäre, ein einziges Ziel herauszustellen. Aber das erschien nicht angängig. Die Stabilität der Inlandskaufkraft ist — wie hier hervorgehoben werden soll — von überragender Bedeutung, aber trotzdem darf die Stabilität der Auslandskaufkraft angesichts der Abhängigkeit unseres Verarbeitungs- und Ausfuhrlandes von der Weltwirtschaft nicht vernachlässigt, die Vollbeschäftigung angesichts der politischen Verhältnisse Deutschlands nicht für unwichtig angesehen und das stetige Wachstum unserer Volkswirtschaft angesichts des steigenden Lebensstandards anderer Völker nicht außer Betracht gelassen werden. Ist also jedes dieser verschiedenen Ziele wichtig, so wird es manchmal nötig sein, unter Würdigung aller Umstände den für das „Gesamtinteresse“ oder das „Wohl des Landes“ optimalen Kompromiß zu finden. Kann aber die Notenbank unter gegebenen Umständen nur den optimalen Kompromiß zwischen verschiedenen Zielen anstreben und erreichen, so erscheint es bedenklich, ihr durch die Formulierung zwar idealer, aber nicht immer erreichbarer konkreter Einzelziele eine Verantwortung vor der öffentlichen Meinung aufzuerlegen, die sie gar nicht tragen kann.

Es kommt hinzu, daß nicht allein die Notenbank für die Sicherung der Währung verantwortlich ist. Ihre Währungspolitik ist zwar von wesentlicher Bedeutung, aber ihr Erfolg ist letzten Endes nur garantiert bei einer gleichgerichteten, also die Sicherung der Währung fördernden oder doch jedenfalls nicht gefährdenden Politik der Regierung und aller sonst verantwortlichen Instanzen, insbesondere auf dem Gebiet der Lohn-, Preis-, Handels- und Sozialpolitik, der allgemeinen Wirtschaftspolitik sowie der Finanzpolitik. Deshalb ist eine gute Zusammenarbeit aller verantwortlichen Instanzen unter Einschluß der Notenbank nicht minder wichtig als deren noch besonders zu behandelnde Unabhängigkeit von anderen Instanzen.

Auch im Ausland waren, wie beispielsweise die Berichte des „Douglas-Ausschusses“ und des „Patman-Ausschusses“ des amerikanischen Kongresses anschaulich erkennen lassen, die Bemühungen um eine konkretere Formulierung der Notenbankaufgabe vergeblich. Man

hielt es meistens für wichtiger, daß die Zentralbank ihre Entscheidung auf Grund umfassender und systematischer Analysen aller relevanten Faktoren trifft, als auf Grund einer vorgeschriebenen konkreten Formel. Deshalb kennen auch andere moderne Notenbankgesetze nur mehr oder weniger globale Formeln für die Aufgabe der Notenbank, z. B. (Schweiz) eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik zu führen“ oder (Niederlande) „den Wert der Geldeinheit in einer Weise zu regeln, die dem Wohle des Landes am besten dient, und dabei den Wert soweit als möglich stabil zu erhalten“. Diesen Beispielen folgt der vorliegende Entwurf mit der hiermit erläuterten, bewußt allgemein gefaßten Formel: „Die Währung nach innen und außen zu sichern“.

Trotz dieser elastischen Formel kommt, wie bereits betont, der Stabilität des inneren Wertes der Währung besondere Bedeutung zu. Dieser kennzeichnet sich durch den Preisspiegel aller im Inland käuflichen Güter, mit anderen Worten: die Deutsche Mark ist soviel wert, als man dafür kaufen kann. Den inneren Wert der Währung durch eine feste Relation zu dem Preis eines bestimmten Gutes (z. B. des Goldes) oder eines Bündels von Waren (Indexwährung) zu definieren, empfiehlt sich nicht. Und zwar in erster Linie aus den bereits dargelegten Gründen, aber auch deshalb nicht, weil der Preis des Goldes sich von dem Preis der übrigen Waren durchaus entfernen kann und weil der Preis eines bestimmten Warenbündels ein einseitiger und daher unzuverlässiger Maßstab wäre. Deshalb ist auch der Vorschlag der sog. Freiwirtschaftslehre, die Geldmenge nach dem Großhandelsindex auszurichten, abzulehnen; und ihr weiterer Vorschlag, die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes durch gewisse technische Maßnahmen zu steuern, ist sogar utopisch. Diese Lehre konnte sich auch in der Schweiz, wo sie zu einem Volksbegehren führte, nicht durchsetzen und die oben zitierte Formel des Schweizer Bankgesetzes nicht durch etwas Besseres ersetzen.

Auch eine unelastische gesetzliche Fixierung des äußeren Wertes der Währung empfiehlt sich angesichts der Weltverbundenheit unserer Wirtschaft nicht. Die Entscheidung darüber hängt hauptsächlich von der Beantwortung wirtschaftspolitischer Fragen ab und steht deshalb der parlamentarisch verantwortlichen Bundesregierung zu, die jedoch wegen

der Rückwirkung des äußeren auf den inneren Wert der Währung die Notenbank beteiligt. In der Erkenntnis aber, daß die internationale Verbundenheit der nationalen Volkswirtschaften eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungen (u. a. den Ausschluß einseitiger und womöglich überraschender Paritätsänderungen sowie eine gewisse Stetigkeit der Wechselkurse) verlangt, ist die Bundesrepublik Deutschland gemäß Bundesgesetz vom 28. Juli 1952 (BGBl. II S. 637) dem Internationalen Währungsfonds beigetreten und hat sich ebenso wie die übrigen Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein geregeltes Verfahren für die Festsetzung und Abänderung der Parität einzuhalten. Unter Beachtung dieses Abkommens ist inzwischen die Parität auf 4,20 DM für einen US-Dollar oder 0,211488 g Feingold für eine Deutsche Mark festgesetzt worden. Eine Abänderung der Parität darf nur zur Behebung einer grundlegenden Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts erfolgen. Der Fonds prüft nach, ob diese Voraussetzung vorliegt, muß aber einer vorgeschlagenen Abänderung zustimmen, wenn sie 10 % der ursprünglichen Parität nicht überschreitet. Die Kurse für Kassageschäfte, die in den Währungen von Fondsmitgliedern und in deren Gebieten stattfinden, dürfen von der festgesetzten Parität innerhalb einer geringfügigen Schwankungsbreite nach oben oder unten abweichen. Innerhalb dieser Schwankungsbreite vollzieht sich der Devisenhandel nach näheren Bestimmungen der Bank deutscher Länder. Im übrigen hat sich die Bundesregierung durch ein Verwaltungsabkommen mit der Bank deutscher Länder, das auch für die Bundesbank weitergilt, verpflichtet, vor jedem Vorschlag für eine Abänderung der Parität die Notenbank anzuhören. Es besteht kein Anlaß, diese Regelung nochmals in einem Gesetz zu wiederholen.

Die Sicherheit der Währung kann auch nicht durch Deckungsvorschriften gewährleistet werden, wonach die Notenbank einen bestimmten Bestand an Gold oder Devisen in irgendeinem Verhältnis zur Menge des Zentralbankgeldes unterhalten müßte. Zur Begründung der Unzweckmäßigkeit einer solchen Bindung genügt es darauf hinzuweisen, daß ein geringer Bestand an Gold oder Devisen (wie z. B. 1949/50) eine deflationäre Politik erzwingen und umgekehrt ein reichlicher Bestand (wie z. B. heute) eine liberale Währungspolitik erlauben würde, was in beiden Fällen einer vernünftigen Konjunktur-

politik durchaus zuwiderlaufen und dem Wohle schaden könnte.

Die Sicherung der Währung wird also weder durch Vorschriften über die innere oder äußere Parität noch durch Deckungsvorschriften gewährleistet, sondern, soweit es sich um die Aufgabe der Notenbank handelt, durch die richtige Dosierung der Menge des umlaufenden Geldes unter Vermeidung einerseits eines Geldüberhangs und andererseits eines Geldmangels der Wirtschaft bei der Produktion, dem Umlauf und dem Verbrauch von Gütern.

IV. Die Unabhängigkeit der Bundesbank

Da die Sicherheit der Währung nicht nur von der Politik der Notenbank, sondern auch von der Politik der Regierung abhängt, ist es wichtig, beider Verhältnis zueinander zu regeln. Dabei ist der Vorrang, aber auch die Grenze der Regierungspolitik klarzustellen. Die Bundesbank muß auf die Politik der Bundesregierung, deren Richtlinien nach Art. 65 GG der Bundeskanzler zu bestimmen und zu verantworten hat, verpflichtet werden. Andererseits kann es nicht als eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Bundesregierung angesehen werden, wenn sie selbst wiederum an die Grenzen gebunden wird, die durch die moralische und rechtliche Notwendigkeit einer Stabilerhaltung der Währung gezogen sind. Gerade weil aber die Stabilerhaltung unserer manipulierten Währung nicht mehr von automatisch wirkenden Golddeckungsvorschriften, sondern wesentlich von den Entscheidungen der Währungsbank über die richtige Dosierung der Geldmenge abhängt, dürfen diese Entscheidungen nicht unter Anweisung irgendeiner Stelle stehen, die an einer der Währungspolitik gegenläufigen Entwicklung des Geldvolumens aus irgendwelchen Gründen interessiert sein könnte. Denn wichtiger als alle anderen noch so guten Gründe ist die Sicherheit der Währung, die oberste Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer Marktwirtschaft und damit letzten Endes einer freiheitlichen Verfassung der Gesellschaft und des Staates. Potentielle Interessenten einer der Währungspolitik gegenläufigen Entwicklung des Geldvolumens sind erfahrungsgemäß alle politischen Instanzen, alle Kreditinstitute und alle

Kreditnehmer. Von ihnen also muß die Notenbank unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sein.

Das Grundgesetz erlaubt die Unabhängigkeit der Bundesbank. Das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit, wonach jede staatliche Verwaltungstätigkeit dem Einfluß der parlamentarisch verantwortlichen Regierung unterliegen muß, gilt von jeher nicht ohne Ausnahme. Beispielsweise unterstehen öffentliche Körperschaften und Anstalten, denen kraft Gesetzes Aufgaben der unmittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen sind, regelmäßig nur einer eingeschränkten Aufsicht, vielfach sogar nur einer Rechtsaufsicht der Regierung. Abgesehen davon sind ungeschriebene Ausnahmen von dem Prinzip auch unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des „vorrechtlichen Gesamtbildes“ geboten, das der Grundgesetzgeber vorgefunden und nicht ausdrücklich geändert hat. Das vorrechtliche Gesamtbild der deutschen Währungsbank ist seit Jahrzehnten — nur unterbrochen in der Diktatur — durch ihre Unabhängigkeit gekennzeichnet. Dies entspricht heute noch dem, was die deutsche öffentliche Meinung auf Grund historischer Erfahrungen und daraus gewonnener Erkenntnisse unter einer Währungsbank versteht. Deshalb konnte auch unter der Geltung des Grundgesetzes der Bundesgesetzgeber durch das sog. Überleitungsgesetz vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 509) die besatzungsrechtlichen Weisungsrechte der Alliierten Bankkommission gegenüber dem Zentralbankrat der Bank deutscher Länder aufheben, ohne sie durch gleichartige Weisungsrechte der Bundesregierung zu ersetzen. Eine ähnliche Rechtslage findet sich übrigens auch in ausländischen parlamentarischen Demokratien. (Beispielsweise ist in den Vereinigten Staaten von Amerika der BOARD OF GOVERNORS OF THE FEDERAL RESERVE SYSTEM von politischen Instanzen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen).

Die also sachlich gebotene und verfassungsrechtlich zulässige Unabhängigkeit der Bundesbank wird von dem Entwurf gewahrt, indem er Vorschriften vermeidet, die eine Einflußnahme der Bundesregierung oder anderer Instanzen auf die Geschäftsführung der Bank erlauben würden. Aber andererseits bemüht sich der Entwurf auch, die Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen Regierung und Notenbank zu

schaffen. § 3 Abs. 2 verpflichtet die Bundesbank, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu beachten und im Rahmen ihrer Aufgabe, die Währung zu sichern, zu unterstützen. § 9 Abs. 4 stellt klar, daß sie bei der Ausübung ihrer währungspolitischen Befugnisse unabhängig von Weisungen der Bundesregierung ist. § 9 Abs. 3 gibt ihr das Recht und die Pflicht, der Bundesregierung über Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung zu berichten und damit auf dem ihr anvertrauten Gebiet der Währung von sich aus Anregungen oder Bedenken zur Kenntnis der Bundesregierung zu bringen. Umgekehrt erhält die Bundesregierung das Recht, von der Bundesbank Auskünfte aller Art zu verlangen; nach § 9 Abs. 1 und 2 können ihre Mitglieder oder deren Vertreter an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen und dort Anregungen sowie gegebenenfalls Bedenken geltend machen. Die Art und Weise, in der das geschieht, sichert eine gewissenhafte und umfassende gemeinsame Beratung, läßt aber doch der Bundesbank die Entscheidung und Verantwortung bei Wahrnehmung ihrer währungspolitischen Befugnisse. Diese Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bedürfen der Ergänzung durch weitere Maßnahmen, die geeignet sind, eine gute Zusammenarbeit zwischen Regierung und Notenbank zu fördern (z. B. Teilnahme des Präsidenten der Bundesbank an Kabinettsitzungen, oder Beratung mit einzelnen Ministern). Im übrigen hängt eine gute Zusammenarbeit zwischen Regierung und Notenbank nicht so sehr von mehr oder weniger vollkommenen Verfahrensvorschriften als vielmehr von den auf beiden Seiten handelnden Persönlichkeiten ab.

Die Unabhängigkeit der Bundesbank wird nicht dadurch gefährdet, daß nach § 5 teils die Bundesregierung, teils der Bunderrat die vom Bundespräsidenten zu bestellenden Mitglieder des Direktoriums vorschlagen. Es wäre ungerechtfertigt, hieraus die Absicht zu entnehmen, den Bundesorganen eine Beeinflussung der Währungspolitik zu ermöglichen. In fast allen Ländern der Welt — auch in denen, die unabhängige Notenbanken kennen — haben die staatlichen Instanzen das Vorschlagsrecht für die Notenbankleitung. Auch die Vorschrift des Grundgesetzes eine „Bundesbank“ zu errichten, verlangt, daß ihre Organe vom Bund und daher von dessen Organen bestellt werden. Es handelt sich also um eine organisatorische Notwen-

der Währungspolitik durch Personalpolitik (die obendrein auf Bundesregierung und Bundesrat verteilt ist) sollte nicht überdigkeit. Die Möglichkeit einer Beeinflussung schätzt werden, weil erfahrungsgemäß nicht der Vorschlagende, sondern Amt und Aufgabe die ausgewählten Männer beherrschen. Außerdem wird deren Unabhängigkeit durch andere Kautelen geschützt (langfristige Bestellung, Unabrufbarkeit, turnusmäßiger Wechsel, Gleichstellung aller, Kollegialitätsprinzip, ausdrücklicher Ausschluß von Weisungen).

V. Die innere Organisation der Bundesbank

Die strukturelle Eigenart des deutschen Bankwesens erfordert eine Notenbank mit Filialen. In einem Filialsystem muß, zumal die Notenbank ihre Aufgabe mit wechselnder Politik verfolgt, unbedingt gewährleistet sein, daß sich der Wille der Zentrale bis zur letzten Filiale durchsetzt. Umgekehrt ist es zweckmäßig, bei der Willensbildung der Zentrale die praktischen Erfahrungen regionaler Stellen zu verwerten. Funktioniert diese Zusammenarbeit sowohl bei der Bildung als auch bei der Durchführung des Willens der Zentrale, so ist es angängig und sogar zweckmäßig, die Vollmachten der regionalen Stellen für die Durchführung der Geschäfte zu verstärken. Auf diesen Leitgedanken beruhen die Bestimmungen in Abschnitt II des Entwurfs über die innere Organisation der Bundesbank.

Dem Direktorium (§ 5) obliegt die Leitung der Bank, insbesondere die Bestimmung der Währungs- und Kreditpolitik, also die zentrale Willensbildung sowie die Sorge und Verantwortung für die Durchführung dieses Willens. Das Direktorium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sechs bis acht Dezernenten (Innendirektoren) sowie, um regionale Erfahrungen zu verwerten, aus den Ersten Vorstandsmitgliedern von zehn Hauptverwaltungen zusammen, die in jedem der neun Bundesländer und im Lande Berlin eingerichtet werden sollen (Außendirektoren). Das Direktorium zählt also insgesamt achtzehn bis zwanzig Köpfe. Freilich ist diese Anzahl für ein leitendes Gremium reichlich hoch. In einem früheren Entwurf war deshalb ein nur zwölfköpfiges Gremium für ausreichend erachtet, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, fünf Innen-

direktoren sowie fünf Außendirektoren, die zugleich die Filialen in den fünf wichtigsten Bankplätzen leiten sollen. Der vorliegende Entwurf nimmt den Nachteil eines großen Gremiums in Kauf, um eine Lösung zu ermöglichen, die an das bisherige Landeszentralbanksystem anknüpft. Dagegen ist die bisherige Zweiteilung der Notenbankleitung in einen Zentralbankrat (für die Formulierung der Währungspolitik) und ein Direktorium (für die Geschäftsleitung) nicht auf die Bundesbank übernommen worden. Denn es wird für erforderlich gehalten, daß in dem die Währungspolitik formulierenden Gremium der Bundesbank nicht fast nur Vertreter der regionalen Stellen, sondern auch die „Innendirektoren“ Sitz und Stimme haben. Infolgedessen wäre ein Zentralbankrat doch nur das erweiterte Direktorium. Es kommt hinzu, daß die Beibehaltung der bisherigen zwei Organe im Rahmen der einheitlichen Bundesbank ein unklares Durcheinander von Über- und Unterordnungen mit sich bringen würde, weil dann die Leiter der Hauptverwaltungen dem Direktorium unterständen, das seinerseits von dem Zentralbankrat abhängig wäre, dem wiederum die Leiter der Hauptverwaltungen selbst angehörten. Aus diesen Gründen ist also das Direktorium das einzige und einheitliche Organ, dem alle Innen- und Außendirektoren gleichberechtigt und gleichverantwortlich angehören. Das macht natürlich eine interne Geschäftsverteilung nicht überflüssig, sondern sogar notwendig. Aber zwei gesetzliche und deshalb auch bei der internen Geschäftsverteilung zu beachtende Bestimmungen sichern die Einheit des Direktoriums: bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist eine qualifizierte Mehrheit und damit die Mitwirkung der Außendirektoren vorgeschrieben; und auf Verlangen eines jeden Mitglieds muß jede Angelegenheit von diesem Quorum des Direktoriums behandelt werden. Alles andere kann der Praxis überlassen bleiben.

Weitere Organe werden nicht vorgeschlagen. Ein in früheren Entwürfen als Verwaltungsrat oder Kuratorium bezeichnetes Organ, das die Satzung und das Personalstatut genehmigen sowie den Jahresabschluß feststellen sollte, wurde als überflüssig gestrichen. Die in der öffentlichen Debatte geäußerte Meinung, daß die Bundesregierung über den mit einigen Bundesministern besetzten Verwaltungsrat auf die Geschäftsführung der Bundesbank hätte Einfluß nehmen können, war zwar angesichts der dem Verwaltungsrat zugedachten

Kompetenzen unbegründet. Aber es erschien angängig, diese Kompetenzen aufzuteilen und die Genehmigung der Satzung (vgl. § 31) und des Personalstatuts (vgl. § 28) der Bundesregierung, die Feststellung der Bilanz (vgl. § 23) dem Direktorium zu übertragen. Damit erübrigt sich ein Verwaltungsrat.

Auch ein in früheren Entwürfen vorgesehener Beirat, der aus Sachverständigen des Wirtschafts- und Währungswesens von verschiedenem beruflichen Herkommen bestehen sollte, wurde gestrichen, um keine Institution zu schaffen, die den oben im Kapitel IV über die Unabhängigkeit der Bundesbank erwähnten „potentiellen Interessenten des Kredits“ eine Beeinflussung der Währungspolitik ermöglichen könnte. Selbstverständlich bleibt es der Bundesbank unbenommen, Sachverständige zu Rate zu ziehen oder, wenn diese aus eigenem Antrieb ihre Meinung vortragen, anzuhören. Insbesondere den Kreditinstituten als den unmittelbaren Partnern der Notenbank wird die Tür immer offenstehen. Aber es erschien nicht zweckmäßig, ein offizielles Gremium einzurichten, das seine in einem geregelten Verfahren beschlossene Meinung der Meinung des für die Währungspolitik verantwortlichen Gremiums entgegensetzen und es so unter Druck setzen könnte.

In jedem Lande wird eine Hauptverwaltung als Mittelinstanz zwischen dem Direktorium und den Zweiganstalten eingeschaltet (§ 6), um — wie bereits erwähnt — an das bisherige Landeszentralbanksystem anzuknüpfen. Die Hauptverwaltungen sind dazu berufen, im Gebiet des jeweiligen Landes die Verwaltungsangelegenheiten der Bank wahrzunehmen und die Geschäfte durchzuführen; das soll jedoch nur „im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums“ geschehen. Die Verteilung der Kompetenzen bleibt daher Sache des Direktoriums. § 6 Abs. 3 nennt nur die Sachgebiete, die für eine Delegation an die Hauptverwaltungen geeignet erscheinen. Die Hauptverwaltungen haben also im Gegensatz zu den jetzigen Landeszentralbanken kein Monopol mehr für den Geschäftsverkehr mit den Kreditinstituten. Der Geschäftsverkehr kann vielmehr nach den Erfordernissen der Praxis geregelt werden, wobei den Bedürfnissen der Kreditinstitute nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte.

Die Einrichtung von Zweiganstalten (§ 7) wurde bereits oben begründet. Der Umfang des Filialnetzes muß der jeweiligen Be-

darfslage angepaßt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Direktorium.

VI. Die währungspolitischen Befugnisse der Bundesbank

Der in Art. 88 GG gebrauchte Begriff „Währungsbank“ verlangt eine Bank, die in der Lage ist, die Währung zu sichern. Bei einer manipulierten Währung muß daher die Währungsbank alle Befugnisse erhalten, die nach der modernen Währungswissenschaft und -praxis für die Manipulierung der Geldmenge geeignet und erforderlich sind. Dieser Erkenntnis müssen alle das Geldwesen betreffenden, manchmal noch aus der Zeit der Goldwährung überkommenen Anschauungen, Regeln und Gewohnheiten angepaßt und untergeordnet werden. Auf dem Gebiet des Geldes müssen Einschränkungen der Freiheit in Kauf genommen werden, damit die Währung gesund und die Wirtschaft frei bleibt. Das sind die Leitgedanken für Umfang und Ausgestaltung der in Abschnitt IV des Entwurfs aufgezählten währungspolitischen Befugnisse der Bundesbank.

Das währungspolitische Instrumentarium der Bundesbank besteht aus dem Notenausgabemonopol, der Diskontpolitik, der Kreditpolitik, der Offenmarktpolitik, der Mindestreservepolitik, der Einlagenpolitik und dem als Hilfsinstrument hinzugefügten Recht zu statistischen Erhebungen.

Das Notenausgabemonopol (§ 10) gewährleistet der Zentralbank die permanente und unbezweifelbare Liquidität und macht sie damit zur letzten Quelle der Liquidität aller Banken. Die Banken können zwar ebenso wie die Zentralbank durch kreditweise Gutschriften sogenanntes Buch- oder Giralgeld schaffen, aber Notengeld kann nur die Zentralbank ausgeben. Rechtssystematisch ist die Notenausgabe eine besondere währungspolitische Befugnis; sie ist kein eigentliches Geschäft, sondern erfolgt nur im Zuge von Geschäften, z. B. von Wechselankäufen oder Kreditgewährungen. Da nur die Zentralbank Notengeld und jederzeit in Noten umtauschbares Buchgeld (beides zusammen: Zentralbankgeld) ausgeben kann, die Banken aber trotz ihrer eigenen Buchgeldschöpfungskraft wegen der Zahlungsgewohnheiten der Wirtschaft auf Zentralbankgeld angewiesen sind, beherrscht die Zentralbank letzten Endes die Menge allen umlaufenden Geldes.

Es wäre aber zu einfach, daraus zu schließen, daß eine Notenumlaufgrenze geeignet wäre, die Menge allen umlaufenden Geldes zu begrenzen. Denn da das von den Banken geschaffene Buchgeld wegen des immer größer werdenden Umfangs des unbaren Zahlungsverkehrs nur zu einem immer kleiner werdenden Teil in Notengeld umgetauscht wird, kommt es währungspolitisch hauptsächlich darauf an, den für die wirksame Gesamtnachfrage auf den Märkten entscheidenden Umfang des Buchgeldes unter Kontrolle zu nehmen. Dagegen würde die bloße Beschränkung der Möglichkeit, bereits entstandenes Buchgeld in Notengeld einzutauschen, lediglich zu einer Krise der Bargeldversorgung und zu sinnlosen Störungen in diesem Einzelsektor des gesamten Zahlungsverkehrs führen. Es kann sogar, wie die Erfahrung der Wirtschaftskrise von 1931 gelehrt hat, für das Vertrauen in die Währung wichtig werden, der Umwandlung von Buchgeld in Notengeld keinen Damm entgegenzusetzen. Eine feste oder bewegliche Kontingentierung des Notenumlaufs bedeutet daher nur die Behandlung eines trügerischen Symptoms, aber nicht die Bekämpfung der wahren Ursachen einer gefährlichen Geldvermehrung. Die deutsche Öffentlichkeit bedarf einer so problematischen Vertrauensstütze nicht. Auch im Ausland sind Notenkontingentierungsvorschriften nicht mehr üblich. Der Entwurf sieht deshalb von einer Notenumlaufgrenze ab und bemüht sich statt dessen um die Ausgestaltung derjenigen währungspolitischen Befugnisse, die wirklich eine Steuerung des Geldvolumens gewährleisten.

Das klassische Notenbankinstrument ist die Diskontpolitik (§ 11), die die Kreditnachfrage der Wirtschaft bei den Banken und damit das Geldvolumen über die Kreditkosten beeinflussen soll. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kreditkosten bei hohen Steuersätzen und hohen Gewinnerwartungen ein absolut wirksames Regulativ der Kreditnachfrage darstellen; jedenfalls ist die Diskontpolitik zumindest als Ergänzung der übrigen die Kreditgewährung der Banken beeinflussenden Notenbankinstrumente nach wie vor unentbehrlich. Unter Kreditpolitik (§ 11) versteht der Entwurf die sonstige Gestaltung des Diskont- und Kreditgeschäfts der Notenbank, teils selektiver Art (z. B. Sonderbehandlung von Teilzahlungs-, Export- oder Bauwechseln), teils quantitativer Art (z. B. Kreditkontingente oder Kreditrichtsätze für die Banken). Diese Politik kann die Notenbank nur im

Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen, also nur gegenüber ihrer Kundschaft wirksam machen.

Die Offenmarktpolitik (§ 11) erlaubt der Notenbank die Manipulierung des offenen d. h. alle Geldanbieter und -nachfrager umfassenden Geldmarktes durch An- und Verkauf von Wertpapieren, und zwar durch Ankauf von Wertpapieren zwecks Schöpfung von Geld, und durch Verkauf von Wertpapieren zwecks Abschöpfung von Geld. Nach § 17 sind alle Geldmarktpapiere, gewisse nichtspekulative Kapitalmarktpapiere sowie Ausgleichsforderungen für Offenmarktgeschäfte zugelassen, aber das Ziel der Regelung ist immer nur der Geldmarkt, nicht der Kapitalmarkt. Die Offenmarktpolitik ist ein besonders wirksames Instrument, weil sie in elastischer und die Rentabilität der Kreditinstitute schonender Weise Geld abzuschöpfen geeignet ist. Sie steht in den angelsächsischen Ländern, wo allerdings in mancher Beziehung andere Voraussetzungen vorliegen, an erster Stelle. Auch in Deutschland ist ihr steigende Bedeutung beizumessen, besonders wenn sich die Notwendigkeit einer verschärft restriktiven Währungspolitik ergeben sollte. Deshalb ist es wichtig, die Bundesbank durch Mobilisierung ihrer aus der Währungsreform stammenden immobilien Ausgleichsforderungen das bisher fehlende Wertpapiermaterial für Geschäfte am offenen Markt in ausreichendem Maße zu verschaffen (vgl. § 18).

Die Mindestreservepolitik (§ 12) beruht auf der schon in anderem Zusammenhang erwähnten Tatsache, daß die Kreditkapazität der Banken praktisch dadurch eingeschränkt ist, daß die Kreditnehmer infolge der Gepflogenheiten des Zahlungsverkehrs zu einem mehr oder weniger großen Teil nicht Buchgeld, sondern bares Geld also Zentralbankgeld benötigen, das den Banken nicht in beliebiger Menge zur Verfügung steht. Die Notenbank kann deshalb die Kreditkapazität der Banken einschränken oder erweitern, indem sie ihnen Zentralbankgeld entzieht oder zurückgibt, d. h. ihre Reservepflicht variiert. Die Mindestreservepolitik ist wegen des damit verbundenen Zwangs von sicherer Wirkung und deshalb unentbehrlich, hat aber den Nachteil der Unelastizität, weil sie unterschiedlos auf alle Kreditinstitute wirkt, obgleich deren individuelle Verhältnisse (z. B. einerseits die Intensität der Buchgeldschöpfung, andererseits die Bestände an Zentralbankgeld und die daraus folgende Geldmarktaktivität) sehr unterschiedlich sind. Dieser Nachteil ver-

stärkt sich für die Kreditinstitute noch durch die Rentabilitätseinbuße, die der Zwang der Unterhaltung zinsloser Mindestreserven mit sich bringt. Einzelheiten werden unten zu § 12 dargestellt und begründet.

Die Einlagenpolitik (§ 13) ist eine Fortentwicklung bereits geltenden Rechts. Gegenwärtig halten der Bund und der Lastenausgleichsfonds, weil sie nach § 14 des BdL-Gesetzes dazu verpflichtet sind, ihre flüssigen Gelder fast ausnahmslos bei der Notenbank; die Länder halten, weil nach ihrer Ansicht § 2 des LZB-Gesetzes unklar ist, ihre Gelder teils bei der Notenbank, teils im Banksystem, und zwar meistens gehäuft bei einer Bank oder doch bei ganz wenigen Banken. Es wäre nun erwünscht, daß die Notenbank je nach der währungspolitischen Situation darüber bestimmen könnte, ob diese öffentlichen Gelder dezentral (d. h. einigermaßen verteilt) im Banksystem oder zentral bei der Notenbank anzulegen sind. Da die Einlage bei der Notenbank allerdings nur sinnvoll ist, soweit die Gelder nicht alsbald wieder verausgabt werden, wäre auch eine Aufteilung der Gelder auf Notenbank und Banksystem denkbar. Auf diese Weise wäre erstens ein weiteres Instrument zur Manipulierung der umlaufenden Geldmenge gewonnen, zweitens die Störung der Währungspolitik behoben, die aus der Anhäufung öffentlicher Gelder bei wenigen Instituten und der daraus folgenden relativen Immunsierung dieser Institute gegen quantitative Maßnahmen der Notenbank herrührt, und schließlich drittens auch die bankpolitisch erwünschte gleichmäßige Behandlung aller Sparten der Kreditinstitute seitens der öffentlichen Hand gewährleistet. Aber eine solche Regelung setzt voraus, daß für die etwaige dezentrale Haltung der öffentlichen Gelder im Banksystem zunächst gewisse haushaltsrechtliche, technische, bonitätsmäßige und Liquiditätsmäßige Vorbedingungen geschaffen werden, die noch sorgfältiger Prüfung und Vorbereitung bedürfen; denn es ist aus mehreren Gründen nicht angängig, das in den Vereinigten Staaten von Amerika in dreißigjähriger Praxis allmählich entwickelte elastische System einer dezentralen Haltung öffentlicher Gelder im Banksystem mit der Möglichkeit ihrer Zentralisierung bei der Notenbank ohne weiteres zu übernehmen. Bis die Voruntersuchungen und Vorbereitungen abgeschlossen sind und die Entscheidung über die etwaige Einführung der skizzierten zweiseitig beweglichen Einlagenpolitik möglich ist, erscheint es aber geboten,

der Notenbank einstweilen wenigstens einseitig die öffentlichen Gelder zuzuführen, einseitig insofern, als die Notenbank die Haltung der Gelder im Banksystem zwar als Ausnahme erlauben, aber nicht verlangen kann. Denn es ist angebracht, das währungspolitische Instrumentarium der Notenbank so zu vervollständigen, daß es für alle Fälle ausreicht. Die Einlagenpolitik ist außerdem geeignet, die Mindestreservpolitik zu entlasten, d. h. in geringerem Maße anzuwenden, als es sonst erforderlich wäre. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 13 verwiesen.

Das Recht zu statistischen Erhebungen bei allen Kreditinstituten (§ 14) ist ein Hilfsinstrument der Notenbank. Es muß ihr verliehen werden, weil die richtige Anwendung der währungspolitischen Befugnisse eine umfassende Kenntnis der neuesten Wirtschaftslage insbesondere auf dem Gebiet des Geldwesens zur Voraussetzung hat.

Der Entwurf zählt die währungspolitischen Befugnisse der Bundesbank erschöpfend auf. Weitere Befugnisse werden nicht für erforderlich gehalten. Beispielsweise wird davon abgesehen, der Bundesbank das sog. Giro-monopol zu verleihen. Es kann dahingestellt bleiben, ob ihm überhaupt eine währungspolitische Bedeutung zukommt, jedenfalls ist es neben den anderen Instrumenten entbehrlich.

VII. Der Geschäftskreis der Bundesbank

Die Vorschriften über den Geschäftskreis der Bundesbank beruhen auf dem Leitgedanken, daß eine moderne Währungsbank sich auf ihre eigentliche Aufgabe, die Regelung der Kreditversorgung unter Aufrechterhaltung der Währung, beschränken und daher grundsätzlich nur solche Geschäfte betreiben soll, die dieser Aufgabe dienlich sind. Die Notenbank soll ihre so abgegrenzten Geschäfte ausschließlich unter währungspolitischen Gesichtspunkten betreiben, also nicht mit dem privatwirtschaftlichen Ziel, Gewinne zu machen und Verluste zu vermeiden, sondern stets mit dem Blick auf das öffentliche Interesse an einer gesicherten Währung.

Der Geschäftskreis umfaßt demgemäß in erster Linie Geschäfte mit Kreditinstituten: die Notenbank ist Bank der Banken (§ 15). Daneben entspricht es der Tradition und den politischen Gegebenheiten, der Notenbank auch Kreditgeschäfte mit dem das Noten-

bankmonopol verleihenden Staat zu erlauben: die Notenbank ist Bank des Staates (§ 16). Schließlich gibt es einige wiederum durch die Notenbankaufgabe gerechtfertigte sonstige Geschäfte (§§ 17 bis 23).

Die Geschäfte mit Kreditinstituten bezwecken entweder deren Refinanzierung oder gewisse andere Dienstleistungen. Die Geschäfte müssen grundsätzlich kurzfristig sein, damit die Elastizität der Notenbank zur Veränderung des Refinanzierungsvolumens gewahrt bleibt. Außerdem müssen sie von hoher Bonität und ohne spekulatives Risiko sein.

In die Geschäfte mit dem Staat waren außer dem Bund und einigen Sonderverwaltungen des Bundes auch die Länder einzubeziehen, weil sie Teile des Bundesstaates sind.

Die berechtigten Kassenkreditinteressen der Länder werden also durch die Umgestaltung des Landeszentralbanksystems in eine Bundesbank nicht geschmälert. Dagegen scheiden Geschäfte mit anderen öffentlichen Stellen, die nicht Staatscharakter haben (Gemeinden, Kirchen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften) aus dem Kundschaftskreis der Notenbank grundsätzlich aus. Die Kreditgewährung an Bund, Bundesverwaltungen und Länder muß auf kurzfristige Kredite zur Überbrückung eines vorübergehenden Kas-senbedarfs beschränkt bleiben, denn es ist nicht Aufgabe der Notenbank, Haushaltsdefizite zu finanzieren. Die Kreditgewährung ist außerdem der Höhe nach zu begrenzen, nicht um den Kredit des Staates schlechthin zu limitieren, sondern um der Gefahr einer währungspolitisch bedenklichen Inanspruchnahme gerade der Notenbank wegen der damit verbundenen Schöpfung von Zentralbankgeld zu begegnen.

Die sonstigen Geschäfte sind das Offenmarktgeschäft und gewisse Geschäfte mit jedermann im In- und Ausland, die sich überwiegend aus der währungspolitischen Aufgabe rechtfertigen oder — zu einem kleinen praktisch unbedeutenden Teil — international notenbanküblich sind.

Entsprechend dem eingangs skizzierten Leitgedanken ist das Direktkreditgeschäft mit Wirtschaftsunternehmen und Privaten, das der Reichsbank in limitiertem Umfang, dem Landeszentralbanksystem aber nur noch in der ehemals französisch besetzten Zone Deutschlands erlaubt war, für die Bundesbank nicht mehr vorgesehen. Die Zulassung des Direktgeschäfts wäre nur dann gerecht-

fertigt, wenn währungspolitische Erwägungen entweder dafür oder — bei Vorhandensein anderer gravierender Gründe — wenigstens nicht dagegen sprächen. Das ist aber nicht der Fall. Das Direktgeschäft ist nicht nur für die währungspolitische Aufgabe der Notenbank entbehrlich, sondern kann sie unter Umständen sogar stören, weil die Notenbank bei jedem Direktkredit Zentralbankgeld schafft, das zu einer Verflüssigung der Banken und infolgedessen zu einer Verminderung der währungspolitischen Kontrolle über die Banken beiträgt. Diesen währungspolitischen Bedenken stehen keine gravierenden anderen Gründe gegenüber.

Das deutsche Banksystem ist wieder kräftig genug, um jeden legitimen Kreditbedarf der Wirtschaft zu decken. Die Interessenten des Direktkredits behaupten auch nicht, daß die Kreditkapazität der Banken nicht ausreiche, sondern sie wünschen den Vorteil des billigeren Diskontsatzes der Notenbank. Dieser Vorteil sollte aber nicht überschätzt werden, denn er käme doch nur solchen Firmen zugute, die wegen ihrer erstklassigen Bonität Zutritt zur Notenbank hätten und die aus demselben Grunde ohnehin schon den Vorzug genießen, von ihren untereinander in Wettbewerb stehenden Hausbanken Kredite zu besonders günstigen Konditionen zu erhalten. Deshalb kann auch, wie die Erfahrungen in der ehemals französisch besetzten Zone gezeigt haben, von dem Direktgeschäft der Notenbank kein weiterer Wettbewerbsdruck auf die allgemeinen Konditionen der Banken erwartet werden. Übrigens wäre ein Wettbewerb zwischen Notenbank und Banken schon wegen der ungleichen Startbedingungen ziemlich problematisch, denn nur die **Notenbank**, nicht aber die Banken können ihre Zinssätze ganz ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten des Geldes festsetzen. Ein Wettbewerb zwischen Notenbank und Banken verträgt sich auch nicht mit der hoheitlichen Aufgabe der Notenbank, in deren Verfolgung sie den Banken Nachteile (z. B. zinslose Mindestreserven) auferlegen muß, die sie selbst nicht hat. Es überwiegen also bei weitem die — teilweise sogar währungspolitischen — Gegengründe gegen die Wiedereinführung des Direktgeschäfts. Auch alle modernen Notenbanken des Auslandes betreiben das Direktgeschäft, selbst wenn es ihnen kraft Herkommens oder aus besonderen historischen Gründen noch erlaubt ist, entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch in verschwindend kleinem Umfang.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Errichtung der Deutschen Bundesbank erfolgt, wie schon im allgemeinen Teil begründet, durch Verschmelzung und Umgestaltung des Landeszentralbanksystems einschließlich der Berliner Zentralbank. Um § 1 nicht zu belasten, werden die nur vorübergehend interessanten Einzelheiten in die Übergangsvorschriften (§ 35) verwiesen. Siehe auch die Begründung zu § 35.

Die Umgestaltung wahrt die Identität der Bundesbank mit der Bank deutscher Länder, erlaubt also die unmittelbare Fortsetzung des Geschäftsverkehrs im In- und Ausland und erhält den goodwill. Sie bedeutet u. a. auch den Fortbestand steuerlicher Privilegien, so daß sich neue Steuervorschriften, die rechtssystematisch ohnehin in die Steuergesetze gehören würden, erübrigen. Die auf die Bank deutscher Länder lautenden und nunmehr für die Bundesbank fortgeltenden Steuervorschriften sollen gelegentlich berichtigt werden.

Zu § 2

Die Bundesbank erhält die Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, und zwar einer Anstalt, weil sie einen Bestand von sächlichen und persönlichen Mitteln darstellt, die einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind.

Die Bundesbank wird ebenso wie die frühere Reichsbank und das Zentralbanksystem mit einem Grundkapital ausgestattet. Die Höhe des Grundkapitals von 290 Mio DM ergibt sich aus der Verschmelzung des Landeszentralbanksystems (vgl. die Begründung zu § 35); es besteht kein Anlaß, sie zu verändern. Die Frage Staatskapital oder Privatkapital beantwortet der Entwurf zugunsten des Staatskapitals. Die Bedeutung dieser Frage darf nicht überschätzt werden. Denn ob nun das Kapital in öffentlicher oder in privater Hand ist, in keinem Falle kann dem Kapitaleigner Einfluß auf die Geschäftsführung der Notenbank eingeräumt werden. Das Kapital der Reichsbank war in privaten Händen; das an ihrer Stelle vom Besatzungsgesetzgeber errichtete Zentralbanksystem gehört, allerdings vorbehaltlich einer endgültigen Regelung, der öffentlichen Hand. Es erscheint nicht zweckmäßig, diese Entwicklung

rückgängig zu machen, weil Privatkapital an einer Notenbank nicht mehr der modernen Auffassung von der Notenbank als einer öffentlichen, nicht auf Erwerb gerichteten, sondern mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Einrichtung entspricht. Deshalb ist auch die Entscheidung zugunsten des Staatskapitals keine Verleugnung des grundsätzlich anzuerkennenden Primats der privaten Unternehmerinitiative vor einer staatskapitalistischen Wirtschaftsform. Die privaten Anteilseigner der Reichsbank sollen nach dem Entwurf des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank (BT-Drucks. Nr. 2327) mit Substanzgenußrechten an der Bank deutscher Länder abgefunden werden, die vermögensrechtlich ihren bisherigen Kapitalanteilen ähneln (vgl. dazu die Ausführungen unter A V 2 der Begründung jenes Entwurfs); die Genußrechte an der Bank deutscher Länder sollen dann nach § 35 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs zu Genußrechten an der Bundesbank werden.

Entscheidet man sich für Staatskapital an der Notenbank, so gehört es in die Hand des Bundes, nicht so sehr deshalb, weil die Währungsbank eine Bundesbank sein soll, sondern vielmehr deshalb, weil der Bund auch die Ausgleichslasten gegenüber der Bundesbank voll übernimmt (vgl. § 35 Abs. 3). Es besteht jedenfalls kein überzeugender Grund für die Kapitalbeteiligung irgendeiner anderen öffentlichen Stelle, z. B. der Länder.

Zu § 3

Die Aufgabe der Währungssicherung und ihr Verhältnis zur staatlichen Wirtschaftspolitik wurde schon in Kap. III und IV des allgemeinen Teils erläutert.

Unter „allgemeiner“ Wirtschaftspolitik ist die Grundlinie der Wirtschaftspolitik, nicht jede Einzelmaßnahme, zu verstehen. Zur allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung gehört auch die durch § 43 Satz 2 ausdrücklich ermöglichte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Sonderlage Berlins. Da alle technischen Bestimmungen des Entwurfs eine besondere Berücksichtigung Berlins ermöglichen, besteht kein sachlich gerechtfertigtes Bedenken gegen die organisatorische Einbeziehung der Berliner Zentralbank in die Bundesbank.

Die als besondere Funktion der Notenbankaufgabe erwähnte Regelung des Geldumlaufs

umfaßt den Umlauf an Noten und Scheidemünzen. Regelung des Notenumlaufs bedeutet Versorgung des Verkehrs mit den für die einzelnen Verkehrszwecke erforderlichen Abschnitten, aber auch Anpassung der Menge der ausgegebenen Noten an die jeweiligen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse mittels einer Kreditpolitik, die sich die Sicherung der Währung zur obersten Richtschnur macht.

Daß die Bank zur Erreichung dieses Zieles auch die Kreditversorgung der Wirtschaft zu regeln und dabei insbesondere auf die Kreditgewährung der Geschäftsbanken Einfluß zu nehmen hat, folgt aus der Erkenntnis, daß auch die aus Kreditgewährung herrührenden Bankguthaben Geldfunktion haben.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs betrifft insbesondere die Bereitstellung von Einrichtungen für den Giro- und Abrechnungsverkehr sowie die sonstigen Arten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Besondere Bedeutung kommt der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland zu. Aufgabe der Bundesbank nach dem vorliegenden Gesetz ist aber nur die „bankmäßige“ Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland. Dagegen sind ihre Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte bei der Devisenbewirtschaftung besonders geregelt. Zur Zeit gelten auf diesem Gebiet besatzungsrechtliche Bestimmungen; demnächst sollen die Kompetenzen durch ein Bundesgesetz über die Außenwirtschaft neu geregelt werden.

Zu § 4

Für Beteiligungen der Bundesbank an anderen Unternehmungen muß das Gesetz, weil es alle Befugnisse der Bank erschöpfend regelt, eine besondere Ermächtigung aussprechen. Im Hinblick auf die Bedeutung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Währungswesens wird auch die Beteiligung der Bank an internationalen und supranationalen Einrichtungen zugelassen. Im Einzelfall ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, weil Beteiligungen der Notenbank auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben sollen und weil Beteiligungen an internationalen Einrichtungen außenpolitische Belange berühren können. Die Zustimmung der Bundesregierung zu der Beteiligung an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich erübrigt sich, weil diese Beteiligung bereits besteht.

Zu § 5

Die Organisation des Direktoriums wurde bereits in Kap. V des allgemeinen Teils begründet. Dem ist noch hinzuzufügen:

Um den Ländern einen legitimen Einfluß auf die Auswahl der Außendirektoren einzuräumen, wird der Bundesrat verpflichtet, bei seinen Vorschlägen jeweils die zuständige Stelle desjenigen Landes anzuhören, in dem der Vorzuschlagende zugleich Vorsitzender des Vorstandes einer Hauptverwaltung werden soll. Voraussichtlich wird das darauf hinauslaufen, daß der Bundesrat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, einen der Landesregierung genehmen Kandidaten vorschlagen wird.

Es erscheint ferner angebracht, daß die Bundesregierung und der Bundesrat bei ihren Vorschlägen auch das Direktorium selbst anhören. Das ist nicht nur ein Gebot der Loyalität, sondern kann auch dazu beitragen, daß Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die, wie Absatz 2 ausdrücklich vorschreibt, hervorragende Kenner des Notenbankwesens und der Wirtschaft sind.

Um die Unabhängigkeit des Direktoriums zu stärken, wird die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder, während der sie unabruflbar sind, auf sechs Jahre bemessen. Aus demselben Grunde und zugleich, um die Stetigkeit der Geschäftsführung zu gewährleisten, sollen die Direktoriumsmitglieder nicht alle auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten ausscheiden. Daher ist für die erste Bestellung eine unterschiedliche Amtszeit vorgesehen (§ 37 Abs. 1). Bei den hohen Anforderungen an die berufliche Qualität der Direktoriumsmitglieder müssen alle Möglichkeiten offen sein, geeignete Persönlichkeiten zu finden. Daher sieht der Entwurf von einer Altersgrenze ab, läßt aber auch eine kürzere Amtszeit als sechs Jahre zu. Um Mißbrauch zu verhindern, ist eine kürzere Amtszeit nur mit Zustimmung des Vorgeschlagenen zulässig.

Da die dem Direktorium verliehenen Befugnisse überwiegend hoheitlicher Art sind, bestimmt Absatz 4 im Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 GG, daß die Direktoriumsmitglieder in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen. Das bedeutet nicht, daß sie zu Beamten würden, wie ja auch beispielsweise die Minister nicht zu Beamten werden. Vielmehr sollen ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Bank durch Anstellungsverträge geregelt werden. Die Verträge werden nicht nur

die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge festzusetzen, sondern auch andere Fragen (z. B. Kündigung aus wichtigem Grund, Nebentätigkeit, Konkurrenzklausel) zu regeln haben. Die Verträge bedürfen, wie in allen vergleichbaren Fällen, der Zustimmung der Bundesregierung.

Die Absätze 5 bis 7 regeln die Grundsätze der Beschlußfassung des Direktoriums. Die Gründe für Absatz 6 und insbesondere Nr. 10 wurden bereits oben dargelegt. Weitere Einzelheiten z. B. über die Formen der Einladung und der Beschlußfassung können der Satzung überlassen werden. Das Eilverfahren nach Absatz 8 ist für besondere Ausnahmefälle vorgesehen, in denen eine reguläre Beschlußfassung aus irgendwelchen Gründen (z. B. wegen einer Katastrophe oder eines Generalstreiks) unmöglich ist. Findet der im Eilverfahren gefaßte Beschluß nicht die Bestätigung des Direktoriums, so wird dieses anderweit zu entscheiden haben.

Zu § 6

Auf Kap. V des allgemeinen Teils wird Bezug genommen.

Zu § 7

Wie schon in Kap. V des allgemeinen Teils bemerkt, erfordert die strukturelle Eigenart des deutschen Bankwesens eine Notenbank mit einem Unterbau von Filialen. Die Bezeichnung Zweiganstalten, ihre Einteilung in Hauptstellen und Zweigstellen sowie deren Organisation knüpft an historische Formen an. Die Hauptstellen entsprechen etwa den handelsrechtlichen Filialen, die Zweigstellen, bei der Reichsbank Nebenstellen genannt, den Agenturen.

Zu § 8

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Bundesbank ist entsprechend den Vorschriften früherer Bankgesetze geregelt. Danach wird die Bank grundsätzlich durch das Direktorium, im Bereich einer Hauptverwaltung auch durch deren Vorstand und im Bereich einer Hauptstelle durch deren Direktoren vertreten, während der Direktor einer Zweigstelle keine gesetzliche Vertretungsbefugnis erhält. Für die Vertretung gilt, wie bei Banken üblich, bei Abgabe von Willenserklärungen das Prinzip der doppelten Unterschrift, während zur Entgegennahme einer Willenserklärung ein Vertreter genügt. In den

Fällen jedoch, in denen der Präsident der Deutschen Bundesbank in seiner Eigenschaft als oberste Dienstbehörde tätig wird, vertritt, wie der Hinweis auf § 28 Abs. 2 und § 39 Abs. 4 klarstellt, er allein die Bank. Die in Absatz 4 vorgesehene Errichtung besonderer Gerichtsstände entspricht dem Bedürfnis nach Dezentralisierung der Geschäfte.

Zu § 9

Die Teilnahme der Regierungsvertreter an den Sitzungen des Direktoriums ist geeignet, die laufende Verständigung über gemeinsam interessierende Fragen zu gewährleisten. Da erfahrungsgemäß die ressortmäßig zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und der Finanzen sowie deren „ständige“ Vertreter (d. h. die Staatssekretäre) wegen ihrer Arbeitsbelastung nicht immer in der Lage sind, an den Direktoriumssitzungen teilzunehmen, werden auch ihre Vertreter zugelassen.

Das sog. Vetorecht der Regierungsvertreter bedeutet lediglich die Möglichkeit, die Aussetzung der Beschlußfassung des Direktoriums zu verlangen, um Zeit für eine sorgfältige Überlegung des Beschlußantrags und, wenn es für nötig gehalten wird, für eine Anhörung der Bundesregierung zu gewinnen. Die Aussetzungsfrist soll bis zu zwei Wochen betragen, weil die Sitzungen des Direktoriums voraussichtlich im Zwei-Wochen-Turnus stattfinden; die Fassung erlaubt aber, wenn der Regierungsvertreter einverstanden ist, auch eine kurzfristigere Vertagung. Bei der erneuten Beratung über denselben Beschlußantrag kann nicht nochmals Vertagung beantragt werden. Wird aber der Beschlußantrag bei der erneuten Beratung abgelehnt, so ist damit der Beratungsgegenstand abgeschlossen, so daß bei später wiederholtem Beschlußantrag auch die Aussetzung der Beschlußfassung erneut verlangt werden kann. Die Aussetzung kann auf jede Weise, also auch fernmündlich oder fernschriftlich, verlangt werden. Ein Veto nicht gegen die Beschlußfassung, sondern gegen einen bereits gefaßten Beschluß zuzulassen, wäre unzweckmäßig, weil ein aufschiebendes Veto gegen wichtige währungspolitische Entscheidungen (z. B. über den Diskontsatz oder die Mindestreserven) einen Schwebezustand zur Folge hätte, der unerwünschten Spekulationen Vorschub leisten würde. Eine erneute Beratung ohne bereits vorgefaßten Beschluß ist auch für alle Beteiligten freier und nicht mit Prestige Gesichtspunkten belastet.

Absatz 4 gewährleistet die Unabhängigkeit der Bank. Diese besondere Ausnahmestellung kann die Bank aber — abgesehen von den ihr verliehenen Selbstverwaltungsrechten — nur bei Wahrnehmung der ihr nach § 3 des vorliegenden Gesetzes übertragenen Aufgabe beanspruchen. Werden ihr in anderen Gesetzen oder in Verwaltungsvereinbarungen sonstige Aufgaben übertragen (z. B. die Verwaltung des Tilgungsfonds nach dem Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen oder gewisse Kompetenzen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts oder die Wahrnehmung der ihr im Rahmen der Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank übertragenen Aufgaben), so kann sie an Weisungen gebunden werden. Art und Ausmaß dieser Weisungen bleiben der Regelung im Einzelfall vorbehalten. Solche nicht unter § 3 fallenden weisungsgebundenen Nebenaufgaben sollten der Bank aber nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden.

Zu § 10

Über die Notenausgabe als währungspolitische Befugnis siehe Kap. VI des allgemeinen Teils. Die Noten der Bundesbank und die Scheidemünzen sind gesetzliche Zahlungsmittel. Während bei Scheidemünzen der Zwang zur Annahme gemäß § 3 des Münzgesetzes auf bestimmte Beträge begrenzt ist, müssen Noten der Bundesbank in unbeschränkter Höhe angenommen werden. Der Bundesbank ist grundsätzlich die Stückelung der Noten überlassen. Nur die Ausgabe von Noten über kleinere Beträge als zehn Deutsche Mark bedarf des Einvernehmens der Bundesregierung, damit das Münzregal des Bundes nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschriften über den Ersatz von beschädigten Noten sowie über den Aufruf und die Einziehung von Noten entsprechen der Regelung in früheren Bankgesetzen.

Zu § 11

Auf Kap. VI des allgemeinen Teils wird Bezug genommen.

Zu § 12

Die Mindestreservepolitik gehört zum währungspolitischen Instrumentarium fast aller modernen Notenbanken in den überseeischen Ländern. In Deutschland wurde sie 1948 nach amerikanischem Vorbild gesetzlich eingeführt

und seitdem in mehreren anderen europäischen Ländern teils durch Gesetz, teils durch freiwillige Abreden zwischen Zentralbank und Banken übernommen.

Die Wirksamkeit der Mindestreservepolitik kann nach den inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen füglich nicht bezweifelt werden. Ihre Funktion beruht, wie schon oben in Kap. VI skizziert, auf folgender Überlegung: Wegen der Zahlungsgewohnheiten der Wirtschaft müssen die Kreditinstitute eine Reserve an Zentralbankgeld in einem erfahrungsmäßigen Verhältnissatz zu den von ihnen gewährten Krediten unterhalten. Weil sie Zentralbankgeld nur in beschränktem Umfang zur Verfügung haben, ist ihre Kreditkapazität praktisch durch diesen erfahrungsmäßigen Verhältnissatz zwischen ihren Krediten und der ihnen verfügbaren Reserve an Zentralbankgeld begrenzt. Wenn nun die Notenbank verlangt, daß die Kreditinstitute ihre Reserve an Zentralbankgeld über den „erfahrungsmäßigen“ Verhältnissatz bis zu einem autoritativ bestimmten „künstlichen“ Verhältnissatz erhöhen, so schränkt sie dadurch die Kreditkapazität der Institute noch weiter ein. Dies ist die theoretische Funktion einer Veränderung der Reservepflicht der Kreditinstitute, der Mindestreservepolitik.

Bei der praktischen Durchführung der Mindestreservepolitik müssen nun einige Ungenauigkeiten im Verhältnis zu ihrer theoretischen Funktion in Kauf genommen werden, die zwar, wie auch schon in Kap. VI bemerkt, die Wirkung dieses Instruments vergrößern, aber keineswegs aufheben. Zur Vereinfachung bleibt zunächst ein Teil der Zentralbankgeldreserve, nämlich das Notengeld in der Kasse, außer Betracht, so daß also als Mindestreserve nur das Giroguthaben bei der Notenbank gilt. Da es ferner praktischen Schwierigkeiten begegnet, die Mindestreserve, wie es ihrer theoretischen Funktion eigentlich entspräche, in Verhältnis zu den gewährten Krediten zu setzen, setzt man sie in Verhältnis zu den Verbindlichkeiten, die ja die Höhe des Kreditvolumens widerspiegeln. Als mindestreservepflichtige Verbindlichkeiten gelten Sichteinlagen, Termineinlagen und Spareinlagen sowie Verbindlichkeiten aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern mit Ausnahme der sog. Nostroverbindlichkeiten gegenüber anderen mindestreservepflichtigen Kreditinstituten (Absatz 1 Satz 1). Die letztgenannte Ausnahme beruht auf der Überlegung, daß die von anderen Kreditinstituten

hereingenommenen Gelder schon dort der Mindestreservepflicht unterliegen und deshalb nicht nochmals mindestreservepflichtig sein sollen. Diese Ausnahme zeigt zugleich, daß es bei der praktischen Durchführung der Mindestreservepolitik nicht mehr darauf ankommt, das einzelne Kreditinstitut in seiner individuellen (doch auch durch Nostroeinlagen genährten) Kreditschöpfungskraft zu steuern, (was auch aus anderen Gründen viel zu kompliziert wäre), sondern darauf, die Kreditkapazität aller Kreditinstitute insgesamt durch Veränderung der für alle gleichmäßig und deshalb notwendigerweise schematisch zu berechnenden Pflichtreserven zu steuern. Eine solche schematische Mindestreservepflicht kann natürlich keinen Anspruch auf theoretische Unanfechtbarkeit in jedem Einzelfall erheben, sondern muß sich darauf beschränken, grobe Fehler im Ergebnis zu vermeiden.

Man hat behauptet, Mindestreserven für Spareinlagen seien weder theoretisch noch praktisch gerechtfertigt, weil Spareinlagen kein Geld, sondern Kapital darstellen, dessen Drosselung nicht das Anliegen der Notenbank und sogar grob fehlerhaft sei. Diese Argumentation enthält selbst einen Fehler. Freilich sind Spareinlagen für die Einleger Kapital. Aber für die Kreditinstitute bedeuten sie wie jede andere Einlage einen Zufluß von Zentralbankgeld, das Grundlage einer Kreditgewährung sein kann. Die Steuerung dieser Kreditgewährung ist das Anliegen der Mindestreservepolitik. Es kommt also nicht auf die Art der Einlagen, sondern vielmehr darauf an, wie die Kreditinstitute diese Einlagen verwenden. Die deutschen Kreditinstitute verwenden ihre Spareinlagen aber nicht ausschließlich im langfristigen Kreditgeschäft, weil die deutsche Bankenstruktur — im Gegensatz zu ausländischen Beispielen — keine strenge Trennung der verschiedenen bankgeschäftlichen Tätigkeit (z. B. Depositenbank, Mobilbank oder Hypothekenbank) kennt. So verwenden die Sparkassen ihre Spareinlagen nur zu einem Teil für langfristige Hypothekarkredite; einen anderen allerdings kleineren Teil verwenden sie im kurzfristigen Kreditgeschäft; auch bei den übrigen Kreditinstituten fließt ein eher größerer als kleinerer Teil der Spareinlagen in das kurzfristige Kreditgeschäft. Aus diesen Gründen muß zwar zur Vermeidung eines groben Ergebnisfehlers die Mindestreserve für Spareinlagen niedriger bemessen werden als die Mindestreserve für Sichteinlagen; aber

die Meinung, daß Mindestreserven für Spareinlagen theoretisch und praktisch gänzlich verfehlt wären, ist nicht berechtigt. Für Mindestreserven auf Termineinlagen gilt Entsprechendes, weil auch hieraus zum Teil kurzfristige Kredite resultieren.

Eine Höchstgrenze der Mindestreserve ist notwendig, weil es der Notenbank nicht erlaubt werden kann, die von den Kreditinstituten eingesammelten Einlagen vollständig an sich zu ziehen und auf diese Weise das Gefüge der Bankwirtschaft grundlegend zu verändern. Mindestreserven sind vielmehr immer nur in dem währungspolitisch notwendigen Umfang gerechtfertigt. Die Höchstgrenzen müssen aber so bemessen werden, daß sie auch für eine notfalls massive Restriktionspolitik ausreichen. Der Entwurf setzt die Höchstgrenze für Sichteinlagen auf 30 %, für Termineinlagen auf 20 % und für Spareinlagen auf 10 % fest (Absatz 1 Satz 2). Die Differenzierung ist natürlich nicht exakt zu begründen, sollte aber nicht allzu groß sein, weil sonst die Tendenz zu künstlichen Umbuchungen unter den verschiedenen Einlagenarten gefördert würde. Die Höchstsätze sind nur für Ausnahmefälle gedacht. In der Regel wird ein niedriger Satz genügen, der ausreicht, um der Masse der Kreditinstitute so viel Zentralbankgeld zu entziehen, daß sie „in die Notenbank“ d. h. zur Refinanzierung gedrängt wird. Wenn dann die Notenbank zugleich die Refinanzierung durch Kontingente begrenzt, ist die Kreditkapazität der Institute in der Zange zwischen der Mindestreservepolitik und der Kreditpolitik wirksam eingeengt.

Die Bundesbank muß, um Ergebnisfehler der schematischen Berechnung der Mindestreserve mildern zu können, in gewissem Umfang die Vollmacht zu Sonderregelungen erhalten. Deshalb kann sie innerhalb der Höchstgrenzen die Hundertsätze nach allgemeinen Gesichtspunkten (z. B. für verschiedene Bankplätze) und für einzelne Gruppen von Instituten (z. B. für kleine und große) verschieden bemessen sowie bestimmte Verbindlichkeiten (z. B. Valutaverbindlichkeiten) bei der Berechnung ausnehmen (Absatz 1 Satz 3).

Die Praktikabilität erfordert es, daß die Soll-Reserve nur nach dem Monatsdurchschnitt der reservepflichtigen Verbindlichkeiten, und die Ist-Reserve nur nach dem Monatsdurchschnitt des Reserveguthabens berechnet wird. Nähere Bestimmungen hierüber müssen der

Bundesbank überlassen bleiben (Absatz 2). Die Berechnung der Ist-Reserve nach dem monatlichen Durchschnittsguthaben erlaubt es den Kreditinstituten, Unterschreitungen durch Überschreitungen zu kompensieren und auf diese Weise das Mindestreserveguthaben zugleich als Polster für den Giroverkehr zu benutzen.

Eine Untergrenze der Mindestreserve setzt der Entwurf nicht, weil die währungspolitische Situation es theoretisch erlauben könnte, den Reservesatz bis auf Null zu senken. Natürlich bleibt praktisch immer der oben erwähnte erfahrungsmäßige Mindestvorrat an Zentralbankgeld erforderlich, den jedes richtig geleitete Kreditinstitut schon zur Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit auch ohne gesetzliche Vorschrift halten wird. Wenn der Gesetzgeber gleichwohl eine Mindestliquidität vorschreibt, so geschieht das nicht zur Steuerung der Kreditgewährung, sondern zur Sicherung der Einleger. Deshalb gehören Liquiditätsvorschriften mit dieser ganz anderen Zielsetzung rechtssystematisch nicht in das Notenbank-, sondern in das Bankengesetz (Kreditwesengesetz, Sparkassenmustersatzung). Sie umfassen übrigens nicht nur Zentralbankgeld (Liquidität erster Ordnung), sondern auch bei der Zentralbank verkäufliche oder beleihbare Wertschriften (Liquidität zweiter Ordnung), was ebenfalls der anderen Zielsetzung entspricht.

Trotz der unterschiedlichen Ziele der Mindestreservevorschrift des Notenbankgesetzes und der Liquiditätsvorschrift des Bankengesetzes ist ein und dasselbe Zentralbankguthaben beiden Zielen zugleich dienstbar. Seine Zwitterstellung besteht darin, daß es als gegenwärtig blockierte Mindestreserve die aktuelle Liquidität (Kreditbereitschaft) einengt, aber gleichwohl infolge seiner unter Umständen künftigen Verfügbarkeit die potentielle Liquidität (Vorsorge für anomalen Auszahlungsbedarf) erhöht. Die Verfügbarkeit des Mindestreserveguthabens ist potentiell, weil es — ganz abgesehen von seiner bereits erwähnten Beweglichkeit für den Giroverkehr — gegen Sonderzins unterschritten und ohne Sonderzins abgehoben werden kann, wenn dies aus nicht vorhersehbaren Gründen, z. B. infolge eines Runs unvermeidlich wird (Absatz 3). Das mag Liquidität dritter Ordnung genannt werden, aber es bleibt Liquidität, die sogar im Ernstfall wieder erster Ordnung wird. Deshalb sind auch die nach dem Notenbankgesetz zu unterhaltenden Mindestreser-

ven auf die nach dem Bankengesetz zu unterhaltenden Liquiditätsreserven anzurechnen (Absatz 5).

Die wirtschaftliche Sanktion der Mindestreservepflicht ist der Sonderzins, der bei Unterschreitung der Mindestreserve fällig wird. Er muß höher sein als der Lombardsatz, da andernfalls ein Kreditinstitut verführt würde, bei Geldbedarf die Unterschreitung der Mindestreserve der Aufnahme eines Lombardkredits vorzuziehen (Absatz 3).

Die Mindestreserve selbst ist unverzinslich, denn sie ist eine Giroeinlage im Sinne von § 15 Nr. 4. Einer Verzinsung der Mindestreserve steht schon die Überlegung entgegen, daß die Notenbank dann womöglich verleitet wäre, bei jeder währungspolitisch notwendigen Erhöhung des Mindestreservesatzes ihre eigene Rentabilität zu bedenken. Währungspolitische Entscheidungen müssen aber absolut frei von Rentabilitätsgesichtspunkten bleiben. Abgesehen davon wirkt die mit der Unverzinslichkeit verbundene Schmälerung der Rentabilität der Kreditinstitute, wenn diese sich durch eine Verteuerung ihrer Kredite erholen, in der gleichen krediteinschränkenden Richtung wie die Mindestreserve selbst. Es wäre daher auch gar nicht zweckmäßig, diese Wirkung durch eine Verzinsung des Reserveguthabens abzuschwächen. Zumindest der dargelegte erste Grund spricht auch dagegen, wenigstens den oberen Teil einer besonders hohen Mindestreserve zu verzinsen, denn selbst bei sehr hohen Mindestreservesätzen ist die Rentabilität der Notenbank nicht unbedingt gesichert, weil sie von einer Reihe anderer Voraussetzungen abhängt, die nicht immer zugleich gegeben sind. Wenn aus besonders hohen Reservesätzen bei den dann gegebenen Umständen den Kreditinstituten wirklich untragbare Rentabilitätsnachteile drohen sollten, so kann die rentabilitätsschonende Offenmarktpolitik bevorzugt werden.

Schließlich bleibt noch die Frage der direkten oder indirekten Reservehaltung zu beantworten, d. h. die Frage, ob das Mindestreserveguthaben unmittelbar bei der Notenbank oder mittelbar von den Sparkassen über ihre Girozentrale und von den Genossenschaftsbanken über die Zentralkasse gehalten werden soll, die dann ihrerseits Guthaben in gleicher Höhe bei der Notenbank unterhalten müßten. Sowohl bei direkter wie bei indirekter Reservehaltung würde die beabsichtigte krediteinschränkende Wirkung erzielt

werden. Der Entwurf entscheidet sich gleichwohl für die direkte Reservehaltung aus zwei Gründen: Erstens ist neben dem verständlichen Interesse der genannten Zentralinstitute an engstem Kontakt mit den ihnen angeschlossenen Instituten auch ein legitimes Interesse der Notenbank anzuerkennen, mit jedem einzelnen Institut in Kontakt zu bleiben. Bei dieser „Kontaktkonkurrenz“ kann das von der Notenbank vertretene öffentliche Interesse nicht hintangestellt werden. Die unmittelbare Reservehaltung bei der Notenbank läßt auch den Zentralinstituten noch genügend Verbindung mit den einzelnen Kreditinstituten übrig. Zweitens sind Mindestreserven wie dargelegt zugleich Liquiditätsreserven, und Liquiditätsreserven sind als Guthaben bei der Notenbank von unzweifelhafter Qualität, während sie als Nostroguthaben bei anderen Kreditinstituten in einer Liquiditätskrise einfrieren können. Mindestreserven sollen wie dargelegt auf die nach anderen Gesetzen zu unterhaltenden Liquiditätsreserven angerechnet werden. Wenn nun wenigstens die Mindestreserven direkt bei der Notenbank gehalten werden müssen, so wird es in dem noch zu novellierenden Kreditwesengesetz (in Erweiterung des bisherigen Rechts) angängig sein, zuzulassen, daß die über die Mindestreserven hinaus erforderlichen Liquiditätsreserven auch als Nostroguthaben bei anderen Banken gehalten werden dürfen. Das ist zugleich ein tragbarer Kompromiß in der umstrittenen Frage der Liquiditätshaltung. Entsprechend der bisher schon gültigen Regelung sind lediglich die ländlichen Kreditgenossenschaften, die einer Zentralkasse angeschlossen sind und kein Girokonto bei der Notenbank unterhalten, von der Verpflichtung zur unmittelbaren Haltung der Mindestreserve ausgenommen worden. Hier handelt es sich um zahlreiche sehr kleine Institute, deren Gesamtvolumen nicht ins Gewicht fällt und bei denen die Einschaltung der Zentralkassen schon aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint (Absatz 4).

Zu § 13

Die Einlagenpolitik wurde in Kap. VI des allgemeinen Teils dargestellt. Sie bezieht sich auf die öffentlichen Gelder, weil deren Volumen infolge der in den letzten Jahrzehnten allmählich fortschreitenden Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft sehr groß geworden ist (selbst wenn man davon absieht, daß sich die Bundesgelder gegenwärtig infolge zeitbe-

dingter besonderer Umstände in ungewöhnlicher Höhe angesammelt haben), und weil es naheliegt, daß der für die Sicherheit der Währung verantwortliche Staat sich selbst und den öffentlichen Stellen, denen er durch seine Gesetze die Einnahme erheblicher Gelder ermöglicht, die Pflicht zur Beachtung währungspolitischer Gesichtspunkte bei der Verwaltung dieser Gelder auferlegt.

Der Kreis der öffentlichen Stellen, auf deren Gelder sich die Einlagenpolitik bezieht, ist zu beschränken, weil nur die Erfassung des wesentlichen Teils der Gelder nötig und praktisch durchführbar ist. Es ist zweckmäßig, möglichst wenige öffentliche Stellen mit möglichst viel flüssigen Mitteln auszuwählen. § 13 wählt daher der Bund, das Sondervermögen Ausgleichsfonds, das ERP-Sondervermögen und die Länder. Die Gemeinden werden wegen ihrer großen Anzahl und der Verteilung ihrer Mittel auf eine noch größere Anzahl von Instituten nicht einbezogen; auch nicht die Bundesbahn und die Bundespost, weil diese Wirtschaftsunternehmen ihre Gelder nicht kraft Gesetzes vereinnahmen und nicht anders gestellt werden sollen als andere Wirtschaftsunternehmen.

Dem § 13 steht das in Art. 109 GG verankerte Recht der Länder auf eine selbständige und unabhängige Haushaltswirtschaft nicht entgegen. Die Selbständigkeit der Länder bei ihrer Haushaltswirtschaft, d. h. bei Feststellung und Vollzug ihres Haushaltsplans wird durch die aus währungspolitischen Gründen erforderliche Verpflichtung zur Einlegung flüssiger Mittel bei der Währungsbank nicht berührt. Selbst wenn man aber die Entscheidung über die Art der Kassenhaltung als „Haushaltswirtschaft“ im Sinne des Art. 109 GG ansähe, so würde diese doch nicht gegenüber dem Bund, sondern ebenso wie die Haushaltswirtschaft des Bundes selbst gegenüber der Währungsbank eingeschränkt. Die Währungsbank ist, auch wenn sie als Bundesbank organisiert ist, nicht identisch mit dem Bund. Schließlich würde, selbst wenn Art. 109 GG zuträfe, diese Vorschrift in Konkurrenz mit der wichtigeren und deshalb vorgehenden Vorschrift des Art. 88 GG stehen, wonach eine aktionsfähige Währungsbank zu errichten ist.

Die Einlagenpolitik soll elastisch gehandhabt werden, um berechnete Interessen der Einleger nach Möglichkeit zu schonen. Deshalb kommt § 13 Satz 2 besondere Bedeutung zu, wonach im Einvernehmen mit der Bundes-

bank die öffentlichen Gelder auch anderweit eingelegt werden können. Diese Ausnahmegesetz wird es insbesondere den Ländern ermöglichen, zumindest einen Teil ihrer Gelder weiterhin bei ihren Staats- und Landesbanken einzulegen. Die berechtigten Interessen der Länder an der Erhaltung ihrer Staats- und Landesbanken sollen gewahrt bleiben. Die Länder sollen insbesondere nicht die Möglichkeit verlieren, mit Hilfe von Einlagen bei diesen oder anderen Banken die Finanzierung gewisser aus wirtschaftspolitischen Gründen gewünschter Maßnahmen zu unterstützen.

Ferner wird es der Bundesbank ähnlich wie früher der Reichsbank erlaubt sein, denjenigen öffentlichen Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der zinsbringenden Bewirtschaftung ihres Vermögens haben, eine mittelbare Verzinsung ihrer (nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 15 Nr. 4 unverzinslichen) Einlagen dadurch zu verschaffen, daß sie die Einlagen im Interesse der Einleger in bankeigenen Geldmarktpapieren anlegt. Das gilt für die Gelder des ERP-Vermögens, nicht aber für die Gelder des Bundes und der Länder. Denn diese staatlichen Gelder müssen ihrer Natur nach unter Zurückstellung kaufmännischer Überlegungen (z. B. des Bestrebens nach möglichst hoher Verzinsung) unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden. Der Entwurf enthält deshalb auch keine dem § 15 Buchst. d des BdL-Gesetzes bzw. § 2 Nr. 3 des LZB-Gesetzes entsprechende Bestimmung, wonach die Bank deutscher Länder bzw. die Landeszentralbanken verpflichtet wären, Einlagen des Bundes bzw. der Länder für Rechnung der Einleger in Ausgleichsforderungen anzulegen.

Die Einlagenpolitik bezieht sich nur auf flüssige Mittel, nicht auf das sog. Anlagevermögen. Die Dispositionsbefugnis der Einleger über ihre Gelder wird nicht eingeschränkt.

Zu § 14

Die Notwendigkeit einer besonderen Befugnis der Bundesbank zu statistischen Erhebungen auf ihrem Spezialgebiet wurde bereits in Kap. VI des allgemeinen Teils begründet. Dabei werden die Grundsätze des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewahrt. Dessen §§ 7, 10 und 12 Abs. 1 über die An-

kunftspflicht der Betroffenen sowie über die Verpflichtung des Auskunftsberechtigten zur Geheimhaltung von Einzelangaben sind entsprechend anzuwenden. Daß die Bundesbank die Kosten ihrer Statistiken trägt, versteht sich von selbst.

Zu § 15

Die Geschäfte mit Kreditinstituten sind unter Beachtung der unter Kap. VI des allgemeinen Teils dargelegten Gesichtspunkte im wesentlichen wie bisher im Landeszentralbankgesetz geregelt, das wiederum dem Reichsbankgesetz ähnelte. Das Diskontgeschäft (Nr. 1 und 2), das Lombardgeschäft (Nr. 3), das Girogeschäft (Nr. 4), das Einzugsgeschäft (Nr. 6), das Devisengeschäft (Nr. 8) sowie das Auslandsgeschäft (Nr. 9) sind typische Notenbankgeschäfte. Sie bedürfen keiner besonderen Begründung. Das Depotgeschäft (Nr. 5) und das Auftragsgeschäft (Nr. 7) sind Nebengeschäfte, die für Notenbanken üblich sind. Die Zulassung des Depotgeschäfts erlaubt, die vorhandenen Tresoranlagen den Kreditinstituten benutzbar zu machen. Das sonstige bankmäßige Auftragsgeschäft umfaßt eine Reihe von risikolosen mit dem Bankbetrieb zusammenhängenden Dienstleistungsgeschäften, beispielsweise Einholung von Wechselakzepten für Girokonteninhaber, An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung sowie Ein- und Auszahlungen für und an Personen ohne Girokonten.

Zu § 16

Die Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen wurden im Grundsätzlichen schon oben unter VI begründet. Bei der Bemessung der Kreditplafonds in Absatz 1 Nr. 1 sind gleitende Relationen etwa zum Steueraufkommen oder zum Umsatz vermieden, weil es für den Kreditbedarf zur Überbrückung vorübergehender Kassenschwankungen nicht nur auf die Höhe der Umsätze, sondern auch auf die Intensität der Umsatzschwankungen ankommt, die bei den verschiedenen Stellen verschieden ist. Deshalb sind feste Plafonds vorzuziehen, die sich aus der Erfahrung ergeben. Unter diesen Gesichtspunkten erschienen die vorgeschlagenen Beträge angemessen. Wegen des Plafonds der Bundesbahn wird auf § 41 verwiesen. Bei den Plafonds der Länder bedurfte die bisherige ungeeignete Berechnungsmethode (nach § 13 Nr. 6 des LZB-Gesetzes „nicht mehr als ein Fünftel des

Gesamtbetrages der Einlagen“) einer Abänderung. Um einen einheitlichen Maßstab für alle Länder zu haben, wurde auf die Kopfbzahl der Bevölkerung abgestellt. Bei den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wurde wegen des mit der Bevölkerungsstruktur zusammenhängenden höheren Kreditbedarfs ein erhöhter Multiplikator für zweckmäßig gehalten.

Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Spezialplafonds des Bundes berühren nicht den inländischen Geldumlauf; sie entsprechen dem geltenden Recht.

Absatz 1 Nr. 3 erlaubt der Bundesbank, die mit Kreditinstituten zugelassenen Geschäfte (mit Ausnahme des besonders geregelten Kreditgeschäfts) auch mit allen öffentlichen Verwaltungen zu betreiben. Dabei darf die Bundesbank dem Bund, den Sonderverwaltungen des Bundes sowie den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen.

Nach Absatz 2 sollen diejenigen öffentlichen Stellen, die bei der Bundesbank einen Kreditplafonds haben, auch ihre Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel durch die Bundesbank begeben. Um aber den Ländern bei ihren Emissionen auch die Einschaltung ihrer Staats- und Landesbanken zu ermöglichen, wird die Begebung durch die Bundesbank nicht zwingend, sondern nur „in erster Linie“ vorgeschrieben. Immerhin sollen Begebungen durch andere Institute wenigstens „im Benehmen“ mit der Bundesbank erfolgen, weil die Bundesbank nicht nur als Kreditbank der Emittenten, sondern auch zur Überwachung des Geldmarktes (z. B. wegen der Konditionen) ein berechtigtes Interesse daran hat, zumindest gehört zu werden.

Zu § 17

In Kap. V des allgemeinen Teils wurde gelegentlich der Darstellung der Offenmarktpolitik auch das Offenmarktgeschäft bereits erläutert.

Zu § 18

Da die Bundesbank für die Durchführung einer (restriktiven) Offenmarktpolitik z. Z. keinen ausreichenden Bestand an geeigneten Papieren hat, ist es erforderlich, ihre bei der Währungsreform zunächst als Schuldbuchforderung ausgestattete und daher nicht handelbare Ausgleichsforderung zu mobilisieren, d. h. nach Bedarf in geldmarktgerechte

Wertpapiere umzutauschen. Das geschieht nach Absatz 1 in der Weise, daß der Bund als Schuldner der (nunmehr nach Übernahme der Ausgleichslast der Länder gemäß § 35 Abs. 2 und 3 rd. 8 Mrd. DM betragenden) Ausgleichsforderung verpflichtet wird, auf Verlangen der Bank Schatzwechsel oder U-Schätze in geeigneter Stückelung und Ausstattung auszuhändigen. Die Mobilisierung wird zunächst mit 4 Mrd. DM begrenzt, da dieser Umfang praktisch ausreichen dürfte. Sollte sich eine währungspolitische Situation ergeben, die Offenmarktoperationen über diesen Betrag hinaus erfordert, so kann auf Antrag der Bank die Bundesregierung den Mobilisierungsbetrag bis zur vollen Höhe der Ausgleichsforderung erhöhen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die haushaltsmäßige Belastung des Bundes durch die Mobilisierung der Ausgleichsforderung nicht verändert. Nach Absatz 2 bleibt daher der Bund weiterhin zur Zahlung der Zinsen für die ganze Ausgleichsforderung verpflichtet, während die Bank im Innenverhältnis zum Bund (der ja nach außen Schuldner der Mobilisierungspapiere ist), die Bedienung übernimmt. Die durch Mobilisierung der Ausgleichsforderung für die Bundesbank geschaffene Möglichkeit restriktiver Offenmarktoperationen schmälert zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich die bisher unbeschränkte Möglichkeit des Bundes, seinen eigenen Geldbedarf durch Verkauf von Schatzwechseln oder U-Schätzen am Markt zu decken. Das berechnete Interesse des Bundes an einem autonomen Zugang zum Geldmarkt könnte daher mit dem ebenso berechtigten Interesse der Bundesbank an einer autonomen Manipulierung des Geldmarktes in Konflikt geraten. Zur Lösung dieses Interessenkonfliktes kann der Gesetzgeber entweder beide Instanzen auf ein gegenseitiges Einvernehmen verweisen oder ihre beiderseits autonomen Rechte in einer für beide tragbaren Weise gegeneinander abgrenzen. Der Entwurf bevorzugt den zweiten Weg, um weder die Bank von der Entscheidung des Bundes noch umgekehrt den Bund von der Entscheidung der Bank abhängig zu machen. Der Bund soll deshalb nach Absatz 3 das Recht erhalten, bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der von der Bank am Markt verkauften und noch umlaufenden Mobilisierungspapiere, höchstens jedoch bis zu 2 Mrd. DM, in deren Bedienung selbst einzutreten und den Gegenwert herauszuverlangen. Die Bank soll dann aber berechnete sein, das vom

Bund wieder verausgabte Geld durch eine neue Offenmarktoperation, in die der Bund nicht erneut eintreten darf, wieder abzuschöpfen. Auf diese Weise soll sich, wenn Bund und Bank ihre Rechte voll ausnutzen, das Volumen der beiderseitigen Inanspruchnahme des Marktes — ungeachtet vorübergehender Schwankungen durch Tilgungen oder Rückkäufe — auf ein Verhältnis von 1 : 2 zugunsten der Bank einspielen. Dieses Ergebnis erreicht Absatz 4 mit der Formel, daß „umlaufende Papiere, in deren Bedienung der Bund eingetreten ist, nicht mehr als Mobilisierungspapiere gelten, aber auf die Höchstgrenze des Selbsteintritts angerechnet bleiben“. Infolge dieser Formel kann zunächst nach Absatz 1 die Bank bis zu 4 Mrd. DM Mobilisierungspapiere ohne Anrechnung derjenigen Papiere verlangen, in deren Bedienung der Bund eingetreten ist. Ferner entfällt als selbstverständliche Folge des Selbsteintritts die Erfüllungspflicht der Bank nach Absatz 2. Vor allem aber besagt die Formel, daß diejenigen Papiere, in deren Bedienung der Bund selbst eingetreten ist, bei der Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 3 ausscheiden, jedoch auf diese Höchstgrenze angerechnet bleiben. Hat die Bank beispielsweise 1000 Mio DM Mobilisierungspapiere am Markt verkauft, so beträgt die Höchstgrenze des Selbsteintritts die Hälfte davon, also 500 Mio DM. Tritt nun der Bund in die Bedienung dieser 500 Mio DM selbst ein, so sinkt die Höchstgrenze des Selbsteintritts, da bei ihrer Berechnung diese 500 Mio DM ausscheiden, auf die Hälfte der restlichen 500 Mio DM, also auf 250 Mio DM. Die vom Bund zu bedienenden 500 Mio DM sind daraufhin natürlich nicht wegen Überschreitung der Höchstgrenze teilweise zurückzugeben, aber sie erschöpfen die Höchstgrenze solange, bis entweder die Bank den Umlauf an Mobilisierungspapieren wieder auf über 1000 Mio DM erhöht oder der Bund die von ihm zu bedienenden Papiere auf unter 250 Mio DM herabtilgt. Auch bei nur teilweiser Ausnutzung des Selbsteintrittsrechts oder im Falle von Tilgungen durch den Bund oder die Bank führt die Formel immer wieder zu dem angestrebten Ergebnis, daß sich das Volumen der beiderseitigen Inanspruchnahme des Marktes in Richtung auf das Verhältnis von 1 : 2 zugunsten der Bank entwickeln muß, es sei denn (was Absatz 3 Satz 2 klarstellt), daß die Bank einen höheren Selbsteintritt des Bundes zuläßt. Absatz 3 Satz 3 und 4 regelt schließlich die

Abrechnung der Papiere, in deren Bedienung der Bund selbst eingetreten ist, in einer Weise, die einerseits dem Bund den Anreiz nimmt, lediglich aus Zinersparnisgründen den Selbsteintritt in umlaufende Papiere einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Geldmarktes vorzuziehen, und andererseits der Bank erlaubt, vom Bund die Erstattung etwaiger Mehrkosten bei der geschilderten Wiederaufstockung zu verlangen.

Absatz 5 enthält die haushaltsrechtlich erforderliche Ermächtigung für die Begebung der Mobilisierungspapiere. Papiere, in die der Bund eingetreten ist, müssen auf die durch die Haushaltsgesetze erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten angerechnet werden, weil vom Standpunkt des Bundes aus jeder Selbsteintritt die Aufnahme eines Kredits bedeutet. Dabei sind aber auf den Kreditplafond des Bundes bei der Bundesbank nur die Schatzwechsel anzurechnen, weil die Bundesbank ihren Ankauf regelmäßig zusagt und damit einen Kredit an den Bund gewährt, während das bei U-Schätzen nicht der Fall ist.

Zu § 19

Die in § 19 durch Bezugnahme auf § 15 Nr. 4 bis 9 aufgezählten Geschäfte mit jedermann entsprechen etwa der bisherigen Rechtslage. Dabei ist es gleichgültig, ob „jedermann“ seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland oder Ausland hat. Es fallen also darunter nicht nur alle inländischen Wirtschaftsunternehmen und Privaten, sondern auch ausländische Kreditinstitute und dem zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr dienende Einrichtungen, wie es für eine Notenbank erforderlich ist, sowie ausländische Regierungen und deren Vertretungen; wie es notenbanküblich ist. Das Girogeschäft mit Wirtschaftsunternehmen und Privaten zugleich mit dem sog. Direktkreditgeschäft (vgl. oben unter VII) abzuschaffen, erschien nicht angebracht, weil die Teilnahme am Giroverkehr der Notenbank vielen Geschäfts- und Privatleuten erwünscht ist und dadurch immerhin gewisse wenn auch nicht sehr erhebliche Mittel in währungspolitisch erwünschter Weise gebunden werden. Aus der Zulassung des Girogeschäftes folgt dann die Zulassung des Einzugs- und Auftragsgeschäfts. Das Depotgeschäft wird über den Kreis der Kreditinstitute hinaus kaum Bedeutung gewinnen. Die Zulassung des Aus-

landsgeschäfts ergibt sich aus der Aufgabe der Bank, den Zahlungsverkehr mit dem Ausland abzuwickeln. Im Auslandsgeschäft werden irgendwelche Einschränkungen nicht vorgeschrieben, weil das Auslandsgeschäft anderen Maßstäben unterliegt als das Inlandsgeschäft.

Zu § 20

Die Regelung entspricht den bisher geltenden Vorschriften; daß die Aushändigung eines von der Bundesbank bestätigten Schecks nicht der Wechselsteuer unterliegt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 2 des Wechselsteuergesetzes in Verbindung mit Art. 129 GG.

Zu § 21

Nach § 15 Nr. 3 darf die Bundesbank Kreditinstituten Lombardkredite für nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages gewähren. Neben dieser normalen Lombardierung von Ausgleichsforderungen muß die bisher nach § 11 Abs. 3 UG, § 24 Abs. 4 UG und § 3 Abs. 4 der 33. DVO/UG gegebene Möglichkeit erhalten bleiben, daß die Notenbank in besonderen Fällen die Ausgleichsforderung eines Kreditinstituts, eines Versicherungsunternehmens oder einer Bausparkasse „vorübergehend ankauft“. Vorübergehender Ankauf bedeutet die Gewährung eines Lombardkredits zu bevorzugten Bedingungen. Absatz 1 gibt daher der Bundesbank das Recht, Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ungeachtet der Beschränkungen des § 15 Nr. 3 Kredite gegen Verpfändung von Ausgleichsforderungen zu gewähren, soweit und solange dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Verpfänders erforderlich ist.

Der endgültige Ankauf von Ausgleichsforderungen ist in dem Gesetz zur Tilgung von Ausgleichsforderungen dem von der Bundesbank zu verwaltenden Tilgungsfonds vorbehalten, dessen Mittel von Jahr zu Jahr steigen werden. Soweit und solange die Mittel des Fonds in den sog. Dringlichkeitsfällen des § 9 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes nicht ausreichen sollten, darf die Bundesbank vorübergehend die Ausgleichsforderungen ankaufen, um sie an den Fonds weiterzuverkaufen, sobald diesem wieder Mittel zur Verfügung stehen.

Zu § 22

Der Geschäftskreis der Bundesbank ist in den §§ 15 bis 21 erschöpfend geregelt. Andere als die in diesen Vorschriften erwähnten Geschäfte sind der Notenbank nur erlaubt, soweit es sich um die Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte handelt, und soweit Geschäfte des eigenen Betriebes und für die eigenen Betriebsangehörigen — also Geschäfte aus betriebswirtschaftlichen oder sozialen Gründen — vorgenommen werden sollen. § 22 gibt der Bundesbank auch die Rechtsgrundlage, die von der Bank deutscher Länder der Bundesbahn gewährten Kredite, die nach § 41 außerhalb des Plafonds bleiben, bis zu ihrer Konsolidierung aufrechtzuerhalten und einige der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährte Kredite nach Maßgabe der hierüber getroffenen Vereinbarungen abzuwickeln.

Zu § 23

Die Absätze 1 und 2 bedürfen keiner Erläuterung.

Daß nach Absatz 3 das Direktorium selbst den Jahresabschluß der Bank feststellt, rechtfertigt sich durch den besonderen Charakter der Bundesbank als einer unabhängigen und mit einer öffentlichen Aufgabe betrauten Einrichtung. Die handelsrechtliche Vorstellung, daß der Jahresabschluß durch ein die Interessen der Kapitaleigner vertretendes Organ genehmigt werden muß, ist hier nicht am Platze. Der Bund will und kann, obwohl er Kapitaleigner ist, keinen Einfluß auf die Geschäftsführung nehmen. Deshalb kann auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Verantwortung der Bank selbst überlassen werden, zumal bei der Gewinnverteilung angesichts der genauen Regelung in § 24 für Ermessensentscheidungen nur wenig Raum bleibt. Übrigens war auch schon nach § 24 des Reichsbankgesetzes die Feststellung des Jahresabschlusses Sache des Direktoriums; die Hauptversammlung der Reichsbank-anteileigner hatte den Jahresabschluß nach § 12 daselbst lediglich „entgegenzunehmen“.

Der Jahresabschluß der Bank deutscher Länder war nach § 28 des BdL-Gesetzes durch selbständige Wirtschaftsprüfer zu prüfen; nach §§ 88 und 117 der Reichshaushaltsordnung war aber auch der Bundesrechnungshof prüfungsberechtigt. Außerhalb des Gesetzes war durch Vereinbarung geregelt, in welchem Verhältnis die Prüfungen der selbstän-

digen Wirtschaftsprüfer und des Bundesrechnungshofes zueinander standen. Nunmehr bestimmt Absatz 2 und 3, daß der Jahresabschluß der Bundesbank zunächst durch einen oder mehrere im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu bestellende Wirtschaftsprüfer und dann auf der Grundlage des Prüfungsberichts durch den Bundesrechnungshof zu prüfen ist. Auf diese Weise hat der Bundesrechnungshof bei der Bestellung der Wirtschaftsprüfer Gelegenheit, die Beachtung bestimmter Richtlinien für die Prüfung anzuregen und die eigene Prüfung auf Feststellungen grundsätzlicher Art zu beschränken. Es ist selbstverständlich, daß die Bundesbank etwaigen Beanstandungen des Bundesrechnungshofes abhelfen wird. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie später die dazu getroffenen Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen.

Zu § 24

Der Entwurf hält es laut § 24 Nr. 1 zur Stärkung des für die Währungsbank ebenso wie für die Währung selbst wichtigen Vertrauens, insbesondere im Ausland, für zweckmäßig, Reserven ansammeln zu lassen. Die Reserven sollen u. a. dazu dienen, Verluste bei Paritätsveränderungen anderer Währungen auszugleichen. Auch für die Höhe der Reserven ist die Rücksichtnahme auf das Bilanzbild maßgeblich. Der Entwurf setzt daher die gesetzlichen Reserven in ein bestimmtes Verhältnis zum Notenumlauf, der das Bilanzbild beherrscht. Satz 2 und 3 entsprechen dem § 130 Abs. 3 des Aktiengesetzes.

Nr. 2 behält für das Kapital und die nach § 35 Abs. 4 fortgeltenden Genußrechte die bisherige Dividende von 6 % bei.

Die in Nr. 3 vorgesehene Dividendenrücklage entspricht der früher für das Reichsbankkapital und nunmehr für die Genußrechte gültigen Regelung.

Nr. 4 limitiert abweichend vom bisherigen Recht die Sonderrücklage für besondere Aufwendungen (z. B. Notendruck); der gewählte Höchstbetrag erscheint voll ausreichend.

Nr. 5 entspricht der durch § 13 des Gesetzes zur Tilgung von Ausgleichsforderungen eingeführten Regelung.

Nach Nr. 6 gebührt der Restgewinn dem Bund, weil er der Währungshoheitsträger ist,

der das Notenbankmonopol verliehen und die Währungsdeckungslast zu tragen hat (vgl. zu § 35 Abs. 3).

Zu § 25

Die Bundesbank wird zu einer regelmäßigen Veröffentlichung eines weitgehend gegliederten Ausweises verpflichtet, weil die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat.

Zu § 26

Da die Bundesbank öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, ohne selbst Behörde zu sein, bedarf die Stellung des Direktoriums, der Hauptverwaltungen und der Hauptstellen zu den Behörden des Bundes näherer Regelung. Da das Direktorium weder der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers noch der Fach- oder Dienstaufsicht eines Bundesministers unterstellt ist, erhält es die Stellung einer obersten Bundesbehörde. Die Hauptverwaltungen und Hauptstellen erhalten die Stellung von Bundesbehörden. Diese Regelungen setzen die durch § 28 des Reichsbankgesetzes, § 30 des BdL-Gesetzes und § 22 des LZB-Gesetzes vorgezeichnete Rechtsentwicklung fort. Die Absätze 2 und 3 sind Folgerungen aus Absatz 1.

Zu § 27

Die Bestellung besonderer Urkundsbeamter liegt im Interesse einer beschleunigten und selbständigen Handhabung des Geschäftsverkehrs und entspricht dem bisherigen Recht.

Zu § 28

Die Bediensteten der Bank sind nach Absatz 1 Beamte, Angestellte und Arbeiter. Nach Absatz 2 hat der Präsident der Deutschen Bundesbank das Beamtenernennungsrecht, kann es aber, um die Personalverwaltung eines so großen Instituts zweckmäßig zu dezentralisieren, in gewissem Umfang auf die Vorsitz der Vorstände der Hauptverwaltungen delegieren. In jedem Falle bleibt er oberste Dienstbehörde und Träger der Disziplinarverwaltung.

Um für die Beamten klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, erklärt Absatz 3 sie ausdrücklich zu mittelbaren Bundesbeamten. Damit unterliegen sie grundsätzlich den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts einschließlich des Besoldungs- und Reisekostenrechts. Im Interesse einer möglichst einfachen Überleitung der bis-

her unter verschiedenem Recht stehenden Beamten der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken tritt an die Stelle des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesbankgesetzes. Dies kann insbesondere bei Anwendung des § 181 Abs. 11 und 12 des Bundesbeamtengesetzes, der unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendbarkeit der §§ 106 und 110 a.a.O. ausschließt, bedeutsam werden. Die Bundesbank kann die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten durch statutarische Vorschriften abweichend vom geltenden Recht besonders regeln, um personelle Nachteile gegenüber dem privaten Bankgewerbe zu vermeiden und sich fachlich wertvolle Kräfte zu sichern. Solche Sonderregelungen sind aber nur zulässig, soweit die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes es erfordern. Um Abweichungen vom geltenden Recht, die durch diesen Zweck nicht gedeckt werden, zu verhindern, sind Umfang und Ausmaß der zulässigen Abweichungen in Absatz 4 bis 6 festgelegt. Die Statuten bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung, um zu gewährleisten, daß die Bank die Grenzen der zulässigen Abweichungen beachtet.

Zu § 29

Die Schweigepflicht aller Bankangehörigen dient der Wahrung des Dienst- und Bankgeheimnisses. Eine Beschränkung gilt lediglich für das Dienstgeheimnis gegenüber den nach § 9 Auskunftsberechtigten. § 29 regelt außerdem, wer die zu einer gerichtlichen Aussage oder zur Abgabe einer außergerichtlichen Erklärung über eine Angelegenheit der Bank erforderliche Genehmigung erteilt. Diese Genehmigung wahrt nur das Interesse der Bank; ob und inwieweit im Einzelfall zusätzliche Genehmigungen von dritter Seite erteilt werden müssen, bestimmt sich nach allgemeinem Recht.

Zu § 30

Die Vorschrift sichert die amtliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die wichtigsten für die Allgemeinheit bestimmten Entscheidungen und Erklärungen der Bank.

Zu § 31

Angelegenheiten, die nicht gesetzlich geregelt werden müssen, sind der Satzung überlassen.

Hierunter fallen die ausdrücklich der Satzung zugewiesenen und alle sonstigen Angelegenheiten, die die Bank kraft ihrer autonomen Rechtssetzungsbefugnis zu regeln für richtig hält. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, die dabei die Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu prüfen haben wird.

Zu § 32

Da sich die §§ 146 ff. des Strafgesetzbuches nur auf nachgemachtes Geld beziehen, bedarf es einer besonderen Strafvorschrift für die Verletzung des Notenausgaberechts der Bundesbank durch die unbefugte Ausgabe von Geldzeichen oder unverzinslichen Schuldverschreibungen oder die Verwendung unbefugt ausgegebener Gegenstände dieser Art. Der Begriff „Geldzeichen“ wird im Tatbestand beschrieben. Fahrlässigkeit ist nur strafbar im Falle der unbefugten Verwendung nach Abs. 1 Nr. 2. Ist die Tat nach Abs. 1 Nr. 1 fahrlässig begangen, so wird in der Regel ein Verbotsirrtum vorliegen. Da die Vorschrift dem Schutze der gesetzlichen Zahlungsmittel und damit der Währung dient, muß sie eine empfindliche Höchststrafe androhen, insbesondere Geldstrafe in unbeschränkter Höhe.

Zu § 33

Neben der Bundesbank können alle Kreditinstitute und die Kassen der öffentlichen Verwaltungen in besonderem Maße dazu beitragen, daß umlaufendes Falschgeld und Gegenstände der in § 32 bezeichneten Art erkannt und eingezogen werden. Sie müssen daher berechtigt und verpflichtet sein, bei ihnen eingezahltes Falschgeld oder als Falschgeld verdächtiges Geld einschließlich unbefugt ausgegebener Geldzeichen und Schuldverschreibungen anzuhalten. Für die Kassen des Bundes bestimmt dies der auf Grund von § 55 der Reichshaushaltsordnung ergangene Erlaß der Bundesregierung vom 28. Mai 1952 (MinBlFin. S. 249). Die Länder wenden auf ihre Kassen teils diesen Erlaß der Bundesregierung, teils noch die alten reichsrechtlichen Bestimmungen der Anlage 5 der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 (Reichsministerialbl. S. 357) an. Entsprechende Bestimmungen gelten für die Kassen der Gemeinden. Für die Notenbank und alle Kreditinstitute begründet Absatz 1 die Verpflichtung, Falschgeld sowie Gegenstände der in § 32 bezeichneten Art anzuhalten. Absatz 2 regelt das weitere Verfahren.

Zu § 34

Absatz 1 sieht vor, daß Gegenstände der in § 32 genannten Art durch das Gericht eingezogen werden können, und zwar auch dann, wenn nicht feststeht, ob die Gegenstände durch eine strafbare Handlung in Verkehr gebracht worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob sie im Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers stehen. Diese Einziehung ist zum Schutze der Währung ebenso erforderlich wie die Einziehung im objektiven Verfahren nach § 152 des Strafgesetzbuches. Andererseits ist die Einziehung nach § 34 mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle nicht zwingend, sondern nur fakultativ vorgeschrieben. Die nach Absatz 1 eingezogenen Gegenstände und das nach § 152 des Strafgesetzbuches eingezogene Falschgeld sollen nach Absatz 2 bei der Bundesbank aufbewahrt und nach Ablauf bestimmter Fristen vernichtet werden.

Zu § 35

Absatz 1 regelt die in § 1 dekretierte Verschmelzung der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank im einzelnen. Dabei ist der Gesetzgeber, da es sich um öffentliches Recht handelt, nicht an privatrechtliche Vorschriften gebunden, wird aber zweckmäßigerweise dementsprechend verfahren. Der Entwurf vollzieht die Verschmelzung entsprechend § 233 Nr. 1 Akt.-Ges. durch Aufnahme der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank in die Bank deutscher Länder. Diese Verschmelzung durch Aufnahme verdient den Vorzug vor der in § 233 Nr. 2 Akt.-Ges. vorgesehenen Verschmelzung durch Neubildung, weil so die Identität der Bank deutscher Länder mit der Deutschen Bundesbank gewahrt wird. Mit der Verschmelzung erlöschen die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank ohne Abwicklung. Daher erübrigt es sich, dem baden-württembergischen Landesgesetzgeber wegen der durch Gesetz vom 10. Dezember 1952 ausgesprochenen Verschmelzung der ursprünglich dort tätig gewesen drei Landeszentralbanken noch nachträglich eine Ermächtigung nach Art. 71 GG zu erteilen. Die staatsrechtlichen Voraussetzungen für die Einbeziehung der Berliner Zentralbank in die Bundesbank sind gegeben.

Absatz 2 regelt die vermögensrechtlichen Folgen der in § 2 dekretierten Überleitung des Grundkapitals des Landeszentralbanksystems

auf den Bund. Durch die Verschmelzung gelangt das 100 Mio DM betragende Grundkapital der Bank deutscher Länder zunächst aus der Hand der Landeszentralbanken in die Hand der Bank deutscher Länder selbst. Die Übernahme des sonstigen Vermögens der Landeszentralbanken sowie des Vermögens der Berliner Zentralbank erlaubt dann eine Erhöhung des Grundkapitals auf 290 Mio DM. Dieses wäre normalerweise den Ländern als Ersatz für ihre insgesamt 290 Mio DM Kapitalansprüche an den erloschenen Instituten auszufolgen, geht aber statt dessen im Zuge der gleichzeitigen Umgestaltung der Bank deutscher Länder in eine Bundesbank auf den Bund über. Der Übergang des Grundkapitals auf den Bund ist also durch die Spezialvorschrift des Art. 88 GG gerechtfertigt und deshalb nicht nach Art. 14 GG als Enteignung der Länder anzusehen. Gleichwohl hat der Bund im Hinblick auf sein föderatives Zusammenleben mit den Ländern die Verpflichtung, den Ländern das in das Landeszentralbanksystem investierte Kapital nebst den dazugehörigen Reserven zu erstatten. Der Entwurf setzt, um vorsorglich auch dem Art. 14 GG zu genügen, diese „Entschädigung“ der Länder ausdrücklich und gesondert von sonstigen Vergünstigungen fest. Dabei wurde wegen Höhe und Art der Entschädigung folgendes erwogen:

Das Grundkapital der Landeszentralbanken von ursprünglich insgesamt 270 Mio RM ist nach seiner 1:1-Umstellung in DM von den Ländern mit Ausgleichsforderungen gegen sich selbst gedeckt worden; das Land Nordrhein-Westfalen hat später das Grundkapital seiner Landeszentralbank um 15 Mio DM bar erhöht. Das Land Berlin hat das Grundkapital der Berliner Zentralbank mit 5 Mio DM bar eingezahlt. Der Bund entschädigt daher die Länder wegen des Grundkapitals durch Übernahme ihrer dementsprechenden Ausgleichslasten und Rückzahlung ihrer Bareinzahlungen.

Die das Grundkapital ergänzenden Reserven einer Zentralbank gehören — wie in der Begründung zum Entwurf eines Reichsbankliquidationsgesetzes (Drucksache 2327) näher dargelegt wurde — mangels gegenteiliger Vorschriften nicht ohne weiteres den Kapitaleignern der Zentralbank, sondern sind grundsätzlich als ein dem Zentralbankzweck gewidmetes Vermögen desjenigen Staates anzusehen, dem die Währungshoheit zusteht, also als Vermögen des Bundes (dem ja

auch die Gewinne zugestanden hätten, aus denen die Reserven gebildet wurden). Die Länder als Kapitaleigner des derzeitigen Zentralbanksystems können daher eine Entschädigung für die Reserven nur in dem Maße erwarten, in dem auch private Eigentümer (denen die Länder ursprünglich nach § 10 Abs. 3 des Landeszentralbankgesetzes in der durch Bundesgesetz vom 3. November 1952 aufgehobenen Fassung ihre Kapitalanteile abtreten sollten), Anspruch auf Reserven gehabt hätten, also — wie gleichfalls zum Entwurf eines Reichsbankliquidationsgesetzes a. a. O. dargelegt — in Höhe von 50 vom Hundert ihres Grundkapitals. Dieser den Ländern zustehende Anteil an den Reserven ist ihnen ebenso wie das Grundkapital durch Übernahme entsprechender Ausgleichslasten zu ersetzen, denn im Falle einer Liquidation der Landeszentralbanken hätten die Länder als Gegenwert der Reserven auch nur Ausgleichsforderungen gegen sich selbst übrig behalten. Bei der Berliner Zentralbank, die nicht mit Ausgleichsforderungen ausgestattet wurde, ist es gerechtfertigt, daß der Bund gegen die auf die Reserven bezügliche Entschädigungsforderung des Landes Berlin mit seinen Ansprüchen gegen das Land Berlin aus den nach dem Ersten Überleitungsgesetz erhaltenen **Schuldverschreibungen** aufrechnet, so daß diese Schuldverschreibungen also insoweit erlöschen.

Demgemäß leistet der Bund den Ländern als Entschädigung für 290 Mio DM Grundkapital am Landeszentralbanksystem einschließlich dazugehöriger Reserven Gegenwerte über insgesamt 150 vom Hundert des Grundkapitals, also in Höhe von 435 Mio DM durch Übernahme von 412,5 Mio DM Ausgleichslasten der Länder gegenüber den Landeszentralbanken, Erlöschen von 2,5 Mio DM Schuldverschreibungen Berlins und Barauszahlungen von 15 Mio an Nordrhein-Westfalen sowie 5 Mio DM an Berlin.

Absatz 3 zieht eine weitere Folge der Umgestaltung des Landeszentralbanksystems in eine Bundesbank: die Übernahme aller weiteren gegenüber den Landeszentralbanken bestehenden Ausgleichslasten der Länder auf den Bund, sowie das Erlöschen aller weiteren Verpflichtungen des Landes Berlin aus den nach dem Ersten Überleitungsgesetz dem Bunde übergebenen Schuldverschreibungen. Diese Schulden wurden im Zuge der Währungsreform von 1948 den Ländern auferlegt, weil sie damals die einzigen Hoheitsträger waren. Da aber inzwischen der Bund errichtet ist und

nunmehr gemäß Art. 88 GG das Landeszentralbanksystem in eine Bundesbank umwandelt, muß er auch die dem Landeszentralbanksystem geschuldeten Ausgleichslasten voll übernehmen, d. h. also zu den ihn bereits belastenden rd. 5,5 Mrd DM Ausgleichsforderungen der Bank deutscher Länder nunmehr auch die bisher die Länder belastenden Ausgleichsforderungen der Landeszentralbanken. Der Übernahme dieser Ausgleichslasten der Bundesländer entspricht die Entlassung des Landes Berlin aus den erwähnten Schuldverschreibungen. Im Ergebnis bedeutet das (außer den oben behandelten 412,5 Mio DM) die Übernahme weiterer rd. 2160 Mio DM Ausgleichslasten der Länder gegenüber den Landeszentralbanken sowie (außer den oben behandelten 2,5 Mio DM) das Erlöschen weiterer 620 Mio DM Schuldverschreibungen des Landes Berlin.

Die Übernahme der in § 35 Abs. 2 und 3 genannten Lasten wirkt sich auf den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern nicht aus, solange es sich einerseits nur um die 3 %ige Verzinsung der übernommenen Ausgleichsforderungen handelt und andererseits dem Bund infolge Umgestaltung des Landeszentralbanksystems zu einer Bundesbank ein dementsprechend höherer Notenbankgewinn zufließt. Im übrigen ist die Übernahme der Ausgleichslast der Länder gegenüber den Landeszentralbanken kein Präjudiz für die Übernahme der Ausgleichslast der Länder gegenüber den Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, weil beide Arten von Ausgleichslasten sowohl hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage als auch hinsichtlich ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung verschieden zu beurteilen sind.

Absatz 4 deklariert als Rechtsfolge aus § 1 die auf Grund des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank ausgegebenen Genußrechte der Bank deutscher Länder zu Genußrechten an der Bundesbank.

Absatz 5 regelt aus Zweckmäßigkeitsgründen die Weitergeltung der Noten der Bank deutscher Länder.

Zu § 36

Infolge der Verschmelzung des Landeszentralbanksystems und seiner Umgestaltung in die Bundesbank ist die Eröffnungsbilanz der Bundesbank identisch mit der Summe der auf den Zeitpunkt der Verschmelzung abgestell-

ten Bilanzen der Bank deutscher Länder, der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank. Die bisherigen Wertansätze sind unter Berücksichtigung der sich aus § 35 ergebenden Veränderungen zu übernehmen. Die Eröffnungsbilanz der Bundesbank soll nur die Umgestaltung auch im Zahlenwerk sichtbar machen.

Zu § 37

Um die Kontinuität der Geschäftsführung sicherzustellen, sind bis zur ersten Bestellung des Direktoriums und der Hauptverwaltungsvorstände Übergangsbestimmungen erforderlich. Die vorgeschlagenen Bestimmungen bedürfen keiner Erläuterung.

Zu § 38

Als Folge der Umgestaltung des Landeszentralbanksystems zu einer Bundesbank werden die Beamten des Landeszentralbanksystems zu Beamten der Bundesbank und damit mittelbare Bundesbeamte (§ 28). Absatz 1 regelt die Überführung dieser Beamten in das Bundesbeamtengesetz unter Wahrung ihres Besitzstandes, Absatz 3 und 4 die entsprechende Überführung der Versorgungsempfänger des Landeszentralbanksystems sowie solcher Reichsbankbeamten, die nicht unter Art. 131 GG fallen. Dabei kann die Bundesbank unter bestimmten Voraussetzungen Beamte des Landeszentralbanksystems, die aus Anlaß der Umgestaltung entbehrlich werden, in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Damit den Bediensteten der Bundesbank die bisher gewährten und auch nach diesem Gesetz zulässigen Vergünstigungen erhalten bleiben, gilt für sie bis zum Erlaß der in § 28 vorgesehenen statutarischen Vorschriften das Personalstatut der Bank deutscher Länder nach Maßgabe des Absatzes 6 weiter. Aus den gleichen Erwägungen bleiben die bisherigen Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten einschließlich der Prüfungsordnungen zunächst in Kraft.

Zu § 39

Zur Unterbringung und Versorgung von Angehörigen der in § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG bezeichneten Nichtgebietskörperschaften sind gemäß § 61 a. a. O. die entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet verpflichtet. Für die in Nr. 19 der Anlage A zu § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG genannten Her-

kunftseinrichtungen ist bislang eine entsprechende Einrichtung mit Rücksicht auf die umfassende Pensionsvereinbarung des Landeszentralbanksystems nicht bestimmt worden. Absatz 1 bestimmt nunmehr ausdrücklich die Bundesbank zur entsprechenden Einrichtung. Gleichzeitig wird die Bundesbank im Hinblick darauf, daß das Landeszentralbanksystem seine Unterbringungspflicht erheblich übererfüllt hat, von der allgemeinen Unterbringungspflicht befreit.

Absatz 2 sieht vor, daß auf den dort genannten Personenkreis der sog. einheimischen Reichsbankbeamten § 62 des Gesetzes zu Art. 131 GG entsprechende Anwendung findet. Dieser Personenkreis wird damit entsprechend der für die Bediensteten der Bundesbahn und Bundespost geltenden Regelung den Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes zu Art. 131 GG unterstellt, und zwar nach § 44 des Gesetzentwurfs mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131. Da das bisher aus Länderbanken zusammengesetzt gewesene Zentralbanksystem zumindest seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes nur stellvertretend für die nach Art. 88 GG zu errichtende Bundesbank tätig gewesen ist, müssen auch die sog. einheimischen Reichsbankbeamten so behandelt werden, als ob die Bundesbank bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG errichtet gewesen wäre. Für die Anwendung landesrechtlicher Vorschriften (§§ 82, 63 des Gesetzes zu Art. 131 GG) ist demnach hier kein Raum.

Das Landeszentralbanksystem hat bereits bisher auf Grund einer Vereinbarung mit dem Treuhänder für das Vermögen der Deutschen Reichsbank dem in Absatz 1 und 2 genannten Personenkreis Versorgungsbezüge gezahlt. Um die hiernach für Versorgungsempfänger im Bundesgebiet berechneten Versorgungsbezüge (für Berliner Versorgungsempfänger wurden die Versorgungsbezüge von Anfang an nach dem Gesetz zu Art. 131 GG berechnet) beibehalten zu können, sieht Absatz 3 im Interesse der Vereinfachung und in entsprechender Anwendung der nach § 64 des Gesetzes zu Art. 131 GG für die Versorgungsempfänger der Bundesbahn und der Bundespost getroffenen Regelung vor, daß die Versorgungsbezüge vorbehaltlich bestimmter Vorschriften des Gesetzes zu Art. 131 GG und des Bundesbeamtengesetzes nach der alten Bemessungsgrundlage berechnet werden, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. September 1953 eingetreten ist.

Zu § 40

Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gesetze sind aufzuheben, weil sie durch das Bundesbankgesetz abgelöst werden. Die in Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten umstellungsrechtlichen Vorschriften sind aufzuheben oder zu ändern, weil § 21 die Beleihung und den Ankauf von Ausgleichsforderungen der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen neu regelt. Absatz 2 Nr. 4 überträgt die bislang dem Zentralbankrat der Bank deutscher Länder zugewiesene Befugnis, bestimmte Vertreter aus dem Kreditgewerbe in den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen, auf die hierfür zuständige Bundesregierung. Die in Absatz 2 Nr. 5 vorgesehene Ergänzung der Besoldungsordnungen ist wegen § 28 Abs. 3 erforderlich.

Zu § 41

Die Bank deutscher Länder hat der Bundesbahn vor einigen Jahren einen Kredit von mehr als 400 Mio DM zu Investitionszwecken gewährt, der zur Zeit noch nicht abgewickelt ist. Dieser Kredit muß bis zur Höhe von 400 Mio DM außerhalb des nach § 16 der Bundesbahn eingeräumten Kreditplafonds bleiben, um diesen nicht sofort zu erschöpfen. Es ist erforderlich, den 400 Mio DM-Kredit so bald als möglich zu konsolidieren.

Zu § 42

Aus Anlaß der Liquidation der Deutschen Reichsbank wurde es als zweckmäßig erkannt, daß ein Notenbankgesetz auch eine

Vorschrift über die Auflösung der Notenbank und die Verwendung ihres Vermögens enthält. Deshalb ist eine solche Vorschrift in das Bundesbankgesetz aufgenommen worden.

Zu § 43

Das Gesetz muß auch im Lande Berlin in Kraft gesetzt werden. Der Berliner Gesetzgeber ist außerdem dafür zuständig, die Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank aufzuheben sowie die den §§ 11 Abs. 3 und 24 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes, § 11 Abs. 3 der 2. DVO/UG und § 3 Abs. 4 der 33. DVO/UG entsprechenden Berliner Vorschriften aufzuheben oder zu ändern (vgl. zu §§ 21 und 40).

Bei ihren währungspolitischen Entscheidungen soll die Bundesbank die besondere wirtschaftliche Lage Berlins berücksichtigen und ggf. berechtigt sein, für Berlin Sonderregelungen zu treffen. Satz 2 stellt diese Verpflichtung der Bank, die sich übrigens auch aus § 3 Abs. 2 Satz 2 ergibt (vgl. die Begründung zu dieser Vorschrift), ausdrücklich klar.

Zu § 44

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats hinausgeschoben, damit das Bundesbankgesetz gleichzeitig in der Bundesrepublik und im Lande Berlin in Kraft treten kann. Wegen des Inkrafttretens des § 39 Abs. 1 und 2 vgl. die Begründung zu § 39.

Stellungnahme des Bundesrates

I. Allgemeines

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es nicht an der Zeit ist, ein neues Bundesnotenbankgesetz zu schaffen, da das bisherige Notenbanksystem zur Zufriedenheit arbeitet und wegen des Ablaufs der Legislaturperiode des gegenwärtigen Bundestages nur noch verhältnismäßig kurze Zeit zur Beratung neben den vielen anderen vordringlichen Aufgaben der Gesetzgebung bleibt. Wie die Bundesregierung kürzlich zu der Frage der Errichtung eines Obersten Bundesgerichts bekanntgegeben hat, betrachtet sie seine Errichtung nicht als vordringlich. Es muß daher auch nach Ansicht der Bundesregierung verfassungsrechtlich zulässig sein, bei dem entsprechenden Wortlaut von Artikel 88 und 95 Abs. 1 GG bei der Bundesnotenbank die Frage der Vordringlichkeit zu berücksichtigen. Sollte auf einzelnen Gebieten die Arbeit der Notenbankorganisation durch Änderung materieller Vorschriften, nicht aber ihres Systems, erleichtert werden können, so bleibt der Weg offen, ein entsprechendes Abänderungsgesetz zu den BdL- und LZB-Gesetzen vorzulegen.

Bei der Prüfung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist von der in Artikel 88 GG enthaltenen Verpflichtung des Bundes auszugehen, nach der eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank zu errichten ist. Über die Organisation dieser Bank sind keine Vorschriften gegeben, insbesondere nicht darüber, ob die Bundesbank ein eigenes Filialsystem haben soll oder ob sie sich anderer Einrichtungen zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen kann. Bereits seit den Jahren 1947/48 besteht das Zentralbanksystem in der Bank deutscher Länder und den Landeszentralbanken. Dieses System hat sich, wie ohne Einschränkung anerkannt wird, hervorragend bewährt und sich das gerade für eine Währungsbank so bedeutsame Vertrauen der gesamten Bevölkerung erwor-

ben. Die Aufgabe der Gesetzgebung aus Artikel 88 GG kann daher nicht darin gesehen werden, ohne Rücksicht auf das Bestehende eine neue Notenbank zu konstruieren, sondern nur darin, die bestehende Notenbank so weit umzugestalten, als dies aus Rechtsgründen für die Errichtung einer Bundesbank erforderlich ist oder aus Zweckmäßigkeits-erwägungen zur besseren Erfüllung der Aufgaben der Notenbank geboten erscheint.

In Durchführung des Artikels 88 GG kann die bestehende Bank deutscher Länder als bundesunmittelbare Einrichtung zur Deutschen Bundesbank umgestaltet werden. Dagegen zwingt Artikel 88 GG rechtlich nicht, das bewährte System der landesunmittelbaren Landeszentralbanken mit regionalem Geschäftsbereich zu beseitigen und die geltende Regelung aufzugeben, wonach sich die Notenbank der Landeszentralbanken bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient. Zu diesem Ergebnis war auch die Bundesregierung in dem Allgemeinen Teil der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank des Bundes (Bundesbankgesetz) gekommen, das in der ersten Legislaturperiode vorgelegt worden war (Drucksache Nr. 4020). Im Gegensatz hierzu wird in der Begründung des vorliegenden Regierungsentwurfs ausgeführt, es widerspreche dem aus dem Grundgesetz zu entnehmenden Verbot der weisungsgebundenen Mischverwaltung, daß sich die Bundesbank zur Durchführung ihrer Aufgaben weisungsgebundener Landeszentralbanken bedient. Dieser Stellungnahme kann in Übereinstimmung mit der früheren Ansicht der Bundesregierung nicht gefolgt werden. Die im Falle des dezentralisierten Aufbaues der Bundesbank notwendigen Einwirkungs- und Weisungsrechte der Zentrale auf den landesunmittelbaren Unterbau sind bei Beurteilung des Artikels 88 GG als Organisationsnorm sui generis nicht als unzulässige Mischverwaltung anzusehen.

Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen nicht gegen, sondern für die Erhaltung des gegenwärtigen Systems.

1.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Unabhängigkeit der Notenbank gegenüber dem Staat und seinen Organen eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabe der Notenbank ist, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln die Stabilität der Währung zu sichern. Hierfür gibt der dezentrale Aufbau des heutigen Notenbanksystems eine institutionelle Garantie dadurch, daß in dem Zentralbankrat ein willensbildendes Gremium der Notenbank vorhanden ist, welches in seiner Zusammensetzung aus den Präsidenten der Landeszentralbanken und dem Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder (Bundesbank) ein Organ darstellt, das mit selbständigen und mit der Wirtschaft des gesamten Bundesgebietes vertrauten Persönlichkeiten besetzt ist und hinsichtlich seiner Zusammensetzung und seiner Willensbildung nicht von einer staatlichen Stelle beeinflusst werden kann. Der Regierungsentwurf bringt zwar in § 9 Abs. 4 zum Ausdruck, daß die Notenbank bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht an die Weisungen der Bundesregierung gebunden sein soll, verpflichtet aber andererseits in § 3 Abs. 2 die Bank im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen. Eine ausdrückliche Festlegung der Unabhängigkeit der Bank ist — im Gegensatz zu früheren Entwürfen — nicht mehr vorgesehen. Es erscheint geboten, eine dahingehende Bestimmung wieder einzufügen. Außerdem ist es erforderlich, durch organisatorische Bestimmungen eine institutionelle Garantie der Unabhängigkeit der Bank zu schaffen, wie dies bei dem gegenwärtigen System gegeben ist.

Die dezentralisierte Bestellung der Mitglieder des Zentralbankrates und das Recht des Zentralbankrates zur Bestellung der Mitglieder des Direktoriums im gegenwärtigen Zentralbanksystem sind eine natürliche Garantie für eine unabhängige Willensbildung.

2.

Die letzten Jahre haben eindeutig erwiesen, daß eine einheitliche Währungspolitik durch den Zentralbankrat gewährleistet ist. Die Landeszentralbanken sind an die zur Durchführung der Währungspolitik gefaßten Be-

schlüsse genauso gebunden wie die Hauptverwaltungen nach dem Regierungsentwurf an die Beschlüsse des Gesamtdirektoriums. Der Vollzug der Beschlüsse ist daher gesichert, kann aber von den wirtschaftsnäheren Landeszentralbanken mit einer größeren Elastizität gehandhabt werden als von der in dem Regierungsentwurf vorgesehenen Einheitsbank.

Mit der Notwendigkeit einer einheitlichen Währungspolitik läßt sich eine Änderung des jetzigen Systems nicht begründen.

3.

Die in dem Zentralbanksystem vorhandene Trennung der Organe in das willensbildende Gremium des Zentralbankrates und die mit der laufenden Geschäftsleitung betrauten Bankleitungen des Direktoriums bei der Bank deutscher Länder und der Vorstände bei den Landeszentralbanken hat sich bewährt. Sie erscheint zweckmäßiger als die Zusammenfassung beider Funktionen in einem Gesamtdirektorium. Die Vereinigung von Willensbildung und Leitung der Geschäfte würde keinen Fortschritt in der Entwicklung darstellen.

Der Bundesrat lehnt daher entsprechend seiner bereits durch Entschließung vom 27. November 1953 (vgl. Niederschrift über die 116. Sitzung des Bundesrates vom 27. November 1953) zum Ausdruck gebrachten Auffassung die Errichtung der Bundesbank auf der Grundlage einer mit Hauptverwaltungen ausgestatteten Einheitsbank ab und hält es nach wie vor für zulässig und geboten, die Bundesbank aus dem heutigen Zentralbanksystem unter Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken zu entwickeln.

II. Einzelvorschläge

1. Die Eingangsworte des Gesetzes sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf aus folgenden Gründen der Zustimmung des Bundesrates:

- a) Die in § 1 des Entwurfs vorgesehene Umwandlung der Bank deutscher

Länder unter Verschmelzung mit den Landeszentralbanken in Verbindung mit der in § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs vorgesehenen Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder und des Gesetzes über die Landeszentralbanken gestaltet Einrichtungen der Länder im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG zu Bundeseinrichtungen um. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt, daß ihre Durchführung ohne mitwirkendes Verwaltungshandeln der Länder nicht denkbar ist.

- b) Der Entwurf enthält an verschiedenen Stellen Vorschriften, die das von Landesbehörden und landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtlichen

Kreditinstituten) zu beobachtende Verfahren im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln (§§ 13, 14, 16 Abs. 2 und 33).

- c) In § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind Änderungen von Zustimmungsgesetzen vorgesehen. Solche Änderungen bedürfen nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Unter Zugrundelegung der in den Änderungsvorschlägen enthaltenen Regelungen

- a) über die Einrichtung der Landeszentralbanken in ihrer Stellung als Landesbehörden (§ 2) und

- b) über die Steuerbefreiung (§ 34 Abs. 2) ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG.

2. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Inhalt:

Abschnitt I	Errichtung, Rechtsform und Aufgabe
	§ 1 Errichtung der Deutschen Bundesbank
	§ 2 Landeszentralbanken
	§ 3 Grundkapital der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken
	§ 4 Aufgabe
	§ 5 Unabhängigkeit
	§ 6 Beteiligungen
Abschnitt II	Organisation
	Unterabschnitt 1 Organisation der Deutschen Bundesbank
	§ 7 Organe und ihre Aufgaben
	§ 8 Zusammensetzung des Zentralbankrates
	§ 9 Beschlußfassung des Zentralbankrates
	§ 10 Direktorium
	§ 11 Vertretung
	Unterabschnitt 2 Organisation der Landeszentralbanken
	§ 12 Organe und ihre Aufgaben
	§ 13 Vorstand
	§ 14 Vertretung
	§ 15 Verwaltungsrat

Abschnitt III	Verhältnis zur Bundesregierung
	§ 16
Abschnitt IV	Währungspolitische Befugnisse
	§ 17 Notenausgabe
	§ 18 Diskont-, Kredit- und Offenmarkt-Politik
	§ 19 Mindestreserve-Politik
	§ 19a Einlagen-Politik
	§ 20 Statistische Erhebungen
Abschnitt V	Geschäftskreis
	§ 21 Geschäfte der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken mit Kreditinstituten
	§ 22 Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen
	§ 23 Geschäfte am offenen Markt
	§ 24 Mobilisierung von Ausgleichsforderungen für Geschäfte am offenen Markt
	§ 25 Geschäfte der Landeszentralbanken mit jedermann
	§ 26 Auslandsgeschäfte der Deutschen Bundesbank
	§ 27 Bestätigung von Schecks
	§ 28 Beleihung und Ankauf von Ausgleichsforderungen
	§ 29 Andere Geschäfte
Abschnitt VI	Jahresabschluß, Gewinnverteilung und Ausweis
	§ 30 Jahresabschluß
	§ 31 Gewinnverteilung
	§ 32 Kostenausgleich zwischen der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken
	§ 33 Ausweis
Abschnitt VII	Allgemeine Bestimmungen
	§ 34 Sonderstellung der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken
	§ 35 Urkundsbeamte
	§ 36 Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank
	§ 37 Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbanken
	§ 38 Schweigepflicht
	§ 39 Veröffentlichungen
	§ 40 Satzung

Abschnitt VIII Strafbestimmungen und Vorschriften über das Anhalten von Falschgeld

- § 41 Unbefugte Ausgabe und Verwendung von Geldzeichen
- § 42 Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebenen Geldzeichen und Schuldverschreibungen
- § 43 Einziehung

Abschnitt IX Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 44 Entschädigung der Landeszentralbanken
- § 45 Weitergeltung von Banknoten
- § 46 Übergangsvorschriften für die Mitglieder der Organe der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken
- § 47 Änderung der Dienstverhältnisse
- § 48 Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
- § 49 Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften
- § 50 Übergangsvorschrift zu § 22
- § 51 Auflösung
- § 52 Berlin-Klausel
- § 53 Inkrafttreten“.

B e g r ü n d u n g

Das vom RegEntw. abweichende Inhaltsverzeichnis ergibt sich aus den Änderungsvorschlägen.

3. An die Stelle der §§ 1 und 2 RegEntw. treten folgende Vorschriften:

„§ 1

Errichtung der Deutschen Bundesbank

(1) Zur Deutschen Bundesbank wird die Bank deutscher Länder bestimmt.

(2) Die Deutsche Bundesbank ist eine bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist vorläufig Frankfurt am Main. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Berlin als Sitz der Deutschen Bundesbank bestimmen. Die Deutsche Bundesbank unterhält keine Zweigniederlassungen.

§ 2

Landeszentralbanken

(1) In jedem Land besteht eine Landeszentralbank. Die Landeszentralbanken bleiben landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landeszentralbanken tragen die Bezeichnung

Landeszentralbank von Baden-Württemberg,

Landeszentralbank von Bayern,

Landeszentralbank von Berlin,

Landeszentralbank von Bremen,

Landeszentralbank der Freien und

Hansestadt Hamburg,

Landeszentralbank von Hessen,

Landeszentralbank von Niedersachsen,

Landeszentralbank von Nordrhein-

Westfalen,

Landeszentralbank von Rheinland-Pfalz,

Landeszentralbank von Schleswig-Holstein.

(3) Die Landeszentralbanken haben ihren Sitz am Ort der Landesregierungen; die Landeszentralbank von Hessen hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(4) Die Landeszentralbanken können Zweiganstalten mit Zustimmung des Zentralbankrates unterhalten. Das Nähere regeln die Satzungen der Landeszentralbanken.

§ 3

Grundkapital der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken

(1) Das Grundkapital der Deutschen Bundesbank beträgt einhundert Millionen Deutsche Mark und steht zur Hälfte dem Bund und zur Hälfte den Landeszentralbanken zu, und zwar

der Landeszentralbank von Baden-Württemberg in Höhe von

sechs Millionen
fünfhunderttausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Bayern in Höhe von

acht Millionen
fünfhunderttausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Berlin in Höhe von

zwei Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Bremen in Höhe von

eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von

drei Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Hessen in Höhe von

vier Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Niedersachsen in Höhe von

fünf Millionen
fünfhunderttausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen in Höhe von

dreizehn Millionen
siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Rheinland-Pfalz in Höhe von

zwei Millionen
fünfhunderttausend Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Schleswig-Holstein in Höhe von

zwei Millionen
einhunderttausend Deutsche Mark.

(2) Das Grundkapital der Landeszentralbanken beträgt bei

der Landeszentralbank von Baden-Württemberg

fünfzig Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Bayern

fünfzig Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Berlin

fünf Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Bremen

zehn Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg

zehn Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Hessen

dreißig Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Niedersachsen

vierzig Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen
fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Rheinland-Pfalz
zwanzig Millionen Deutsche Mark,

der Landeszentralbank von Schleswig-Holstein
zehn Millionen Deutsche Mark.

Es steht dem jeweiligen Lande zu.

Begründung

Die Umgestaltung des heutigen Zentralbanksystems zu einer Deutschen Bundesbank unter Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken ergibt die Notwendigkeit, die Deutsche Bundesbank als bundesunmittelbare Einrichtung aus der Bank deutscher Länder zu entwickeln (§ 1). Bis Berlin wieder als Sitz bestimmt werden kann, erscheint es zweckmäßig, die Bundesbank an dem Sitz der bisherigen Bank deutscher Länder zu belassen.

Ferner ist das Fortbestehen der Landeszentralbanken festzulegen (§ 2), und es sind Vorschriften über das Grundkapital der Bundesbank und der Landeszentralbanken zu erlassen (§ 3). Es trägt dem bundesstaatlichen Aufbau Rechnung, wenn das Grundkapital der Deutschen Bundesbank zur Hälfte auf den Bund übertragen und zur Hälfte bei den Landeszentralbanken belassen wird. Um die Landeszentralbank von Berlin am Grundkapital zu beteiligen, werden ihr entsprechende Anteile von den anderen Landeszentralbanken übertragen.

Vgl. im übrigen § 52 Abs. 3 der Änderungsvorschläge.

Das Grundkapital der Landeszentralbanken bleibt folgerichtig weiter im Besitz der Länder.

4. § 3 RegEntw. wird § 4 Abs. 1 und 2.

Absatz 1 erhält folgenden Satz 3:

„Sie führt die Bankgeschäfte für den Bund.“

Als Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Landeszentralbanken haben im Rahmen der Beschlüsse des Zentral-

bankrats in ihrem Bereich die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Bundesbank verantwortlich wahrzunehmen, soweit nicht die Durchführung der Beschlüsse des Zentralbankrats nach diesem Gesetz der Deutschen Bundesbank unmittelbar obliegt. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, in ihrem Land die Geld- und Kreditversorgung zu pflegen und den Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zu fördern. Sie führen Bankgeschäfte für das Land aus.“

Begründung

Zu den Aufgaben der Bundesbank gehört die Durchführung der Bankgeschäfte für den Bund. Daher wurde Absatz 1 Satz 3 hinzugefügt.

Absatz 3 ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken.

5. Es wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Unabhängigkeit

Die Deutsche Bundesbank ist bei der Durchführung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben von der Bundesregierung unabhängig. Entsprechendes gilt für das Verhältnis der Landeszentralbanken zu den Landesregierungen.“

Begründung

Die Unabhängigkeit der Notenbank ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben von solcher Bedeutung, daß es notwendig ist, dieses in einer besonderen Bestimmung zu betonen. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit, die in § 9 Abs. 4 vorgesehene Bestimmung aufzunehmen, daß der Notenbank von der Bundesregierung keine Weisungen erteilt werden können. Aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken ergibt sich die Notwendigkeit, diese in § 5 aufzunehmen.

6. § 4 RegEntw. wird § 6.

7. In der Überschrift zu

„Abschnitt II

Organisation“

wird eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Organisation der Deutschen Bundesbank“.

8. Die §§ 5 bis 8 RegEntw. werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 7

Organe und ihre Aufgaben

(1) Die Organe der Deutschen Bundesbank sind der Zentralbankrat und das Direktorium.

(2) Der Zentralbankrat bestimmt im Rahmen des § 4 die Währungs- und Kreditpolitik der Deutschen Bundesbank. Die Landeszentralbanken sind an seine Beschlüsse gebunden. Der Zentralbankrat gibt ferner die allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung der Bundesbank und hat die in diesem Gesetz festgelegten Befugnisse.

(3) Das Direktorium der Deutschen Bundesbank leitet und verwaltet die Bundesbank nach den Beschlüssen des Zentralbankrates.

§ 8

Zusammensetzung des Zentralbankrates

(1) Der Zentralbankrat besteht aus seinem Präsidenten, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Direktoriums und den Präsidenten der Landeszentralbanken. Diese werden bei Verhinderung durch die Vizepräsidenten der Landeszentralbanken vertreten. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums nehmen beratend an den Sitzungen des Zentralbankrates teil. Stellvertretender Vorsitzender des Zentralbankrates ist der Präsident des Direktoriums und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident des Direktoriums.

(2) Der Präsident des Zentralbankrates muß Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sein und besondere fachliche Eignung besitzen.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Änderung im Hinblick auf Artikel 33 Abs. 2 GG in Verbindung mit Artikel 116 GG und Anpassung an das Bundesbeamtengesetz.

Entsprechendes gilt für die §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 in der Fassung der Änderungsvorschläge.

„(3) Der Präsident des Zentralbankrates wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zentralbankrates

in geheimer Wahl gewählt. Hierbei stimmt der jeweilige Präsident des Zentralbankrates nicht mit. Der Präsident wird vom Bundespräsidenten auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Der Präsident des Zentralbankrates steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Seine Rechtsverhältnisse gegenüber der Deutschen Bundesbank werden durch Vertrag mit der Deutschen Bundesbank, vertreten durch den Zentralbankrat, geregelt. Der Vertrag mit dem Präsidenten des Zentralbankrates soll die Verpflichtung enthalten, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages keine leitende Stellung bei einer Geschäftsbank innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anzunehmen, falls ihm für diese Zeit die bisherigen Bezüge weitergezahlt werden.

§ 9

Beschlußfassung des Zentralbankrates

(1) Der Zentralbankrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Zentralbankrates erforderlich.

(2) Die Mitglieder des Zentralbankrates unterliegen für ihre Meinungsäußerungen und Abstimmungen keinen Weisungen.

(3) Ein Mitglied des Zentralbankrates darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm zum Ziele hat. Bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Direktoriums (§ 30 Abs. 4) ruht das Stimmrecht des Präsidenten und des Direktoriums.

§ 10

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und höchstens acht weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums müssen deutsche Staatsangehörige sein und besondere fachliche Eignung besitzen.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten bestellt, der Präsident und der Vizepräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Zentralbankrates.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums beträgt sechs Jahre. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des zu Ernennenden eine Bestellung für kürzere Zeit zulässig, jedoch nicht für weniger als zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Deutschen Bundesbank werden durch Verträge mit der Deutschen Bundesbank, vertreten durch den Zentralbankrat, geregelt. Der Vertrag mit einem Mitglied des Direktoriums soll die Verpflichtung enthalten, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages keine leitende Stellung bei einer Geschäftsbank innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anzunehmen, falls ihm für diese Zeit die bisherigen Bezüge weitergezahlt werden.

(6) Das Direktorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Direktoriums erforderlich.

§ 11

Vertretung

(1) Die Deutsche Bundesbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Direktorium vertreten. Die §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 5 und 36 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Willenserklärungen sind für die Deutsche Bundesbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Direktoriums abgegeben werden. Sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die das Direktorium bestimmt. Zur Rechtswirksamkeit einer der Bank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann durch die Bescheinigung eines Urkunds-

beamten der Deutschen Bundesbank nachgewiesen werden.

Unterabschnitt 2

Organisation der Landeszentralbanken

§ 12

Organe und ihre Aufgaben

(1) Die Organe einer Landeszentralbank sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand leitet und verwaltet die Landeszentralbank.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und hat die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse.

§ 13

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Die Satzung kann bestimmen, daß bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder müssen deutsche Staatsangehörige sein und besondere fachliche Eignung besitzen.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident der Landeszentralbank werden von dem Ministerpräsidenten (Senat) auf Vorschlag des zuständigen Ministers (Senator) nach Anhörung des Präsidenten des Zentralbankrates bestellt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes der Landeszentralbank vom Verwaltungsrat bestellt.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt sechs Jahre. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des zu Ernennenden eine Bestellung für kürzere Zeit zulässig, jedoch nicht für weniger als zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(5) Die Vorstandsmitglieder stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Ihre Rechtsverhältnisse gegenüber der Landeszentralbank werden durch Verträge mit der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt. Der Vertrag mit einem Mitglied des Vorstandes soll die Verpflichtung enthalten, innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages keine leitende Stel-

lung bei einer Geschäftsbank innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anzunehmen, falls ihm für diese Zeit die bisherigen Bezüge weitergezahlt werden. Der Vertrag mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten (Senat).

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm zum Ziele hat.

§ 14

Vertretung

(1) Die Landeszentralbank wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die §§ 13 Abs. 5 und 37 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Willenserklärungen sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes abgegeben werden. Sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand bestimmt. Zur Rechtswirksamkeit einer der Landeszentralbank gegenüber abzugebenden Willenserklärung genügt die Erklärung gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Art und Umfang der Vertretung bei den Zweiganstalten werden durch die Satzung geregelt.

(4) Die Vertretungsbefugnis kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

§ 15

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören an

1. der Vorsitz, der von dem Ministerpräsidenten (Senat) auf Vorschlag des zuständigen Ministers (Senator) bestellt wird,
2. der Wirtschaftsminister (Senator),
3. der Finanzminister (Senator),

4. je ein vom zuständigen Landesminister (Senator) zu bestellender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Angestellten- und Arbeiterschaft; in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann anstelle des Vertreters der Landwirtschaft ein Vertreter des Handels bestellt werden.

5. je ein Vertreter der öffentlich-rechtlichen, der privaten und der genossenschaftlichen Kreditinstitute, der von dem für das Bankwesen zuständigen Landesminister (Senator) nach Anhörung der Verbände des Bankwesens bestellt wird.

Die Amtsdauer der in Nr. 1, 4 und 5 bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegen für ihre Meinungsäußerungen und Abstimmungen keinen Weisungen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlußfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm zum Gegenstand hat.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

Begründung

Die Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken macht es notwendig, die Organisation der Deutschen Bundesbank (Unterabschnitt 1, §§ 7 bis 11 der Änderungsvorschläge) und die Organisation der Landeszentralbanken (Unterabschnitt 2, §§ 12 bis 15 der Änderungsvorschläge) gesondert festzulegen.

Entsprechend der heutigen bewährten Regelung bei der Bank deutscher Länder bestehen die Organe der Deutschen Bundesbank aus dem Zentralbankrat und dem Direktorium. Die Funktionen der Organe bleiben die gleichen wie heute (§§ 7, 12).

Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Zentralbankrates (§ 8) bauen auf dem bisherigen Recht auf. Es erscheint jedoch angebracht, daß auch der Vizepräsident des Direktoriums dem Zentralbankrat angehört und daß — entsprechend der heutigen Übung — die Präsidenten der Landeszentralbanken bei Verhinderung durch die Vizepräsidenten mit Stimmrecht vertreten werden.

Bei der Wahl des Präsidenten des Zentralbankrates ist sein eigenes Stimmrecht auszuschließen. Die Bestellung des Präsidenten des Zentralbankrates durch den Bundespräsidenten entspricht dem Charakter der Notenbank als Bundesbank. Die Bemessung seiner Amtsperiode auf sechs Jahre ist unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität gerechtfertigt.

Für die Beschlußfassung des Zentralbankrates ist von Bedeutung, daß seine Mitglieder für ihre Meinungsäußerungen und Abstimmungen keinen Weisungen unterliegen (§ 9 Abs. 2). § 9 Abs. 3 entspricht dem Grundsatz, daß „in eigener Sache“ kein Stimmrecht gegeben sein darf.

Das Direktorium der Bundesbank (§ 10) ist ein Gremium, das in der vorgesehenen Größenordnung von höchstens 8 Mitgliedern auch geeignet ist, auf kollegialer Grundlage zusammenzuarbeiten.

Das Vorschlagsrecht der Bundesregierung für die Präsidenten des Direktoriums entspricht ebenfalls dem Charakter der Notenbank als Bundesbank. Das gleiche gilt für die Bestellung aller Mitglieder des Direktoriums durch den Bundespräsidenten. Die Mitwirkung des Bundes bei der Bestellung der Organe der Deutschen Bundesbank ist hierdurch und durch § 8 Abs. 3 Satz 3 in einer dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank Rechnung tragenden Weise gewährleistet. Es entspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit, daß die übrigen Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Zentralbankrates zu bestellen sind. Eine reguläre Amtsdauer von 6 Jahren ist zweckmäßig.

Die Aufnahme der Bestimmungen über die Organisation der Landeszentralbanken (§§ 12 bis 15) folgt aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken (§ 2). Die Regelung entspricht in ihren Grundzügen der gegenwärtigen Organisation der Landeszentralbanken.

Die Mitgliedschaft der Präsidenten der Landeszentralbanken im Verwaltungsrat ist im Interesse einer klaren Trennung der Befugnisse der Organe nicht mehr vorgesehen, da der Verwaltungsrat nur reine Aufsichtsaufgaben hat. Die Vertretung des Vorsitzers des Verwaltungsrates soll durch die Satzung der Landeszentralbank geregelt werden.

9. § 9 RegEntw. wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Deutsche Bundesbank hat der Bundesregierung sowie dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen Angelegenheiten von wesentlicher währungspolitischer Bedeutung mitzuteilen und auf Verlangen Auskunft zu geben.

(2) Der Bundeskanzler, der Stellvertreter des Bundeskanzlers sowie der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen und ihre Vertreter in der Leitung ihrer Ministerien, auf Beschluß der Bundesregierung auch jeder andere Bundesminister oder sein ständiger Vertreter, können an den Sitzungen des Zentralbankrates teilnehmen. Sie können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht. Auf ihr Verlangen ist die Beschlußfassung bis zu zwei Wochen auszusetzen. Dieses Recht kann jeweils nur einmal ausgeübt werden.

(3) Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Zentralbankrat zu einer Sondersitzung zusammentritt.“

B e g r ü n d u n g

§ 16 Abs. 1 entspricht § 9 Abs. 3 RegEntw.
§ 16 Abs. 2 entspricht § 9 Abs. 1 RegEntw.
§ 16 Abs. 3 entspricht § 9 Abs. 2 RegEntw.
Entsprechend der Konstruktion der Änderungsvorschläge ist in § 16 „Direktorium“ durch „Zentralbankrat“ ersetzt worden.

§ 9 Abs. 4 RegEntw. entfällt gemäß den Ausführungen zu § 5 der Änderungsvorschläge.

10. § 10 RegEntw. wird § 17.

11. § 11 RegEntw. wird § 18 und erhält folgende Fassung:

„§ 18

Diskont-, Kredit- und Offenmarkt-Politik

Zur Beeinflussung des Geldumlaufs und des Kreditgewährung setzt der Zentralbankrat die im Geschäftsverkehr der Bundesbank und der Landeszentralbanken mit den Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen jeweils anzuwendenden Zins- und Diskontsätze fest und bestimmt die Grundsätze für das Kredit- und Offenmarktgeschäft.“

Begründung

Die Beschlußfassung muß nach §§ 7 bis 9 der Änderungsvorschläge durch den Zentralbankrat geschehen, und zwar sowohl für die Bundesbank wie für die Landeszentralbanken.

12. § 12 RegEntw. wird § 19.

In Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „die Deutsche Bundesbank“ oder „die Bank“ die Worte „der Zentralbankrat“. In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „unterhalten“ das Wort „ihr“ gestrichen und die Worte „einer Landeszentralbank“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 3 wird „sie“ ersetzt durch „er“.

In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „bei der Deutschen Bundesbank“ die Worte „bei einer Landeszentralbank“.

§ 12 Abs. 3 RegEntw. wird § 19 Abs. 4.

In Satz 1 werden die Worte „die Deutsche Bundesbank“ ersetzt durch die Worte „der Zentralbankrat“. Das letzte Wort „erheben“ wird ersetzt durch das Wort „festsetzen“.

§ 12 Abs. 4 RegEntw. wird § 19 Abs. 3 Satz 3, wobei an die Stelle der Worte „bei der Deutschen Bundesbank“ jeweils die Worte „bei einer Landeszentralbank“ treten. Als Sätze 1 und 2 werden eingefügt:

„Die Kreditinstitute haben die Mindestreserven bei der für ihren Geschäftsort zuständigen Landeszentralbank zu unterhalten. Für Kreditinstitute, die Niederlassungen in mehreren Ländern unterhalten, und für die in § 21 Abs. 2 genannten Kreditinstitute kann der Zentralbankrat eine abweichende Regelung treffen.“

Begründung

Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken.

13. § 13 RegEntw. entfällt. Dafür wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

Einlagen-Politik

Der Bund, das Sondervermögen Ausgleichsfonds, das ERP-Sondervermögen, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sollen, sofern sie ihre flüssigen Mittel, insbesondere Kassenmittel, nicht bei der Deutschen Bundesbank auf Girokonto einlegen, diese anderweit nur im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank einlegen. Entsprechendes gilt für die Länder und die Landesversicherungsanstalten im Verhältnis zu den Landeszentralbanken.“

Begründung

Inwieweit die in § 13 RegEntw. vorgesehene Regelung der Kassenhaltung der öffentlichen Hand ein zur Durchführung der Aufgaben der Notenbank geeignetes Instrument darstellt, ist bestritten. Währungspolitisch haben sich gerade in letzter Zeit erhebliche Bedenken aus der Ansammlung öffentlicher Gelder bei der Notenbank ergeben. Die Anlage bei der Notenbank bedeutet, daß die durch Steuerzahlungen und Beitragsleistungen der Wirtschaft entzogenen Mittel aus dem Geldumlauf ausscheiden und damit der Wirtschaft verlorengehen, bis sie durch eine Ausgabe der öffentlichen Hand wieder in die Wirtschaft einfließen. Es werden also der Wirtschaft Gelder mit kontraktiver Wirkung entzogen und dann wieder mit expansiver Wirkung zugeführt, ohne Rücksicht darauf, ob währungspolitisch eine Verengung oder Ausweitung des Geldumlaufs geboten ist. Gleichwohl erscheint eine Abstimmung zwischen der öffentlichen Hand und der Notenbank bezüglich der Einlegung der flüssigen Mittel angezeigt, damit auf diesem Gebiet währungspolitische Belange berücksichtigt werden können. Aus diesem Grunde wird auch die Einbeziehung der Sozialversicherungsträger für notwendig erachtet.

14. § 14 RegEntw. wird § 20.

In Satz 5 wird „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 16 Abs. 1“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen ergeben sich aus der abweichenden Numerierung der Paragraphen.

15. §§ 15 und 16 RegEntw. werden §§ 21 und 22 und erhalten folgende Fassung:

„§ 21

Geschäfte der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken mit Kreditinstituten

(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit den Landeszentralbanken, die Landeszentralbanken dürfen mit Kreditinstituten in ihrem Geschäftsbereich folgende Geschäfte betreiben:

1. Wechsel und Schecks kaufen und verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; hierbei wird die Unterschrift der Landeszentralbank nicht mitgerechnet; von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn die Sicherheit des Wechsels oder Schecks in anderer Weise gewährleistet ist; die Wechsel müssen innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein;
2. Schatzwechsel kaufen und verkaufen, die von dem Bund, einem der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Sondervermögen des Bundes oder einem Land ausgestellt und innerhalb von drei Monaten, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, fällig sind;
3. verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf längstens drei Monate gewähren, und zwar gegen
 - a) Wechsel, die den Erfordernissen der Nr. 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,
 - b) Schatzwechsel, die den Erfordernissen der Nr. 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages,
 - c) unverzinsliche Schatzanweisungen, die, vom Tage der Beleihung an gerechnet,

innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages,

- d) festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, deren Aussteller oder Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist, zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,
- e) andere vom Zentralbankrat bestimmte festverzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen zu höchstens drei Viertel ihres Kurswertes,
- f) im Schuldbuch eingetragene Ausgleichsforderungen nach § 1 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507), zu höchstens drei Viertel ihres Nennbetrages.

Besteht für die unter d) und e) genannten Werte kein Börsenkurs, so ist der einer Beleihung zugrunde zu legende Wert nach der Verwertungsmöglichkeit festzusetzen. Kommt der Schuldner eines Lombardkredites in Verzug, so sind die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken berechtigt, das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zu versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen; dieses Recht behalten sie auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners;

4. auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel einschließlich Wechsel und Schecks, Forderungen und Wertpapiere sowie Gold, Silber und Platin kaufen und verkaufen. Die Landeszentralbanken dürfen diese Geschäfte nur für Rechnung der Deutschen Bundesbank betreiben;
5. unverzinsliche Giroeinlagen annehmen;
6. Schecks, Wechsel, Anweisungen, Wertpapiere und Zinsscheine zum Einzug übernehmen und nach Deckung Zahlung leisten, soweit nicht für die Gutschrift des Gegenwertes für Schecks und Anweisungen etwas anderes bestimmt wird;

7. Wertgegenstände, insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen; die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihnen verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bundesbank und den Landeszentralbanken untersagt;

8. andere bankmäßige Auftragsgeschäfte nach Deckung ausführen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Geschäfte kann die Deutsche Bundesbank auch mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Deutschen Verkehrskreditbank AG, der Deutschen Genossenschaftskasse, der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der Industriekreditbank AG, der Berliner Industriebank AG, der Ausfuhrkreditbank AG, der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) und anderen Zentralkreditinstituten betreiben, die auf Antrag des Zentralbankrates durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden.

§ 22

Geschäfte mit öffentlichen Verwaltungen

(1) Die Deutsche Bundesbank darf

1. dem Bund und den nachstehend aufgeführten Sondervermögen des Bundes kurzfristige Kredite in Form von Buch- und Schatzwechselkrediten (Kassenkredite) gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich der Schatzwechsel, welche die Deutsche Bundesbank für eigene Rechnung gekauft oder deren Ankauf sie zugesagt hat, beträgt bei

- | | |
|---------------------------|--------------------------------------|
| a) dem Bund | zwei Milliarden Deutsche Mark, |
| b) der Bundesbahn | dreihundert Millionen Deutsche Mark, |
| c) der Bundespost | zweihundert Millionen Deutsche Mark, |
| d) dem Ausgleichsfonds | zweihundert Millionen Deutsche Mark, |
| e) dem ERP-Sondervermögen | fünfzig Millionen Deutsche Mark; |

2. dem Bund Kredite zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied folgender Einrichtungen gewähren:

- | | |
|--|---|
| a) des Internationalen Währungsfonds | bis zu einer Milliarde und fünfhundert Millionen Deutsche Mark, |
| b) des Europäischen Fonds | bis zu einhundertachtzig Millionen Deutsche Mark, |
| c) der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung | bis zu fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark. |

(2) Die Landeszentralbanken dürfen den Ländern Kassenkredite gewähren. Die Höchstgrenze der Kassenkredite einschließlich der Schatzwechsel, welche die Landeszentralbanken für eigene Rechnung gekauft oder deren Ankauf sie zugesagt haben, beträgt zwanzig Deutsche Mark je Einwohner nach der letzten amtlichen Volkszählung; bei den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg und bei dem Land Berlin dient als Berechnungsgrundlage ein Betrag von vierzig Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken dürfen mit öffentlichen Verwaltungen die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 bezeichneten Geschäfte vornehmen; für diese Geschäfte dürfen sie dem Bund und den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Sondervermögen sowie den Ländern keine Kosten und Gebühren berechnen. Die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken können die Einlagen der in Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 genannten öffentlichen Verwaltungen auf deren Verlangen in Ausgleichsforderungen anlegen; sie haben diese Ausgleichsforderungen auf Verlangen der Einleger für eigene Rechnung zurückzunehmen. Werden Ausgleichsforderungen, die sich gegen die Einleger richten, an diese abgetreten, so erlöschen sie nicht. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Anlage in bank-eigenen Geldmarktpapieren.

(4) Der Bund, die Bundesbahn, die Bundespost, der Ausgleichsfonds und das ERP-Sondervermögen sollen Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank begeben; andernfalls hat die Begebung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erfolgen. Die Länder haben Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel im Benehmen mit der Landeszentralbank zu begeben.“

Begründung

Infolge des Fortbestandes der Landeszentralbanken als selbständige Rechtspersonlichkeiten muß festgelegt werden, welche Geschäfte der Notenbank von den Landeszentralbanken ausgeführt werden sollen. Hierbei ist von dem Grundsatz ausgegangen worden, daß die Deutsche Bundesbank Geschäfte mit dem Bund und den Sondervermögen des Bundes, mit den Landeszentralbanken und mit einem begrenzten Kreis von inländischen Zentralkreditinstituten betreibt, während der Verkehr mit den Ländern und den übrigen Kreditinstituten in die Zuständigkeit der Landeszentralbanken fällt.

Es erscheint gesetzestech-nisch zweckmäßig, den Katalog der Geschäfte der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken zusammenzufassen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Daraus ergibt sich eine Änderung in der Reihenfolge der Vorschriften gegenüber dem Regierungsentwurf.

In § 15 Nr. 3 Buchstabe d RegEntw. (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d der Änderungsvorschläge) sind die Worte „an einer Börse im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtlich notierte“ gestrichen worden, da auch nicht amtlich notierte Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, der Sondervermögen des Bundes oder eines Landes in gleicher Weise wie amtlich notierte Werte beleihungsfähig sein müssen.

§ 15 Nr. 5 RegEntw. ist zur Klarstellung dahin ergänzt, daß der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken die Ausübung des Stimmrechts aus von ihnen verwahrten oder verwalteten Wertpapieren untersagt ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 der Änderungsvorschläge). Dieses Verbot entspricht der derzeitigen Regelung in den Landeszentralbank-Gesetzen.

§ 15 Nr. 9 RegEntw. ist aus gesetzestech-nischen Gründen in § 25 Abs. 1 der Änderungsvorschläge übernommen.

Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f RegEntw. für die Länder vorgesehene Höchstgrenze für Kassenkredite ist unzureichend. Sie ist in § 22 Abs. 2 der Änderungsvorschläge den Bedürfnissen der Länder angepaßt worden.

§ 22 Abs. 3 Satz 2 bis 4 wandelt im Hinblick auf die Vorschriften über die Offenmarkt-Politik (§ 24 der Änderungsvorschläge) die bisherige Mußvorschrift (Nr. 14 Buchstabe d BdL-Gesetz und § 2 Nr. 3 LZB-Gesetz) in eine Kannvorschrift um.

Von der Regelung des § 16 Abs. 2 RegEntw., daß Anleihen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel in erster Linie durch die Deutsche Bundesbank zu begeben sind, sind die Länder auszunehmen. Die Regelung des § 16 Abs. 2 entspricht der bisherigen Übung des Bundes und seiner Sondervermögen; die Länder bedienen sich dagegen für diese Geschäfte herkömmlicherweise ihrer Staats- und Landesbanken. Dementsprechend ist § 22 Abs. 4 gefaßt worden.

16. § 17 RegEntw. wird § 23.

In Nr. 1 wird „§ 16 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“, in Nr. 3 wird „§ 15 Nr. 1“ durch „§ 21 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Begründung

die Änderungen ergeben sich aus der abweichenden Numerierung der Paragraphen.

17. § 18 RegEntw. wird § 24.

In Absatz 5 Satz 2 wird „§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt durch „§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a“.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der abweichenden Numerierung der Paragraphen.

18. An die Stelle des § 19 RegEntw. treten als §§ 25 und 26 folgende Vorschriften:

„§ 25

Geschäfte der Landeszentralbanken mit jedermann

Die Landeszentralbanken dürfen mit natürlichen und juristischen Personen im

In- und Ausland die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 bezeichneten Geschäfte betreiben.

§ 26

Auslandsgeschäfte der Deutschen Bundesbank

(1) Die Deutsche Bundesbank darf mit dem Bund, den Sondervermögen des Bundes und den Landeszentralbanken alle Bankgeschäfte im Verkehr mit dem Ausland vornehmen. Für diese Geschäfte darf sie den genannten öffentlichen Verwaltungen keine Kosten und Gebühren berechnen.

(2) Die Deutsche Bundesbank darf mit ausländischen Regierungen und deren Vertretungen, mit internationalen und sonstigen dem zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr dienenden Einrichtungen sowie mit Kreditinstituten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die in § 21 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 bezeichneten Geschäfte betreiben.“

Begründung

§§ 25 und 26 der Änderungsvorschläge entsprechen inhaltlich § 15 Nr. 9 und § 19 RegEntw. Die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken folgt aus dem Fortbestand der Landeszentralbanken und entspricht im wesentlichen dem heutigen Zustand.

19. § 20 RegEntw. wird § 27.

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken dürfen Schecks, die auf sie gezogen sind, nur nach Deckung bestätigen. Aus dem Bestätigungsvermerk wird die bezogene Bank dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.“

Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Bestätigung begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.“

Begründung

Die Einbeziehung der Landeszentralbanken folgt aus ihrem Fortbestand. Die Aufnahme einer Vorschrift über die Steuerfreiheit ist zur Klarstellung geboten. Sie entspricht der heutigen Regelung in den Landeszentralbankgesetzen.

20. § 21 RegEntw. wird § 28.

In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „Deutsche Bundesbank darf ungeachtet der Beschränkungen des § 15 Nr. 3“ die Worte „Landeszentralbanken dürfen ungeachtet der Beschränkungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3“.

In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „Deutsche Bundesbank darf“ die Worte „Landeszentralbanken dürfen“.

Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Deutsche Bundesbank darf die von den Landeszentralbanken nach Absatz 1 und 2 beliehenen oder angekauften Ausgleichsforderungen ihrerseits beleihen oder ankaufen. Sie darf ferner die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Geschäfte mit den in § 21 Abs. 2 aufgeführten Instituten vornehmen.“

Begründung

Die Änderungen ergeben sich, ohne materiell von § 21 RegEntw. abzuweichen, aus der allgemeinen Aufgabenteilung zwischen der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken im Sinne der Änderungsvorschläge und deren abweichender Paragraphenfolge.

21. § 22 RegEntw. wird § 29.

An die Stelle der Worte „soll andere als die in §§ 15 bis 21“ treten die Worte „und die Landeszentralbanken sollen andere als die in den §§ 21 bis 28“.

Begründung

Die Änderung folgt aus dem Fortbestand der Landeszentralbanken und der abweichenden Paragraphenfolge.

22. § 23 wird § 30 und erhält folgende Fassung:

„§ 30

Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes.

(3) Das Direktorium der Deutschen Bundesbank und die Vorstände der Landeszentralbanken haben so bald wie möglich die Jahresabschlüsse aufzustellen, durch einen oder mehrere im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungshof bestellte Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und den geprüften Jahresabschluß nach Feststellung zu veröffentlichen.

(4) Die Bestellung der Wirtschaftsprüfer und die Feststellung des Jahresabschlusses geschieht bei der Deutschen Bundesbank durch den Zentralbankrat und bei den Landeszentralbanken durch den Verwaltungsrat. Das gleiche gilt für die Entlastung des Direktoriums der Deutschen Bundesbank und der Vorstände der Landeszentralbanken.

(5) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers dient dem zuständigen Rechnungshof als Grundlage für die von ihm durchzuführende Prüfung. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie die dazu getroffenen Feststellungen des Rechnungshofes sind bei der Deutschen Bundesbank dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen, bei den Landeszentralbanken dem Wirtschaftsminister (Senator) und dem Finanzminister (Senator) des Landes mitzuteilen.“

Begründung

Die Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken erfordert eine entsprechende Neufassung der Vorschriften des Regierungsentwurfs.

23. § 24 RegEntw. wird § 31 Abs. 1.

Nach den Worten „Der Reingewinn“ werden die Worte „der Deutschen Bundesbank“ eingefügt.

Absatz 1 Nr. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ein Betrag in Höhe von sechs vom Hundert des Grundkapitals ist als Gewinnanteil auszuschütten.“

Als Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Der Reingewinn der Landeszentralbanken ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. zwanzig vom Hundert des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage so lange zuzuführen, bis diese zehn vom Hundert der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens

aber die Höhe des Grundkapitals, erreicht hat; die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung anderer Verluste verwendet werden; ihrer Verwendung steht nicht entgegen, daß noch andere Rücklagen hierfür vorhanden sind;

2. zur Bildung anderer Rücklagen bedarf der Beschluß des Verwaltungsrates der Zustimmung des Finanzministers (Senator) des Landes;

3. der Restbetrag ist an das Land abzuführen.“

Begründung

Nach den Änderungsvorschlägen sind in § 24 Nr. 2 RegEntw. die Worte „und der Genußrechte (§ 35 Abs. 4)“ gestrichen worden, weil das Gesetz über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank bisher nicht erlassen ist und noch nicht übersehen werden kann, ob Genußrechte ausgegeben werden sollen.

Absatz 2 ist wegen der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken notwendig. Die Regelung entspricht im wesentlichen der gegenwärtigen Regelung in § 12 des LZB-Gesetzes.

24. Folgender § 32 wird eingefügt:

„§ 32

Kostenausgleich zwischen der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken

Der Zentralbankrat kann Bestimmungen zum Zwecke eines Kostenausgleichs zwischen der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken erlassen.“

Begründung

Da die Landeszentralbanken der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank dienen und die Landeszentralbanken andererseits bei der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank auf die Bundesbank zurückgreifen müssen, ist es geboten, vorsorglich eine Rechtsgrundlage für die Ermöglichung eines internen Kostenausgleichs zu schaffen.

25. § 25 RegEntw. wird § 33 Abs. 1.

Bei „I. Aktiva“ erhält die Position „Kassenkredite“ folgende Fassung:

„Kassenkredite an den Bund und die Sondervermögen des Bundes“.

Bei „II. Passiva“ erhält die Position „Einlagen“ folgende Fassung:

- „Einlagen von
1. Landeszentralbanken
2. Kreditinstituten
3. Bund und Sondervermögen des Bundes
4. ausländischen Einlegern“.

Als Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Landeszentralbanken veröffentlichen zu den in Absatz 1 genannten Stichtagen einen Ausweis, der folgende Angaben enthalten muß:

I. Aktiva:

- Inlandwechsel
Lombardforderungen
Kassenkredite an das Land
Schatzwechsel
Guthaben bei der Deutschen Bundesbank
Postscheckguthaben
Ausgleichsforderungen
Schwebende Verrechnungen
Beteiligung an der Deutschen Bundesbank
Sonstige Aktiva

II. Passiva:

- Einlagen von
1. Kreditinstituten
2. öffentlichen Einlegern
 a) Bund und Sondervermögen des Bundes
 b) Ländern
 c) anderen öffentlichen Einlegern
3. anderen inländischen Einlegern
4. ausländischen Einlegern
Lombardverpflichtungen gegenüber der Deutschen Bundesbank
Rückstellungen
Grundkapital
Rücklagen
Schwebende Verrechnungen
Sonstige Passiva

Unter dem Strich:

Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln.“

Als Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Das Direktorium der Deutschen Bundesbank veröffentlicht zu den in Absatz 1 genannten Stichtagen einen Gesamtausweis der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken.“

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken und der zwischen der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken vorgesehenen Aufteilung der Geschäfte. Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem heutigen Zustand.

26. § 26 wird § 34 und erhält folgende Fassung:

„§ 34

Sonderstellung der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken

(1) Die Deutsche Bundesbank hat die Stellung einer obersten Bundesbehörde. Die Landeszentralbanken haben die Stellung von obersten Landesbehörden.

(2) Die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken sind von der Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer befreit.

(3) In Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten gelten für die Deutsche Bundesbank und ihre Bediensteten dieselben Vorschriften wie die für den Bund und seine Bediensteten; Entsprechendes gilt für die Landeszentralbanken und ihre Bediensteten im Verhältnis zu den Ländern und ihren Bediensteten.

(4) Das Gesetz über das Kreditwesen, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragungen in das Handelsregister sowie die Vorschriften über die Zugehörigkeit zu den Industrie- und Handelskammern sind auf die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken nicht anzuwenden.

(5) Die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken unterstützen die Bankaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und erteilen die dazu erforderlichen Auskünfte.

Begründung

Die Vorschrift muß auf die Landeszentralbanken erstreckt werden.

Es ist notwendig, wie bisher im BdL-Gesetz und im LZB-Gesetz, zu regeln, inwieweit die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken von Steuern befreit sind und nebst ihren Bediensteten den Sondervorschriften des Bundes und der Länder in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten unterliegen (Absätze 2 und 3).

Zur Klarstellung ist, wie früher bei der Reichsbank, vorgesehen, daß das Gesetz über das Kreditwesen auf die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken keine Anwendung findet.

Nachdem nicht mehr zu erwarten steht, daß das Kreditwesengesetz in dieser Legislaturperiode neu gefaßt wird, erscheint es zweckmäßig, den Grundgedanken der Vorschrift des § 30 Abs. 3 KWG hierher zu übernehmen, um hier für die Arbeit der Bankaufsichtsbehörden die erforderliche Klarheit zu schaffen.

27. § 27 RegEntw. wird § 35.

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Präsident des Direktoriums der Deutschen Bundesbank und die Präsidenten der Landeszentralbanken können Urkundsbeamte bestellen. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderung ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken und der Aufteilung der Organe der Deutschen Bundesbank in das Direktorium und den Zentralbankrat.

28. § 28 RegEntw. wird § 36.

In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „der Präsident“ die Worte „des Direktoriums“ eingefügt. Satz 2 entfällt.

In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Die Deutsche Bundesbank“ durch die Worte „Der Zentralbankrat“ und die Worte „ihrer Beamten“ durch die Worte „der Beamten der Deutschen Bundesbank“ ersetzt. In Satz 2 wird „sie“ durch „er“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen in Absatz 2 ergeben sich aus dem Aufbau der Organe der Deutschen Bundesbank und aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken.

In Absatz 6 ist die Mitwirkung des Zentralbankrates vorgesehen, um eine Koordinierung der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten zwischen der Deutschen Bundesbank und den Landeszentralbanken (§ 37) zu fördern.

29. Folgende Vorschrift wird als § 37 eingefügt:

„§ 37

Rechtsverhältnisse der Beamten,
Angestellten und Arbeiter der
Landeszentralbanken

(1) Die Landeszentralbanken beschäftigen Beamte, Angestellte und Arbeiter.

(2) Der Präsident der Landeszentralbank ernannt die Beamten der Bank, und zwar die Beamten des höheren Dienstes auf Vorschlag des Vorstandes. Er ist oberste Dienstbehörde und vertritt insoweit die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Für die Beamten der Landeszentralbank gelten die Vorschriften des Landesbeamtenrechts; ihre Rechtsverhältnisse können insoweit in einem Personalstatut geregelt werden, als die Bedürfnisse eines geordneten und leistungsfähigen Bankbetriebes Abweichungen von den für Landesbeamte geltenden Vorschriften erfordern und die Angleichung an die Rechtsverhältnisse der Beamten der Deutschen Bundesbank dies angezeigt erscheinen läßt. Das Personalstatut wird vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrates erlassen; es bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

(4) Die Landeszentralbanken sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter, soweit dies angezeigt erscheint, den Rechtsverhältnissen der Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbank anzugleichen.“

B e g r ü n d u n g

Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbanken regeln sich nach Landesrecht. Es bedarf daher neben der Vorschrift des § 36 einer ergänzenden Regelung für die Bediensteten der Landeszentralbanken.

Absatz 3 gibt den Rahmen für die Angleichung des Beamtenrechts der Landeszentralbanken an das der Deutschen Bundesbank.

Absatz 4 gibt den entsprechenden Rahmen für die Arbeiter und Angestellten der Landeszentralbanken.

30. § 29 RegEntw. wird § 38.

Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Sämtliche Personen im Dienste der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken haben über die Angelegenheiten und Einrichtungen der Banken sowie über die von ihnen geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren.“

Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Soweit es sich um das Bankinteresse handelt, wird die Genehmigung bei der Deutschen Bundesbank den Mitgliedern des Direktoriums von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten des Direktoriums erteilt; bei den Landeszentralbanken wird die Genehmigung den Mitgliedern des Vorstandes von diesem, anderen Bediensteten der Bank von dem Präsidenten erteilt. Für eine Aussage vor Gericht soll die Genehmigung nur versagt werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes oder die Interessen der Allgemeinheit erfordern.“

Begründung

Die Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken.

31. § 30 RegEntw. wird § 39 Abs. 1.

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landeszentralbanken haben ihre Bekanntmachungen in dem der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienenden Anzeigenblatt zu veröffentlichen.“

Begründung

Absatz 2 gibt die Absatz 1 entsprechende Regelung für die Landeszentralbanken.

32. § 31 RegEntw. wird § 40 Abs. 1.

Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Satzung der Deutschen Bundesbank wird vom Zentralbankrat beschlossen.“

Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Satzung der Landeszentralbank wird vom Verwaltungsrat beschlos-

sen. Sie bedarf der Zustimmung der Landesregierung und ist in dem der Landesregierung für öffentliche Bekanntmachungen dienenden Anzeigenblatt zu veröffentlichen. Das gilt auch für Satzungsänderungen.“

Begründung

Die Bedeutung der Satzung der Deutschen Bundesbank rechtfertigt, daß sie vom Zentralbankrat beschlossen wird.

Absatz 2 gibt die entsprechende Regelung für die Landeszentralbanken.

33. § 32 RegEntw. wird § 41.

34. § 33 RegEntw. wird § 42.

In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „die Deutsche Bundesbank“ ein Beistrich und die Worte „die Landeszentralbanken“ eingefügt.

In Absatz 1 ist anstelle von „§ 32“ zu ersetzen „§ 41“.

Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Falschgeld und Gegenstände der in § 41 bezeichneten Art sind mit einem Bericht der Polizei zu übersenden. Kreditinstitute haben der Deutschen Bundesbank hiervon Mitteilung zu machen.

(3) Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen. Stellt diese die Unechtheit der Banknoten oder Münzen fest, so übersendet sie das Falschgeld mit einem Gutachten der Polizei und benachrichtigt das anhaltende Kreditinstitut.“

Begründung

Die Änderung in Absatz 1 ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken und der Änderung der Paragraphenfolge, ebenso in Absatz 2.

Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 von § 33 RegEntw. enthalten einen selbständigen Rechtsgedanken und sind deshalb in einem besonderen Absatz 3 aufgenommen worden. Darüber hinaus ist die Vorschrift straffer gefaßt worden.

35. § 34 RegEntw. wird § 43.

In Absatz 1 wird „§ 32“ ersetzt durch „§ 41“.

Begründung

Wie zu § 33 Abs. 1.

36. An die Stelle von § 35 Abs. 1 bis 3 RegEntw. tritt folgender § 44:

„§ 44

Entschädigung der Landeszentralbanken

Fünzig vom Hundert der bisherigen Anteile der Landeszentralbanken am Grundkapital der Bank deutscher Länder gehen auf den Bund über. Als Entschädigung werden dafür den Landeszentralbanken Schuldtitel des Bundes in einer Höhe zur Verfügung gestellt, die dem tatsächlichen Wert der abgetretenen Anteile am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entspricht. Die Schuldtitel sind mit mindestens fünf vom Hundert zu verzinsen.“

§ 35 Abs. 4 RegEntw. entfällt.

§ 35 Abs. 5 RegEntw. wird § 45 und erhält folgende Überschrift:

„Weitergeltung von Banknoten“.

Begründung

Da die in § 1 RegEntw. vorgesehene Verschmelzung der Landeszentralbanken und der Bank deutscher Länder in den Änderungsvorschlägen nicht vorgesehen ist, entfällt die Regelung des § 35 Abs. 1 bis 3 RegEntw. Abgesehen davon bestehen gegen § 35 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfs grundsätzliche Bedenken, da der Übergang der Ausgleichsforderungen gemäß § 35 Abs. 3 nach der Begründung des Entwurfs nur eine bedingte Entlastung der Länder darstellen würde. Erforderlich wäre zumindest eine Regelung durch Übergang der vollen Ausgleichslasten als unbedingte Entschädigung im Rahmen des § 35 Abs. 2. Auf jeden Fall müßte die Entschädigung dem tatsächlichen Wert der Landeszentralbank-Anteile entsprechen.

Es bedarf lediglich einer Regelung der Entschädigungen wegen der in § 3 Abs. 1 der Änderungsvorschläge vorgesehenen Aufteilung des Grundkapitals, wonach 50 v. H. der bisherigen Anteile der Landeszentralbanken am Grundkapital der Bank deutscher Länder auf den Bund übergehen.

Zur Streichung von § 35 Abs. 4 RegEntw. wird auf die Begründung zu § 31 der Änderungsvorschläge verwiesen. Wegen der Umgestaltung von § 35 RegEntw. wird Absatz 5 zweckmäßig ein besonderer Paragraph.

37. § 36 RegEntw. wird gestrichen.

Begründung

Da die Deutsche Bundesbank mit der Bank deutscher Länder rechtlich identisch ist und ihr Vermögen und ihre Organisation unverändert bleiben, ist die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nicht erforderlich. Zur Feststellung der gem. § 44 der Änderungsvorschläge den Landeszentralbanken zustehenden Entschädigungsansprüche genügt die Erstellung einer Sonderrechnung.

38. An die Stelle von § 37 RegEntw. tritt folgender § 46:

„§ 46

Übergangsvorschriften für die Mitglieder der Organe der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Zentralbankrates und des Direktoriums der Bank deutscher Länder sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Stellungen Mitglieder des Zentralbankrates und des Direktoriums der Deutschen Bundesbank.

(2) Die Stellung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Vorstände der Landeszentralbanken bleibt unberührt. Die Präsidenten der Landeszentralbanken scheiden aus dem Verwaltungsrat aus. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist, soweit nach § 15 erforderlich, unverzüglich zu ändern. Bis dahin nimmt der Verwaltungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wahr.“

Begründung

Da die Bank deutscher Länder als Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken erhalten bleiben, bedarf es nicht der Vorschrift des § 37 RegEntw. § 46 der Änderungsvorschläge gewährleistet die Kontinuität der Währungspolitik und ergibt eine Verzahnung der Amtszeiten.

39. § 38 Abs. 1 RegEntw. wird § 47 Abs. 1.

Im ersten Satz werden die Worte „der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank“ und im letzten Halbsatz die Worte „oder eines Wechsels der Ortsklasse“ gestrichen.

§ 38 Abs. 2 RegEntw. entfällt.

§ 38 Abs. 3 RegEntw. wird § 47 Abs. 2.

Im ersten und letzten Satz werden die Worte „, der Landeszentralbanken und der Berliner Zentralbank“ gestrichen.

§ 38 Abs. 4 RegEntw. wird § 47 Abs. 3.

Die beiden ersten Worte werden in „Absatz 2“ geändert.

§ 38 Abs. 5 RegEntw. wird § 47 Abs. 4. Dabei wird der angeführte „§ 39“ durch „§ 48“ ersetzt.

§ 38 Abs. 6 RegEntw. wird § 47 Abs. 5.

In Satz 1 wird „§ 28“ durch „§ 36“ ersetzt und werden die Worte „der Präsident der Deutschen Bundesbank“ in „der Präsident des Direktoriums der Deutschen Bundesbank“ geändert.

Als § 47 Abs. 6 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„(6) Die Übergangsvorschriften für die Bediensteten der Landeszentralbanken erlassen die Länder.“

B e g r ü n d u n g

Die Änderungen ergeben sich aus der Änderung der Paragraphenfolge und der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken. Damit kann § 38 Abs. 2 RegEntw. entfallen, da die Deutsche Bundesbank keine Beamten der Landeszentralbanken übernimmt. Die entsprechenden Vorschriften für die Bediensteten der Landeszentralbanken sind Gegenstand der Landesgesetzgebung.

40. § 39 RegEntw. wird § 48 und erhält folgende Fassung:

„§ 48

Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

(1) Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Deutschen Reichsbank, die am 8. Mai 1945 bei Dienststellen der Deutschen Reichsbank im Bundesgebiet und im Land Berlin im Dienst standen und

1. ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet worden sind oder

2. vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) des fünfundsiebzehnten Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

ist § 62 des genannten Gesetzes in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Ruhestandsbeamten der Deutschen Reichsbank (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 2, 35 Abs. 1, 48 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes), die vor dem 1. September 1953 in den Ruhestand getreten sind, verbleibt es vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus den §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 3 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes und den §§ 110 und 156 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes ergeben, bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze). Das Ruhegehalt darf fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen. § 129 des Bundesbeamtenengesetzes ist anzuwenden, sofern der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist.“

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift entspricht § 39 Abs. 2 und 3 RegEntw. Die Absätze 1 und 4 wurden nicht übernommen, da sie auf eine einstufige Bundesbank zugeschnitten sind. Ihr Inhalt kann Gegenstand einer Verordnung gemäß § 61 des G 131 sein.

41. § 40 RegEntw. wird § 49.

In Absatz 2 Nr. 5 (I. Besoldungsordnung A Nr. 11) werden die Worte „(auch als Direktoren einer Zweigstelle)“ und in Nr. 12 „(auch als Zweite Direktoren einer Hauptstelle)“ gestrichen.

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Anpassung der Besoldungsordnungen der Länder an § 49 Abs. 2 Nr. 5 gilt diese Vorschrift als Rahmen.“

Begründung

Die Streichungen sind erforderlich, weil die Deutsche Bundesbank keine Hauptstellen und Zweigstellen unterhält.

Absatz 3 gibt den Rahmen für eine den Besoldungsvorschriften des Bundes entsprechende Anpassung der Besoldungsordnungen der Länder.

42. § 41 RegEntw. wird § 50.

Die Überschrift lautet:

„Übergangsvorschrift zu § 22“.

Hinter den Worten „Bundesbahn werden“ werden die Worte eingefügt: „für die Zeit von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

An die Stelle von „§ 16“ tritt „§ 22 Abs. 1“.

Begründung

Der in der Vorschrift behandelte Kredit hat den Charakter eines Investitionskredits und muß, da solche Kredite der Deutschen Bundesbank nicht erlaubt sind, in angemessener Zeit planmäßig getilgt werden.

§ 50 ist, abweichend von § 41 RegEntw., nicht eine Überleitungs- sondern eine Übergangsvorschrift.

43. § 42 RegEntw. wird § 51.

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Bundesbank und die Landeszentralbanken können nur durch Gesetz aufgelöst werden.“

Begründung

Die Fassung ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der Landeszentralbanken.

44. § 43 RegEntw. wird § 52 und erhält folgende Fassung:

„§ 52

Berlin-Klausel

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. Die Deutsche Bundesbank hat bei der Anwendung des Gesetzes die wirtschaftliche Lage Berlins erforderlichen-

falls durch Sonderregelungen zu berücksichtigen.

(2) Die Berliner Zentralbank unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes über Landeszentralbanken und erhält den Namen „Landeszentralbank von Berlin“.

(3) Die Landeszentralbank von Berlin übernimmt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Nennwert folgende Anteile an der Deutschen Bundesbank:

von	
der Landeszentralbank von Baden-Württemberg	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Bayern	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Bremen	ein hundredtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Hessen	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Niedersachsen	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Rheinland-Pfalz	zweihundertfünzigtausend Deutsche Mark,
der Landeszentralbank von Schleswig-Holstein	ein hundredfünzigtausend Deutsche Mark.“

Begründung

Die Einfügung in Absatz 1 ist notwendig, da in § 21 Abs. 2 der Änderungsvorschläge der Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vorgesehen ist.

Obgleich davon auszugehen ist, daß der Gesetzentwurf Sonderregelungen der Deutschen Bundesbank im allgemeinen nicht ausschließen will, erscheint es zweckmäßig, unter Berücksichtigung der besonderen Lage Berlins ausdrücklich festzustellen, daß die Deutsche Bundesbank die wirtschaftliche Lage Berlins erforderlichenfalls auch durch Sonderregelungen berücksichtigen muß.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 ergeben sich aus der Aufrechterhaltung der Berliner Zentralbank und ihrer Gleichstellung mit den anderen Landeszentralbanken (vgl. § 3 der Änderungsvorschläge).

45. § 44 RegEntw. wird § 53.

Die Worte „§ 39 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes treten“ werden durch die Worte „§ 48 Abs. 1 dieses Gesetzes tritt“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung der Paragraphenfolge.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I. Allgemeines

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates bedeuten einen Gegenentwurf zwecks Erhaltung der Landeszentralbanken. Insoweit sind die Vorschläge aus den in der Begründung der Regierungsentwurfs unter A. II. 1. dargelegten Erwägungen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Abgesehen von dieser Rechtslage sind auch die Zweckmäßigkeitsargumente, die nach Ansicht des Bundesrates für die Erhaltung der Landeszentralbanken sprechen sollen, nicht überzeugend. Die Bundesregierung nimmt dieserhalb sowie wegen der Frage, ob der Zeitpunkt für die Vorlegung des Entwurfs eines Bundesbankgesetzes richtig ist, auf die Ausführungen des Bundesministers für Wirtschaft in der 163. Sitzung des Bundesrates vom 5. Oktober 1956 Bezug (siehe S. 74).

II. Einzelvorschläge

Die Bundesregierung nimmt nachstehend zu den Einzelvorschlägen des Bundesrates nur Stellung, soweit sie nicht auf der bereits zu I. als verfassungswidrig abgelehnten Beibehaltung der Landeszentralbanken beruhen.

Zu 1.

Die Bundesregierung teilt nicht die Meinung des Bundesrates, daß seine Zustimmung zu dem Gesetz erforderlich sei.

a) Die Tätigkeit der auf Besatzungsrecht beruhenden Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken ist nach dem Grundgesetz, das in Artikel 88 nur eine einstufige Bundesbank zuläßt, keine landeseigene Verwaltung im Sinne von Artikel 83 GG, sondern eine von den Ländern nur treuhänderisch wahrgenommene Verwaltung, die an sich dem Bund zugestanden hätte. Die Landeszentralbanken sind daher keine Einrichtungen der Länder im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Ihre Umwandlung zu einer Bundesbank stellt nur die vom Grundgesetz in Artikel 88 geforderte Rechtslage her.

Der Entwurf enthält auch keine Vorschriften über irgendein Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG. Nicht einmal ein „mitwirkendes Verwaltungshandeln der Länder“ ist bei der Umwandlung des Landeszentralbanksystems in die Bundesbank erforderlich, da das Gesetz selbst diese Umwandlung vollzieht.

b) Die §§ 13, 14, 16 Abs. 2 und 33 des Gesetzentwurfs enthalten keine Vorschriften, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne von Artikel 84 Abs. 1 GG regeln, sondern ausschließlich Vorschriften materiellen Charakters. Soweit dadurch etwa einzelne Verwaltungsmaßnahmen tatsächlicher Art erforderlich werden sollten, sind dies allenfalls Reflexwirkungen im Bereich des inneren Behördendienstes, wie sie mit jeder materiellen Regelung notwendigerweise verbunden sind. Derartige Reflexwirkungen materieller Normen stellen keine Regelung des Verwaltungsverfahrens dar, wie sie in Artikel 84 Abs. 1 GG vorausgesetzt wird.

c) Die Zustimmungsbedürftigkeit wird auch nicht dadurch begründet, daß in § 40 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Änderungen des Umstellungsergänzungsgesetzes und des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vorgesehen sind. Die Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf nur dann ihrerseits der Zustimmung des Bundesrates, wenn sich die Änderung auf Vorschriften bezieht, die die Zustimmungsbedürftigkeit des zu ändernden Gesetzes begründet haben oder die mit derartigen Normen in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zu 3.

Die Bundesregierung kann auf Grund ihres Organisationsrechts nach Artikel 86 GG den Sitz der Bundesbank bestimmen, ohne der Zustimmung des Bundesrates zu bedürfen. Sie sieht keinen Anlaß, den Sitz der Bundesbank im Gesetz selbst festzulegen.

Zu 4.

Daß die Bundesbank die Bankgeschäfte für den Bund führt, gehört systematisch wohl besser in die Bestimmungen über den Geschäftskreis (vgl. § 16).

Zu 5.

Die Unabhängigkeit der Bundesbank wird durch zahlreiche Einzelschriften des Entwurfs (z. B. über die Unabrufbarkeit und lange Amtsdauer der Direktoriumsmitglieder, über das Kollegialitätsprinzip bei Beschlüssen des Direktoriums, über einen Turnus bei der Wiederwahl von Direktoriumsmitgliedern) und insbesondere durch § 9 Abs. 4 gewähr-

leistet, wonach die Bundesbank nicht an Weisungen der Bundesregierung gebunden ist. Daneben ist eine Bestimmung: „Die Bundesbank ist von der Bundesregierung unabhängig“ entbehrlich, zumal durch eine solche allgemeine und juristisch ungenaue Formel die durch konkrete Vorschriften des Entwurfs zweifelsfrei geregelte Unabhängigkeit nicht verstärkt werden könnte. Eine solche allgemeine Formel ist deshalb auch weder in dem früheren Regierungsentwurf noch in dem früheren FDP-Entwurf eines Bundesbankgesetzes, noch im geltenden BdL- und LZB-Gesetz enthalten. Der Bundesrat scheint laut I. 1. seiner Stellungnahme die Notwendigkeit einer allgemeinen Unabhängigkeitsformel insbesondere damit begründen zu wollen, daß die konkrete Formel des § 9 Abs. 4, wonach die Bank an Weisungen der Bundesregierung nicht gebunden ist, im Widerspruch stehe zu dem (übrigens dem geltenden Recht entnommenen) § 3 Abs. 2, wonach die Bank im Rahmen ihrer Aufgabe die allgemeine Wirtschaftspolitik der Bundesregierung zu unterstützen hat. Die Bundesregierung vermag darin keinen Widerspruch zu erkennen, sondern glaubt eher, daß gerade die vom Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Unabhängigkeitsformel in Widerspruch zu § 3 Abs. 2 stehen könnte, und gibt daher der konkreten Formel des § 9 Abs. 4 den Vorzug.

Zu 8.

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß in § 5 Abs. 2 Satz 2 die Worte „müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen“ ersetzt werden durch die Worte „müssen Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sein“, hält aber im übrigen an der dem § 8 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes angepaßten Formulierung dieses Satzes fest.

Zu § 5 Abs. 4 hält es die Bundesregierung für ausreichend, daß die Begründung des Regierungsentwurfs auf die Notwendigkeit einer Konkurrenzklausel in den Anstellungsverträgen der Direktoriumsmitglieder hinweist. Die Bundesregierung kann die Beachtung dieses Hinweises sicherstellen, da die Verträge ihrer Zustimmung bedürfen.

Zu 13.

Der Bundesrat folgt in dem Streit über die Eignung der Einlagenpolitik als währungspolitisches Instrument ausweislich des vorletzten Satzes der Begründung seines Ände-

rungsvorschläges offenbar der Meinung der Bundesregierung, daß es zumindest in gewissen Situationen währungspolitisch relevant ist, ob öffentliche Gelder bei der Notenbank oder im Bankensystem eingelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß unbeschadet der Dispositionen der öffentlichen Einleger erfahrungsgemäß insgesamt gesehen stets ein gewisser Bestand an öffentlichen Geldern vorhanden ist.

Die Bundesregierung hält in ihrem Vorschlag zu § 13 fest, wonach nicht den öffentlichen Stellen, sondern der Notenbank die Entscheidung über die Einlage der öffentlichen Gelder zukommen soll. Im übrigen wiederholt sie ihren Hinweis darauf, daß im Falle der Einlegung der öffentlichen Gelder im Bankensystem die derzeit übliche Anhäufung bei wenigen Instituten aus währungspolitischen und bankpolitischen Gründen durch gesetzliche Vorkehrungen vermieden werden sollte, daß es aber hierzu noch weiterer Voruntersuchungen bedarf.

Zu 15.

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß in § 15 Nr. 3 Buchstabe d die Worte „an einer Börse im Geltungsbereich dieses Gesetzes amtlich notierte“ gestrichen und in § 15 Nr. 5 die Worte „die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwahrten oder verwalteten Wertpapieren ist der Bank untersagt;“ hinzugefügt werden.

Die in § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f vorgeschlagenen Kassenkreditplafonds der Länder hält die Bundesregierung für ausreichend.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß der Entwurf keine der Nr. 14 Buchstabe d des BdL-Gesetzes und dem § 2 Nr. 3 des LZB-Gesetzes entsprechende Vorschrift enthalten darf, und verweist insoweit auf die Begründung zu § 13.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht keine Notwendigkeit, von der Fassung des § 16 Abs. 2 abzugehen, weil diese Vorschrift den Wünschen der Länder, bei ihren Emissionen die Staats- und Landesbanken einzuschalten, ausreichend Rechnung trägt.

Zu 19.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Steuerbefreiungsvorschrift für die Bestätigung von Bundesbankschecks erübrigt sich aus den in

der Begründung zu § 20 angegebenen Gründen. Abgesehen davon gehören Steuerbefreiungsvorschriften rechtssystematisch in die Steuergesetze.

Zu 23.

Da § 11 des Entwurfs eines Reichsbank-Liquidationsgesetzes (Drucksache 2327), dem übrigens der Bundesrat insoweit zugestimmt hat, die Ausgabe von Genußrechten an der Bank deutscher Länder vorsieht, muß § 24 Nr. 2 und § 35 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs deren Umwandlung in Genußrechte an der Deutschen Bundesbank vorsehen. Die Frage, welcher von beiden Gesetzentwürfen zuerst verabschiedet wird, ist nicht für den Wortlaut der Entwürfe, sondern für den Wortlaut der Gesetze wichtig.

Zu 26.

Die vom Bundesrat zu § 26 vorgeschlagenen Steuerbefreiungsvorschriften erübrigen sich, weil die Bundesbank mit der Bank deutscher Länder identisch ist und deshalb die nach den einschlägigen Steuergesetzen bereits für die Bank deutscher Länder geltenden Vorschriften auch für die Bundesbank fortgelten. Abgesehen davon bestehen die schon zu 19. erwähnten rechtssystematischen Bedenken gegen eine Aufnahme von Steuervorschriften in das Bundesbankgesetz.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, daß das Kreditwesengesetz auf die Bundesbank keine Anwendung finde und daß die Bundesbank die Bankaufsichtsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen Auskünfte zu erteilen habe, gehören rechtssystematisch nicht in das Bundesbankgesetz, sondern in das Kreditwesengesetz. Die derzeit gültigen einschlägigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und § 30 Abs. 3) werden nach Artikel 129 GG auch für die Bundesbank gelten.

Zu 34.

Die Bundesregierung ist mit der redaktionellen Änderung des § 33 Abs. 2 einverstanden.

Zu 36.

Die Meinung des Bundesrates, daß § 35 Abs. 2 die Entschädigung der Länder für ihre Kapitalanteile an den Landeszentralbanken nicht in Höhe von 150 v. H. des Nominalwertes,

sondern in Höhe des tatsächlichen Wertes festsetzen müsse, scheint nicht begründet. Die Bundesregierung wiederholt demgegenüber ihren Hinweis auf die Begründung zum Entwurf eines Reichsbank-Liquidationsgesetzes (Drucksache 2327), der insoweit der Bundesrat nicht widersprochen hat.

Auch die Kritik des Bundesrates zu § 35 Abs. 2 und 3, daß der Übergang der Ausgleichslasten von den Ländern auf den Bund ausweislich der Begründung des Entwurfs nur eine „bedingte“ (d. h. wohl eine unter dem Vorbehalt eines etwaigen späteren Finanzausgleichs nach Artikel 106 GG stehende) Entlastung der Länder darstelle, ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht berechtigt. Die Entwurfsbegründung geht von der bestehenden, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht änderbaren verfassungsrechtlichen Lage aus, nach der alle künftigen Mehrausgaben und Mehreinnahmen, die dem Bunde einerseits aus den zu übernehmenden Ausgleichsverbindlichkeiten, andererseits aus den etwa erhöhten Notenbankgewinnen erwachsen können, gegebenenfalls im Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern nach Artikel 106 Abs. 4 GG zu berücksichtigen sind, und stellt in diesem Zusammenhang nur fest, daß sich § 35 Abs. 2 und 3 unter den gegenwärtigen Umständen auf den Finanzausgleich nicht auswirkt. Eine Einschränkung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Vermögensveränderung kann hierin nicht gesehen werden.

Zu 43.

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß in der Überschrift des § 41 das Wort „Überleitungsvorschrift“ in das Wort „Übergangsvorschrift“ geändert wird. Im übrigen erscheint es ihr nicht zweckmäßig, für die Rückzahlung des der Deutschen Bundesbahn gewährten, nicht auf die Kredithöchstgrenze nach § 16 anzurechnenden Kredits von 400 Mio DM im Gesetz eine Frist zu setzen; es genügt, in der Begründung darauf hinzuweisen, daß dieser Kredit so bald wie möglich zurückzuzahlen ist.

Zu 45.

Die Bundesregierung ist damit einverstanden, daß § 43 Satz 2 die Fassung erhält: „Die Deutsche Bundesbank hat bei der Anwendung des Gesetzes die wirtschaftliche Lage Berlins, erforderlichenfalls durch Sonderregelungen, zu berücksichtigen.“

Rede des Bundesministers für Wirtschaft

in der 163. Sitzung des Bundesrates am

5. Oktober 1956

betr. Entwurf eines Gesetzes über die
Deutsche Bundesbank

Herr Präsident, meine Herren!

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es an der Zeit ist, die durch die Bundesverfassung vorgesehene Bundesbank zu errichten. Der richtige Zeitpunkt dieses Gesetzes ergibt sich natürlich nicht aus der Verfassung, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen. Es ist deshalb nicht widerspruchsvoll, wenn die Bundesregierung die in Artikel 95 des Grundgesetzes vorgesehene Errichtung eines Obersten Bundesgerichts aus hier nicht zu erörternden Gründen nicht für vordringlich hält, aber die in Artikel 88 vorgesehene Errichtung der Bundesbank nunmehr aus folgenden Gründen vorschlägt:

Erstens verlangt die Stabilerhaltung unserer Währung bei Durchführung der vor uns liegenden Aufgaben (der Erhaltung unserer Hochkonjunktur und eines anwachsenden Exports, der Ausrüstung unserer Bundeswehr, der Novellierung unseres Steuerrechts und der Verbesserung von Sozialleistungen) eine mit allen denkbaren währungspolitischen Befugnissen ausgestattete Währungsbank. Es ist deshalb an der Zeit, einige materielle Vorschriften des geltenden Notenbankrechts insbesondere über das währungspolitische Instrumentarium zu novellieren. Zumindest im Zusammenhang damit ist es zweitens nach Ansicht der Bundesregierung an der Zeit, nun endlich nach Wiedergewinnung unserer Souveränität das einschlägige Besatzungsrecht durch Bundesrecht zu ersetzen. Die Anregung des Bundesrates, zwar gewisse materielle Vorschriften zu ändern, aber im übrigen das Besatzungsrecht bestehen zu lassen, scheint der Bundesregierung rechtspolitisch wenig glücklich zu sein. Mit einer solchen Verzögerung allein der Organisationsfrage würde doch gar nichts gewonnen, denn auch die nächste Bundesregierung und der nächste Bundestag würden ebenso wie der Bundesrat wiederum vor den gleichen Problemen wie heute und vor vier Jahren stehen und sie auch nicht leichter oder gar besser lösen können, weil neue Argumente nicht zu erwarten sind. Gewiß hat der Bun-

destag bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode noch viele ebenfalls wichtige Gesetze zu verabschieden. Aber fast alle Probleme des Bundesbankgesetzes wurden von den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen schon vor drei Jahren so eingehend beraten, daß der erneut vorgelegte Gesetzentwurf wohl ohne allzu starke Belastung des Bundestages in verhältnismäßig kurzer Zeit verabschiedet werden kann. Dies ist auch die Auffassung des Vorsitzenden des zuständigen Bundestagsausschusses. Ich möchte übrigens in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß auch das Reichsbankgesetz von 1875 nach jahrelanger Diskussion über Organisationsfragen schließlich innerhalb von zwei Monaten durch den Reichstag beraten und verabschiedet wurde.

Die Bundesregierung befand sich bei ihrem Vorschlag zur Organisation in einer schwierigen Lage. Einerseits kannte sie den dringlichen Wunsch der Länder nach Beibehaltung des Landeszentralbanksystems. Andererseits wußte sie aus einem sehr sorgfältigen, schon 1952 erstellten Gutachten der damals amtierenden Bundesminister des Innern und der Justiz, daß die verfassungsrechtliche Grundlage für die Beibehaltung des Landeszentralbanksystems außerordentlich zweifelhaft ist. Dieses Gutachten ist inzwischen nach nochmaliger Überprüfung durch die heute amtierenden Bundesminister des Innern und der Justiz bestätigt und wird außerdem unterstützt durch eine kürzlich veröffentlichte eingehende Äußerung des verstorbenen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Höpker-Aschoff, der als Mitglied des Parlamentarischen Rates an der Fassung des Artikels 88 des Grundgesetzes maßgeblichen Anteil hatte. Auch der Bundespräsident hat inzwischen gelegentlich der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeszentralbankgesetzes eine für die Verfassungsrechtslage wichtige Entscheidung gefällt. Ferner mußte die Bundesregierung berücksichtigen, daß aus Anlaß ihres früheren Entwurfs von 1952, den sie unter Zurückstellung schwerer verfassungsrechtlicher Bedenken vorgelegt hatte, die Fraktion der FDP (übrigens der Partei des Herrn Berichterstatters) sofort eine Verfassungsklage erhoben hatte, und daß auch künftig nicht nur die Fraktion einer Partei, sondern jedermann, dessen Interessen durch das Notenbankgesetz berührt werden (z. B. jedes Kreditinstitut, das wegen Unterschreitung von Mindestreserven einen Strafzins zahlen soll),

die Verfassungsmäßigkeit des Notenbankgesetzes anzweifeln und eine Nachprüfung in Karlsruhe veranlassen könnte. Bei Würdigung aller dieser Umstände glaubt die Bundesregierung, daß es aus währungspolitischen und staatspolitischen Gründen nicht verantwortet werden kann, eine Notenbank auf verfassungsrechtlich schwankender Grundlage mit der konkreten Gefahr einer Nichtigerklärung des Gesetzes zu errichten. Es kommt hinzu, daß auch die in der Entwurfsbegründung dargelegten Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Zweistufigkeit einer Währungsbank und gegen ihre Aufteilung in mehrere selbständige Teilbanken sprechen.

Die Bundesregierung hat aus allen diesen Gründen eine Lösung gesucht, die einerseits zweifelsfrei der Verfassung und der gebotenen Zweckmäßigkeit entspricht, andererseits soweit als möglich den Wünschen der Länder entgegenkommt und an das bestehende System anknüpft. Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn der Bundesrat diesen echten und tragbaren Kompromiß ablehnen und es vorziehen sollte, an dem verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaften besatzungsrechtlichen Landeszentralbanksystem festzuhalten.

Die hierfür in den Empfehlungen der Bundesratsausschüsse dargelegten Zweckmäßigkeitsargumente halten einer sorgfältigen Nachprüfung nicht stand.

Erstens wird behauptet, der dem gegenwärtigen System immanente sogenannte Pluralismus bei der Auswahl der leitenden Persönlichkeiten sei eine institutionelle Garantie für die Unabhängigkeit der Notenbank. Die Unabhängigkeit der Notenbank wird durch zahlreiche andere Kautelen gewährleistet, aber es ist durchaus richtig, daß sie durch den Pluralismus bei der Auswahl der leitenden Persönlichkeiten noch verstärkt werden kann. Indessen ist dieser Pluralismus keineswegs ein Monopol des gegenwärtigen Systems. Auch der vorgelegte Entwurf verteilt pluralistisch die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten auf die Bundesregierung und den Bundesrat, oder im praktischen Ergebnis (da der Bundesrat die einzelnen Landesregierungen anhören muß), auf die Bundesregierung und die Landesregierungen. Außerdem soll noch in jedem Falle das Direktorium der Bundesbank angehört werden. Das ist doch also ebenfalls Pluralismus! Interessanterweise wurde bei den Ausschlußberatungen des Bundesrates beantragt, diesen Pluralismus durch

eine Änderung des § 5 des Regierungsentwurfs noch dahin zu verstärken, daß die Bundesregierung nur den Präsidenten und sechs Innendirektoren, also insgesamt sieben Direktoriumsmitglieder, der Bundesrat dagegen den Vizepräsidenten und zehn Außendirektoren, nach Einbeziehung des Saarlandes noch einen weiteren Außendirektor, also insgesamt zwölf Direktoriumsmitglieder vorschlagen solle. Dieser Antrag wurde mit Recht als Test dafür bezeichnet, ob dem Bundesrat wirklich nur an dem Pluralismus und der Unabhängigkeit der Notenbank oder vielmehr an der Aufrechterhaltung der in der Verfassung nun einmal nicht vorgesehenen Landeszentralbanken gelegen sei. Der Testantrag wurde abgelehnt. Damit ist evident, daß der vorgetragenen Argumentation die innere Berechtigung fehlt.

Zweitens wird behauptet, die Beschlüsse der Bankzentrale könnten von wirtschaftsnahen Landeszentralbanken mit größerer Elastizität durchgeführt werden als von der im Regierungsentwurf vorgesehenen Einheitsbank. Nach dem Regierungsentwurf obliegt die Durchführung der Geschäfte den Bundesbank-Hauptverwaltungen, die genauso wirtschaftsnah sind wie die Landeszentralbanken, aber auch ebenso gebunden sind an die Richtlinien und Beschlüsse der Bankzentrale. Man sollte nicht übersehen, daß die Unabhängigkeit der Zentralbank nicht dasselbe ist wie die Unabhängigkeit von der Bankzentrale. Es ist auch wenig überzeugend, daß sich kaum Mitglieder des Direktoriums der Bundesbank finden würden, die bereit wären, eine Hauptverwaltung zu leiten. Mir scheint im Gegenteil die Leitung einer Hauptverwaltung reizvoller zu sein als die Leitung eines Dezernats in der Zentrale. Dagegen scheint es mir nicht notwendig zu sein, jedes

einzelne Mitglied des währungspolitisch entscheidenden Gremiums mit einer scheinbar selbständigen Bank zu umgeben.

Drittens wird die formale Trennung der Organe des gegenwärtigen Zentralbanksystems in das willensbildende Gremium des Zentralbankrats und die mit der laufenden Geschäftsleitung betrauten Bankleitungen des Direktoriums bei der Bank deutscher Länder und der Vorstände bei den Landeszentralbanken für zweckmäßiger erklärt als die Zusammenfassung beider Funktionen in einem Gesamtdirektorium. Auch dieses Argument ist nicht überzeugend. Die Trennung zwischen willensbildendem und geschäftsleitendem Organ ist doch schon jetzt mehr scheinbar als real, denn die Mitglieder des Zentralbankrats führen zugleich als Landeszentralbankpräsidenten ihre eigenen Beschlüsse durch. Der Regierungsentwurf ändert daran nichts, wenn er die Mitglieder des willensbildenden Direktoriums zugleich zu ausführenden Leitern von Hauptverwaltungen macht. Er dehnt lediglich die bisherige Praxis auf die Innendirektoren aus, weil nicht einzusehen ist, daß sie sich hier weniger bewähren würde als gegenwärtig bei den Landeszentralbankpräsidenten.

Ich darf mich auf diese allgemeinen Ausführungen zu der leider so sehr im Vordergrund stehenden Organisationsfrage beschränken. Zu den sonstigen Änderungswünschen des Bundesrates wird die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Replik Stellung nehmen.

Abschließend möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens schließlich auch im Bundesrat die Einsicht durchsetzt, daß der Vorschlag der Bundesregierung ein wohlabgewogener Kompromiß und daher für alle Beteiligten annehmbar ist.